2,50

Die

Immunität

des

Domes zu Speyer.

Eine rechtsgeschichtliche Monographie

von

Wilhelm Molitor,
Domcapitular zu Speyer.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1859.

Mainz,
Druck von F. Kupferberg.

Seiner Eminenz

dem hochwürdigsten Herrn

Johannes Cardinal von Geissel,

Erzbischof von Köln,

des heiligen römischen Stuhles geborenem Legaten

&c. &c.

Hochwürdigster Herr Cardinal!

Gnädigster Herr Erzbischof!

Vor mehr als dreißig Jahren, als kaum die katholische Literatur Deutschlands, welche jetzt in reicher Blüthe steht und den Gegnern Anerkennung und Achtung abzwingt, sich zu heben und zu entfalten begann, war es die Geschichte des Kaiserdomes zu Speyer, welcher sich Ew. Eminenz mit Liebe und Begeisterung zuwandten, um damit die Blicke Deutschlands auf ein für Kirche und Vaterland gleich ehrwürdiges Monument, auf das alte Kaisergrab am Rheine, hinzulenken, welches jetzt unbestrittener Maßen als die Krone romanischer Baukunst auf deutschem Boden anerkannt wird.

Und als Ew. Eminenz, dem apostolischen Rufe folgend, die heimathliche Diöcese verließen, um Stütze und Nachfolger eines Clemens August zu werden, war es eine der letzten Hirtensorgen

des scheidenden Bischofs, das katholische Recht vor den Stufen des Thrones in jener Angelegenheit zu wahren, welche der Gegenstand dieser Schrift ist.

Möge es mir daher vergönnt sein, Ew. Eminenz diesen monographischen Versuch ehrerbietigst widmen zu dürfen zum — wenn auch schwachen und unwürdigen — Beweise meiner dankbaren Ergebenheit und Verehrung, womit ich stets geharre

Ew. Eminenz

Speyer am Feste der unbefleckten Empfängniß 1858.

gehorsamster Diener

W. Molitor.

Inhalt.

Vorwort.

Die Veranlassung zu dieser Schrift ist eine sehr beklagenswerthe. Bischof und Domcapitel von Speyer halten sich als die kanonischen Vertreter des Kathedralgutes verpflichtet, Klage auf Restitution des Bezirkes der alten Dom-Immunität gegen das Staatsärar vor dem Civilrichter zu erheben, und, indem sie dieß thun, kommen sie nur der Verantwortlichkeit nach, welche ihnen obliegt, und gebrauchen dabei ein verfassungsmäßig gewährtes Recht. Mit dem anhängigen Rechtsstreite in keiner, auch nicht der entferntesten Beziehung steht eine literarische Fehde, welche über das Gebäude des „Retschers zu Speyer" in der jüngsten Zeit geführt worden ist[1]). Hiebei vergaß sich nun der Verfasser einer Gegenschrift, welche in ihrem, einer wissenschaftlichen Erörterung unwürdigen Titel ihre Stellung und ihren Geist selbst hinlänglich kennzeichnet, so weit, daß er das ganze Domcapitel von Speyer persönlich angreift und ihm bei jenem Rechtsstreite verdächtigende Absichten unterschiebt[2]). Wie in solcher Weise

---

1) a. Retscher-Almanach. Herausgegeben vom evangelischen Vereine der Pfalz. Gotha, Perthes 1858.
b. Der Retscher, der Taufstein des Protestantismus. Speyer, gedruckt von Daniel Kranzbühler, 1857.
c. Der Retscher zu Speyer, urkundlich erläutert von F. X. Remling. Speyer, Wappler 1858.
d. Retscherlaterne zur Heimbeleuchtung des bei A. Wappler erschienenen Schriftchens: Der Retscher in Speyer, urkundlich erläutert — angezündet von einem Protestanten. Neustadt a. d. H., Trautmann 1858.
e. Der Retscherhof zu Speyer in seiner Oertlichkeit nach den Quellen geschildert von G. Rau. Speyer, Neidhard 1858.
f. Der Retscher zu Speyer, urkundlich erläutert von F. X. Remling. II. Heft. Speyer, Wappler 1858.
Vergl. Historisch-Politische Blätter Band XLI. S. 423. Katholische Literaturzeitung 1858. Nr. 38.

2) Retscherlaterne, Vorrede S. 1: „Seit einigen Wochen ist in Speyer das Gerücht verbreitet, einer jener „„geistlichen Herren,"" welche jetzt um den Domgarten processiren, sei im Begriff, eine Schrift herauszugeben, durch die der Retschersache

eine öffentliche, vom Staate anerkannte kirchliche Corporation, an deren Spitze ein Bischof steht, angesichts der Preßgesetze angegriffen werden konnte, bleibt nur durch die sich selbst brandmarkende Leidenschaft erklärlich, welche den anonymen Verfasser jener Schmähschrift erfüllte. Ging man doch selbst so weit, daß man es später wagte, auf jene feige Anonymität entgegen dem offenen Visir des Gegners zu pochen. Wir hätten es im wahren Interesse jeglichen Standes und Berufes gewünscht, daß der Schleier dieser Anonymität nie wäre gelüftet worden [1]). Indem wir uns aber der uns abgedrungenen Arbeit unterziehen, die Betretung des Rechtsweges in der fraglichen Sache öffentlich zu rechtfertigen und jene niedrige Verdächtigung zu entkräften, erhält eine alte Erfahrung wieder neue Bewährung. Es ist viel leichter und kürzer, ein unwahres Wort auf die Gasse hinauszuschleudern und in unverantwortlicher Weise die Gemüther zu reizen, als selbst das heiligste Recht in seiner Begründung darzustellen, und Vorurtheile zu beseitigen, welche mit nicht zu rechtfertigenden Mitteln, wie hier, gegen dasselbe genährt worden sind.

ein tüchtiger Schlag versetzt werden solle" u. s. w. S. 2. „Mit gleicher Gewißheit dürfen wir auch überzeugt sein, daß bloße Wahrheitsliebe der Beweggrund ist, wenn zum Dank für alle von der Stadt Speyer empfangenen Wohlthaten ihr der bisher unangefochtene Besitz der sogenannten Domanlage streitig gemacht werden will."

1) Die „Katholische Literaturzeitung" a. a. O. charakterisirt die „Retscherlaterne" als „eines jener wüthenden und schwerlich anders, denn mit dem Namen „„böswillig"" zu bezeichnenden Pamphlete, die um der Ehre der deutschen Wissenschaft willen dem literarischen Markte des neunzehnten Jahrhunderts fremd bleiben sollten." Ein hartes, aber nicht ungerechtes Urtheil.

Die Immunität des Domes zu Speyer.

Einleitung.

Es gibt in der Geschichte großartige Thatsachen, welche stets wieder von Neuem unsere Aufmerksamkeit fesseln, unsere Bewunderung und unser Nachdenken in Anspruch nehmen. Dazu gehört ohne Zweifel auch die Thatsache des nun bald zweitausendjährigen Bestandes der Kirche. Der Gedanke, daß wir, die späten Enkel, die Früchte einer geistigen Cultur genießen, welche jetzt schon in das neunzehnte Jahrhundert eingetreten ist, und, was in der Entwickelung des Lebens der Völker ohne Gleichen ist, offenbar noch eben dieselbe ungeschwächte Fülle der Lebenskraft besitzt, um fernere Jahrtausende mit ihrem Segen zu erfrischen, um die alternde Welt immer wieder zu erneuern und zu verjüngen: dieser Gedanke hat etwas Ueberwältigendes für uns. Gesellt sich dazu noch die Erfahrung, daß die Gegenwart so gern undankbar wird an der großen Vergangenheit; daß wir es vielfach vergessen haben, wie auf allen Gebieten des menschlichen Daseins es eben dieses Erbe ist, was die Ahnen groß und edel gemacht, und was den unangreifbaren Grundstock aller wahren geistigen Errungenschaften auch in unseren Tagen ausmacht: so tritt zu jener Bewunderung bald ein wehmuthsvoller Ernst. Scheint doch gerade dieses Verkennen oder gar Leugnen der erhabensten und erhebendsten Erscheinung der Geschichte — der stetig und sicher seit achtzehnhundert Jahren in der Kirche fortschreitenden Erziehung des Menschengeschlechtes — den gordischen Knoten des neunzehnten Jahrhunderts nach menschlicher Berechnung bis zur Unlösbarkeit zu verwirren!

In dieser Erwägung glaubten wir uns zu der Hoffnung berechtigt, daß die vorliegende überwiegend kanonistische Arbeit, obwohl sie

einen ganz speciellen Gegenstand behandelt und eine singuläre Veranlassung hat, dennoch auch ein allgemeineres Interesse finden könne. Denn in diesem monographischen rechtshistorischen Versuche spiegelt sich wie im kleinen aber treuen Abbilde das große achtzehnhundertjährige Leben der Kirche. Außerdem dient auch der geschichtliche Nachweis über den Fundus der Kathedrale zu Speyer [1]) zur Verständigung über die kanonistische Materie der Immunitas, wie denn nicht minder die älteren und neueren Schicksale der Immunität der Speyerer Mutterkirche Fragen des Kirchenrechtes, des Staatsrechtes und des Civilrechtes berühren, welche nicht allein für diese Diöcese Wichtigkeit besitzen.

Wir haben es uns demnach zur Aufgabe gestellt, die Geschichte des Fundus der Speyerer Kathedrale sammt dessen Appartinenzien — der sogenannten Immunität — von ihren ersten Anfängen an zu verfolgen, um zuletzt zur Beantwortung der Fragen zu gelangen, **wem** heute das Eigenthum an diesem Grund und Boden zustehe. Wir werden hiebei von der Gründung und der Urzeit der Speyerer Kirche auszugehen haben, dann das Kathedralgut während der fränkischen Zeit in's Auge fassen, wo die vita communis des Kathedralklerus charakteristisches Merkmal ist. Mit dem Neubaue der Mutterkirche auf der Stelle der alten fränkischen Basilika und der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens der Kanoniker beginnt dann für unsere Immunität eine dritte Periode, zu welcher wir jedoch nicht eher übergehen werden, bevor wir uns über die Entwickelung der kanonischen Lehre von der Immunitas verständigt haben. Haben wir sodann nachgewiesen, wie diese Immunität der Speyerer Kathedrale, „die Domfreiheit" bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts und zur Säcularisation nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes unbestritten fortbestanden hat; so erübrigt uns nur die Beantwortung der Frage, wer heute nach den bestehenden Gesetzen der rechtmäßige Eigenthümer jenes uralten Kathedralgutes sei.

Die litterarischen Hülfsmittel, welche uns zu Gebote stehen, sind reich zu nennen. Von älteren Schriftstellern sind es namentlich Wolf-

1) Fundus hier immer im Sinne der kanonischen Lehre über die Errichtung einer Kirche. X. De Jure patronatus III, 38.

gang Baur[1]), Eisengrein, Simonis und Lehmann; der lakonische Johann von Mutterstadt, sowie der noch ältere Nicolaus Burgmann können wenig Ausbeute gewähren. Von neueren nennen wir Geissel, Zeuß, Rau, Remling und Arnold[2]. Sehr dankenswerth ist das von Remling herausgegebene Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer[3]), welches hauptsächlich aus dem Landesarchive zu Carlsruhe geschöpft hat. Das besonders für die letzteren Jahrhunderte wichtige Speyerer Stadtarchiv, welches uns freundlich geöffnet war, hat uns nicht geringe Beiträge geliefert. Auch das Landesarchiv zu Carlsruhe, obwohl die hierher einschlagenden Acten des alten Hochstiftes nicht mehr vorhanden sind, hat uns in Einzelnem werthvolle Aufschlüsse an die Hand gegeben.

1) Wir verdanken die Einsichtnahme dieses schätzbaren Manuscriptes: Chronicon perbreve Episcopatus Spirensis, welches sich auf der Münchner Staatsbibliothek befindet, freundlicher Vermittelung.
2) Geissel, Kaiserdom zu Speyer, Mainz 1825; Zeuß, die freie Reichsstadt Speyer vor ihrer Zerstörung. Speyer 1843; Rau, Regimentsverfassung der freien Reichsstadt Speyer. Speyer 1844; Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Hamburg 1854; Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Mainz bei Kirchheim 1852. Hier findet sich eine vollständige Aufzählung aller Quellen der Speyerer Geschichte. I. Bd. S. 1. folgg.
3) Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Mainz bei Kirchheim 1853.

I.

Die Kirche in der Nemeterstadt [1]) unter den Römern.

Wenn Tempelreste, Götterbilder und Altarsteine für die gelehrte Forschung [2]) den sicheren Beweis liefern, daß die römischen Legionen beim Beginne unserer Zeitrechnung die griechischen und lateinischen, die persischen und ägyptischen Götter an den Rhein getragen, und, nach dem Vorgange Roms selbst, den hellenischen und orientalischen Mythus mit dem einheimischen Cultus der Gallier und Germanen in eine seltsame Mischung gebracht haben, so darf es nicht bezweifelt werden, daß mit dem römischen Adler auch das Kreuz in die festen Plätze einzog, welche Drusus am Rheine erbaute. Daß das alte Noviomagus, die Stadt der „Nemetes," wie sie jetzt die Römer geheißen, einer dieser befestigten Orte gewesen, steht aber fest [3]).

So wie jedoch die Sendboten des Evangeliums nicht mit dem lauten Waffenlärme der Cohorten in diese festen Plätze und in die Colonien der Römer einkehrten, welche sich daneben ansiedeln und verstärkt durch die einheimische Bevölkerung zu Municipien erblühen mochten, so ist auch weder der Name jener apostolischen Männer, noch genau die Zeit uns überliefert, wann die erste Thätigkeit der Kirche am Rheinstrome unter der Herrschaft der Römer begonnen habe; wenn auch jene Ueberlieferungen, wie sie die großen rheinischen Mutterkirchen bezüglich ihrer Gründung durch Apostelschüler festhalten,

1) Ueber die älteren Namen Speyers, „Noviomagus" der vorrömischen, und „Nemetes", der römischen Zeit vergl. Zeuß a. a. O. S. 3.
2) *Schöpflin*, Alsatia illustrata. T. I. p. 315 seqq. Remling, Geschichte d. B. v. Sp. I. B. S. 41 folgg.
3) *Schöpflin* l. c. T. I. p. 226 seqq. Remling a. a. O.

mehr Würdigung verdienen, als eine allzu befangene kritische Zweifelsucht zu thun gewohnt ist [1]).

Wie dem aber auch sei, so viel ist durch jene bekannten Worte [2]) des Kirchenvaters Irenäus, Bischofs von Lyon († 202), gewiß, daß gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung Kirchen an dem linken Rheinufer gegründet waren, was auch jene mit Unrecht als rhetorisch beanstandete Stelle aus der Schrift Tertullians gegen die Juden [3]) bestätigt. Zudem weist die Geschichte von der legio fulminatrix [4]) wenigstens auf die, auch sonst beglaubigte [5]), Thatsache hin, daß in den römischen Heeren sich zu jener Zeit schon

---

1) Hefele, Geschichte der Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland, Tübingen 1837. S. 48 folgg.

2) Adversus haereses lib. I. c. 10.: „Quamquam enim dispares inter se mundi loquelae sint, una tamen et eadem traditionis via est. At neque hae, quae in *Germaniis* sitae sunt ecclesiae aliter credunt, nec quae in Hispaniis aut Galliis." Ueber die Bedeutung des „in Germaniis" s. Hefele a. a. O.

3) *Tert.* adv. Jud. c. 7.: „In quem enim alium universae gentes crediderunt nisi in Christum, qui jam venit? Cui enim et aliae gentes crediderunt: Parthi, Medi, Elamitae et qui inhabitant Mesopotamiam, Armeniam, Phrygiam, Cappadociam; et incolentes Pontum et Asiam et Pamphiliam, immorantes Aegyptum et regionem Africae, quae est trans Cyrenem, inhabitantes, Romani et incolae, tum et in Hierusalem Judaei et ceterae gentes: ut jam Getulorum varietates et Maurorum multi fines, Hispaniarum omnes termini, et Galliarum diversae nationes et Britanorum inaccessa Romanis loca, Christo vero subdita; et Sarmatorum et Dacorum et *Germanorum* et Scytharum et abditarum multarum gentium et provinciarum et insularum multarum nobis ignotarum, et quae enumerare minus possumus? In quibus omnibus locis Christi nomen, qui jam venit, regnat."

4) *Euseb.* Hist. eccl. lib. V. c. 5. Der gleichzeitige Tertullian gedenkt dieser wunderbaren Rettung des römischen Heeres zweimal, Apol. c. 5.: „At nos contrario edimus protectorem, si literae Marci Aurelii gravissimi imperatoris requirantur, quibus illam Germanicam sitim, Christianorum forti militum precationibus impetrato imbri discussam contestatur." Und ad Scapulam: „Marcus quoque Aurelius in Germanica expeditione Christianorum militum orationibus ad deum factis imbres in siti illa impetravit." Dies setzt, wenn man Charakter und Zweck dieser Schriften in's Auge faßt, nothwendig ein im römischen Reiche notorisches Ereigniß voraus, welches allerdings von den nicht christlichen Schriftstellern in ihrer Weise aufgefaßt wurde: „Haec autem historia" — sagt *Euseb.* l. c. — „fertur quidem etiam ab illis commentatoribus, qui alieni sunt a nostra doctrina, quibus curae fuit, ea quae jam dicta concernebant, describere, exposita vero est et a nostris: verum ab exteris historicis tamquam a fide alienis positum quidem est ipsum miraculum, id autem expressum non est, quod nostrorum hoc precibus evenit; a nostris vero tamquam veritatis amicis simpliciter et candide, quod gestum est, traditur." Mag man daher das Wunder der Legende überlassen, die historischen Thatsachen stehen fest und sind überdies durch die Skulpturen der Säule des Antoninus Pius zu Rom verewigt.

5) *Tertull.* de corona. Id. Apolog. c. 37.: „Externi sumus, et vestra omnia implevimus, urbes, insulas, *castella*, municipia, conciliabula, *castra ipsa*, tribus, decurias, palatium, senatum, forum." Vergl. Phil. I. 12. 13. IV. 22.

Christen in großer Anzahl befanden, welche in ihrer Art auf ihren kriegerischen Wanderungen zu Boten des Evangeliums wurden. Es ist aber wohl nicht nöthig, daß wir, wenn wir uns ein Bild von dem damaligen Zustande der jungen Kirche am Rhein und in der Nemeterstadt machen wollen, uns darauf beschränken, nur wandernde Diener des Evangeliums, mit apostolischer und priesterlicher Gewalt betraut, anzunehmen, welche heimlich und mit Unterbrechung das Hirtenamt bei den einzelnen, wenig zahlreichen Christen-Gemeinden verwalteten, und keine feste Stätten des Gottesdienstes hatten. Von der dritten Christenverfolgung unter Trajan bis zur vierten unter Marc Aurel war ein halbes Jahrhundert verflossen; und wenn auch örtliche Verfolgungen von Zeit zu Zeit auftauchten und der Stand der Martyrer in der Kirche ununterbrochen vorhanden war, so genoß diese doch im Allgemeinen Frieden. Viele der Christen mochten unter solchen Verhältnissen sich der Hoffnung hingeben, die Zeiten der Verfolgung seien für immer überstanden. Jedenfalls aber faßte in dieser ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts die Kirche überall im römischen Reiche festeren Fuß, also gewiß auch in den germanischen Provinzen am Rhein. Wir wagen daher nicht zu viel, wenn wir für diese und die Zeiten des dritten Jahrhunderts auch hier schon förmlich gegründete Gemeinden mit Hirten und heiligen Stätten zur Feier der Geheimnisse annehmen, zumal, da es feststeht, daß die mit der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts wieder beginnenden und bis zum Anfange des vierten fortdauernden größeren Verfolgungen dennoch es nicht vermochten, die jungen Pflanzungen des Christenthums am Rheine zu vertilgen. Denn Sozomenus bemerkt ausdrücklich, wo er von der Sorge Constantins des Großen für die Kirche spricht, daß die Völker am Rheine schon christlich waren [1]), und aus der Lebensgeschichte des h. Athanasius ist es uns bekannt, daß er während seiner Verbannung zu Trier ringsum im Lande schon christliche Gemeinden und christliche Bischöfe traf [2]). Was aber von der Moselgegend gesagt wird, das darf ohne Uebertreibung auch auf die nachbarlichen Rheinufer ausgedehnt werden.

---

1) Ἤδη γὰρ τά τε ἀμφὶ τὸν Ῥῆνον φῦλα ἐχριστιάνιζον. *Soz.* lib. II. c. 6. Hefele a. a. O. S. 58. — 2) Darüber ausführlich bei Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. Göttingen 1846. §. 26. Hefele a. a. O. ib.

Wenn es uns aber auch nicht gelingen kann, die örtliche Gründung der ersten Kirche zu Speyer aus den Zeiten der Verfolgung nachzuweisen, wie sicher wir auch darin festhalten dürfen, daß die von Drusus am Rhein gegründeten und mit römischen Municipien verbundenen festen Plätze christliche Heiligthümer in ihren Mauern hatten, die wir uns nach dem Vorbilde der ältesten Basiliken Roms [1]) sehr bescheiden vorstellen mögen: so gewinnt dagegen die Annahme der festen Gründung eines Bischofsitzes in unserer Stadt, wovon selbstverständlich die Errichtung einer bischöflichen Kirche nicht getrennt zu werden vermag, sicherern Boden, sobald wir zu den Zeiten Constantins des Großen vorwärts schreiten, welcher der Kirche nicht nur den Frieden gab, sondern es sich auch zur Aufgabe setzte, die Ausbreitung der Kirche, wie deren gesicherten Bestand, nach Kräften zu fördern.

Schon Constantius Chlorus, der Vater Constantins, scheint der Nemeterstadt eine besondere Sorge zugewendet zu haben [2]), so daß die Stadt nach dem Kanon des Concils von Sardika [3]) und Laodicea [4]) um so mehr dazu geeignet war, einen bischöflichen Stuhl in ihren Mauern zu bergen. Daß aber in der Mitte des vierten Jahrhunderts in der alten Stadt der Nemeter ein solcher Bischofssitz errichtet war, kann nicht bezweifelt werden [5]). Mag man auch bei dem bis heute unentschiedenen Streite über die Aechtheit der Acten jener am 12. Mai 346 zu Köln abgehaltenen Synode von dem darin nieder-

1) Die ältesten Kirchen Roms waren in den Privathäusern der Christen, so die noch jetzt bestehende Basilika S. Pudentiana, die ursprüngliche bischöfliche Kirche Roms, in dem Hause des Senators Pudens.

2) Melanchthon macht ihn sogar zum Gründer Speyers. Lehmann, Speyerische Chronik. I. 25. Eisengrein S. 95.

3) C. 6. (Ex interpret. Dion. Exigui.) „Licentia vero danda non est ordinandi episcopum aut in vico aliquo, aut in modica civitate, cui sufficit unus presbyter: quia non est necesse ibi episcopum fieri, ne vilescat nomen episcopi et auctoritas.“ . . . .

4) Zwischen 347—381. c. 57. „Non debere in vicis et villis episcopos ordinari sed visitatores, id est, qui circumeant, constitui.“ — Leo der Große wiederholt diese Vorschrift. (Ep. XII. a. 446.) „Illud sane, quod ad sacerdotalem pertinet dignitatem, inter omnia volumus canonum statuta servari, ut non in quibuslibet locis, neque quibuslibet castellis, et ubi ante non fuerint, episcopi consecrentur, quum ubi minores sunt plebes minoresque conventus, presbyterorum cura sufficiat; episcopalia autem gubernacula non nisi majoribus populis et frequentioribus civitatibus oporteat praesidere.“ Conf. Dist. LXXX. c. 4. 5. Ebenso Gregor III. (a. 738.) c. 53. C. XVI. qu. 1.

5) Binterim, Geschichte der deutschen Concilien. B. I. 22. u. 383.

gelegten Zeugniß über den Bestand der rheinischen Bisthümer im vierten Jahrhundert absehen [1]), so sind dennoch andere Beweise vorhanden, welche das Dasein der bischöflichen Sitze am Rheine für jene Zeit darthun. Eine einfache Vergleichung des Schreibens, womit Hilarius, der Bischof zu Poitiers, die Schrift de Synodis sive de fide Orientalium einleitet, mit dem Synodalschreiben von Sardika, welches uns Athanasius aufbewahrt hat, muß davon überzeugen. Jenes Schreiben ist nämlich unter Anderen namentlich an die Mitbischöfe in den Provinzen der Germania prima und secunda gerichtet [2]), und setzt ein Concilium voraus, welches im Jahre 358 in Gallien, Belgien oder am Rhein gehalten worden sein muß [3]). Die Art und Weise, wie der nach Phrygien verbannte Bischof seine Brüder im Abendlande anredet, zeigt hinlänglich davon, daß wir in diesen Theilen des römischen Reiches blühende Diöcesen vor uns haben, deren Stellung gegen den Arianismus für die ganze Kirche von Bedeutung ist [4]). In dem Synodalschreiben von Sardika aber finden wir unter den Unterschriften der Bischöfe auch jene der „gallischen,“ und unter diesen jene der Provinz Germania prima, zwar ohne beigefügten Bischofssitz, aber übereinstimmend mit jenen, welche in den Acten des allerdings angefochtenen Kölner Concils erscheinen [5]). Da die übri-

1) Den jetzigen Stand dieser Streitfrage gibt ausführlich Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer I. Band. I. Abschn. §. 8. folgg. Binterim a. a. O. I. Band. 19—24. Dessen Denkwürdigkeiten I. B. II. Th. 607. Für die Aechtheit sind die gewichtigen Namen eines Pagius, Calmet, Brower, Laguille, Petavius, Mansi, Grandidier, welcher die Frage zum Gegenstand einer besonderen Abhandlung machte. Gegen die Aechtheit stritten: Baronius, Dupin, Tillemont, Natalis Alexander, Schöpflin, Hartzheim, Binterim. Sind die Synodalacten ächt, so sind die Diöcesen der Germania prima im vierten Jahrhundert festgestellt. Denn dort finden sich die Namen des Bischofs Martin zu Mainz, der Bischöfe Jesse von Speyer, Victor von Worms und Amandus von Straßburg.

2) „Dilectissimis et Beatissimis Fratribus et Coepiscopis Provinciae *Germaniae primae* et Germaniae secundae, et primae Belgicae, et Belgicae secundae, et Lugdunensis primae et Lugdunensis secundae, et Provinciae Aquitanicae et Provinciae Novempopulanae, et ex Narbonensi: Plebibus et Clericis Tolosanis, et Provinciarum Brittaniarum Episcopis, Hilarius Servus Christi in Deo et Domino Nostro aeternam salutem.“

3) *Hartzheim*, Conc. Germ. T. I. p. 1.

4) „Vicistis enim, fratres, cum ingenti communis fidei gratulatione et geminam habuit illaesae conscientiae vestrae honor gloriam, de integritate scilicet conscientiae et de exempli auctoritate. Nam fidei vestrae imperturbatae inconcussaeque fama quosdam Orientalium Episcopos sero jam ad aliquem pudorem nutritae exinde haereseos, auctaeque commovit.“ *Hartzh.* l. c. p. 2.

5) Conc. Agripp. *Labbeus*. Tom. II. p. 644. „Cum consedissent episcopi

gen von Athanasius angeführten Bischöfe Galliens so ziemlich ausgemittelt sind [1]), so darf wohl nicht daran gezweifelt werden, daß auch die vier Namen der Bischöfe der Germania prima richtig angegeben sind und wirklich Oberhirten angehörten, welche auf den Stühlen von Mainz, Worms, Speyer und Straßburg saßen. Dann steht aber mit Mone [2]) geschichtlich fest, daß die Nemeterstadt in der Mitte des vierten Jahrhunderts eine bischöfliche Kirche hatte, und daß Bischof Jesse es war, welcher damals den Hirtenstab führte. Das nehmen sogar Solche [3]) als ausgemachte Wahrheit an, welche jenes Kölner Concil für ein erdichtetes halten. Es muß auch in der That, wenn man alle historischen Anhaltspunkte zusammenfaßt [4]), abenteuerlich erscheinen, den Bischof Jesse und den Bestand des Speyerer Bisthums im vierten Jahrhunderte einfach in das Reich der Sage zu verweisen [5]).

Jedenfalls also wissen wir, um mit Binterim [6]) zu reden, daß die ganze Provinz Oberdeutschland — Germania prima — vor der Mitte des vierten Jahrhunderts kirchlich geordnet, und in der Stadt der Nemeter ein Bischofsstuhl errichtet war. Dabei glauben wir uns nicht zu täuschen [7]), wenn wir annehmen, daß diese durch einen

---

in Agrippinensium civitate . . . . *Jesses* Nemetum, *Victor* Vangionum, . . . *Amandus* Argentinensium . . . . consentientibus et mandantibus *Martino* episcopo Moguntiacensium." . . . . Epistola Conc. Sard. ad omnes episcopos. Ibid. p. 699. „Ταῦτα γράψασα ἡ ἐν Σαρδικῇ σύνοδος, ἀπέστειλε· καὶ πρὸς τοὺς μὴ δυνηθέντας ἀπαντῆσαι· καὶ γεγόνασι καὶ αὐτοὶ σύμψηφοι τοῖς κριθεῖσι. Τῶν δὲ ἐν τῇ συνόδῳ γραψάντων, καὶ τῶν ἄλλων ἐπισκόπων τὰ ὀνόματά ἐστι ταῦτα· . . . . Οἱ Γαλλίας . . . . Μαρτῖνος . . . . Βίκτωρ . . . . Ἰεσσῆς . . . . Ἀμάντος" . . . .

1) Binterim, Gesch. der deutsch. Conc. Band I. 383. — 2) Geschichte von Speyer. S. 103. „Die Sage läßt das Bisthum Speyer von einem Jünger der Apostel errichten, geschichtlich aber ist Bischof Jessius im Jahre 348."

3) *Hartzheim* l. c. Tom. I. praef. p. 22. „Unde historia episcoporum Germaniae nihil detrimenti facit eliminata vel obscurata Agrippinensi Synodo: habet enim sinceriorem et indubitatum fontem pro suis episcopis saeculi quarti asserendis, nempe Sardicensem synodum." Und p. 24. in der praef. choragraphica et hierarchica de episcopatibus Germaniae ab anno Christi 300 ad 1500. „Spirensis civitas, Nemetum praecipua sedes, jam quarto saeculo habebat Jessen episcopum concilii Sardicensis collegam, nec prioris cujuspiam est memoria." Binterim a. a. O.

4) Wie Remling a. a. O. mit unbefangener Würdigung des Für und Wider thut. — 5) So Löbel „Vom Ursprunge des Bisthums Speyer." Acta acad. pal. tom. VII. 183. — 6) Binterim a. a. O.

7) Lehmann, Speyerer Chronik. I. cap. 27. „Ist derwegen aus dieser Erzehlung so viel abzunehmen, daß unter Käyser Constantio Chloro und Juliano diese Stadt mit Privat- und andern wehrlichen Gebäuen wohl erbauet, erweitert, verbessert und mit Volk versehen worden, also daß Nazarius offentlich reden und

bischöflichen Sitz ausgezeichnete Grenzveste des römischen Reiches im vierten Jahrhunderte viel bedeutender gewesen [1]), als sie es mit dem neuen Namen Spira unter der fränkischen Herrschaft bis zum Beginne des zweiten Jahrtausends war, wo sich ein Bischof von Speyer [2]) in öffentlicher Urkunde rühmen durfte, aus dem Dorfe Speyer eine Stadt gemacht zu haben. Die Nachblüthe der Cultur der alten Welt, deren sich alle Provinzen des weiten römischen Reiches damals erfreuten, verbunden mit der erneuernden Kraft des jetzt frei gewordenen Christenthums — so weit eine solche Vereinigung möglich war — konnte auf die socialen Verhältnisse nicht anders als wohlthätig wirken, und besonders mußten sich die Städte, wo sich jetzt von der

---

schreiben dörffen, Julianus hat diese Stätte, die von Feinden mit Fewr und Schwerdt verhergt und verderbt gewesen, stattlicher erbauet und zugericht, als die Stätte gewesen, die sein Collega und Nebenkäyser Constantius inne gehabt, die doch des Feindes Macht nicht empfunden."

1) Lehmann, Speyerer Chronik. I. Buch. Cap. 8. „So finden auch die Werck- u. Bawleut in der Stad hin u. wieder im tieffen Grund große alte Mauren, Durchgänge, Seulen, überauß schöne Schalen, doch mehrentheils verbrochen, als die Porcellaner heutigen Tags zu achten. Und andere rudera mehr, darauß abzunehmen, daß vor Zeiten stattliche palatia allhie gewesen, und durch unglückhaffte böse Zeiten abgangen." —

2) Bischof Rüdiger in seinem den Speyerer Juden ausgestellten Freiheitsbriefe vom 13. Sept. 1084. „Cum ex Spirensi villa urbem facerem, putavi milies amplificare honorem loci, si et Judaeos colligerem." Remlings Urkundenbuch I. p. 57. So, und nicht wie Zeuß p. 8. können wir diese Urkunde verstehen. Damit stimmt auch eine andere Meldung des Abtes Norbert vom Jahre 1118 ganz überein: „Eo vero tempore, quo urbs Spira in littore Rheni posita *paupercula* et *vetustate collapsa* pene *jam episcopium esse desierat*, imperatorum, qui jam ibi conditi jacent, studio et religione, ut nunc ibi cernitur, reformata convaluit." Vita Bennonis epp. Osnabr. autore Norberto. *Pertz*, monum. Germaniae. T. XIV. p. 59. Vergl. Arnold, Verfassungsgeschichte der Freistädte. I. Band. S. 11. u. 18., wo „villa" in unserer Urkunde auch von Speyer selbst verstanden wird. Es läßt sich die gegentheilige Ansicht, welche, indem sie der Urkunde offenbar Zwang anthut, in diesem „Spira" nur das zur Stadt gezogene Dorf, welches später Altspeyer hieß, erkennen will, wohl vereinigen, wenn man daran festhält, daß in der fränkischen Zeit die „civitas Nemetensis seu Spirensis" nichts anders gewesen, als die Monasterien der bischöflichen Kirche und der Mönche von St. German, welchen sich auf den Trümmern der alten Nemeterstadt einige Edelhöfe und Besitzungen von Freien anschließen mochten, und womit die „villa Spira" allmählig in eine Communität verschmolz. So heißt es ja noch spät z. B. in einer Schenkungsurkunde Ludwig des Deutschen vom Jahre 859 (Remling, Urkundenbuch I. p. 5.) in civitate Nemeta et Spira. An diesem Herabkommen der Stadt, von welchem Norbert schreibt, mögen wohl die Raubzüge der Normannen im neunten Jahrhundert ihren Antheil gehabt haben. So mag endlich der einstige untergeordnete Theil der Stadt, das Dorf Spira bei gänzlichem Verfalle der alten civitas Nemetum zum Haupttheile geworden und der unter den Saliern auf's Neue heranblühenden Stadt den bleibenden Namen geliehen haben.

weltlichen Macht begünstigte Bischofssitze erhoben, bald zu Mittelpunkten eines neuen, geistlichen, wie weltlichen Verkehrs entwickeln.

Wo haben wir nun aber in dieser Stadt im vierten Jahrhundert die bischöfliche Kirche zu suchen, ohne welche weder ein bischöflicher Stuhl noch eine Diöcese denkbar war? Auf das Feld der Vermuthungen hingewiesen, fehlt es uns doch nicht an Anhaltspunkten, welche hier die Wahrscheinlichkeit fast zur Gewißheit steigern. Johann von Mutterstadt ist uns jedenfalls für die auch sonst oft wiederholte Thatsache hinlänglich bewährter Zeuge, daß die jetzt noch vorhandene von Kaiser Konrad erbaute Kathedrale auf dem Platze sich erhebt, wo die alte nach der Völkerwanderung errichtete bischöfliche Kirche zu Speyer stand [1]. Es ist aber auch nicht minder Grund vorhanden anzunehmen, daß selbst diese Kirche sich nach den Stürmen der Völkerwanderung eben wieder auf derselben Stelle erhob, wo die bischöfliche Basilika in der Nemeterstadt gestanden war. Denn die Chronisten melden, doch wohl nicht ohne Grund und sicherlich gestützt auf ältere Ueberlieferungen, daß die römische Stadt drei Tempel gehabt, auf deren Ruinen später christliche Kirchen erbaut worden seien [2]. So wird erzählt [3], daß sich zunächst dem Standorte des jetzigen Domes ein Tempel der Diana erhoben, wo später in der Curie des Domscholasters eine Kapelle zu Ehren des h. Ambrosius

---

1) „Hic Basilicam istam vetustam in urbe Nemetensi vel Spira in honore sancti Stephani papae et Martyris constructam funditus destruens *in eodem loco* aliam novam mirae magnitudinis, fortitudinis ac pulchritudinis, quae nostris temporibus cernitur, a fundamento aedificare coepit in honorem S. Dei Genetricis Mariae et S. Stephani papae et Martyris a. d. MXXX." Chron. Spir. *Joannis de Mutterstadt.* Ebenso *W. Baur* u. *Eisengrein* p. 24.

2) Eisengrein in seiner Apostrophe an Speyer p. 3.: „Tu siquidem quae quosdam Mercurii atque Dianae, Veneris et Dagonis, quem Apollinem dicunt, inani religione, quae tum temporis omnium vere animos atque hominum imbecillitatem occuparat, attenuata gaudebas."

3) Wolfgang Baur's Chronicon perbreve Episcopatus Spirensis: „Sunt et alia privata sacella in privatis aedibus constructa; Ambrosii in aedibus Scholastici majoris *(ubi olim fuit Dianae templum).*" *Eisengrein* p. 24.: „Edocet antiquitas, apud S. Germanum celeberrimum fuisse templum Mercurio dedicatum, quod regnante Dagoberto dirutum, et in eo loco coenobium Benedictinense fundatum. In monte vero S. Guidonis constitutum templum Veneri sacrum *et post Cathedralem Ecclesiam, ubi jam Scholastici est mansio*, templum Dianae consecratum extitisse dicunt." Simonis, Vorrede: „So ist hinder dem Thumb, in der Thumbscholasterey S. Gregorij (etliche wöllen S. Ambrosii) Capell, da etwan ein Heidnischer Tempel in der ehr Diane erbawen gestanden."

errichtet wurde. Nun ist es aber eine vielfach bezeugte Thatsache [1]), daß schon Constantin der Große damit begann, die heidnischen Tempelgüter einzuziehen und sie zum Theile der Kirche zu überweisen. Wenn dies aber überall im römischen Reiche geschah, so unterlag es doch wohl den wenigsten Schwierigkeiten in jenen fernen Grenzstädten, wohin die hellenischen Götterbilder erst durch die heidnischen Legionen Roms gebracht, und wo sie jetzt durch die dem Kaiser treu ergebenen christlichen um so leichter beseitigt zu werden vermochten, ohne daß ein Widerstand von Seiten der einheimischen heidnischen Bevölkerung befürchtet werden durfte [2]). Stand demnach zunächst der jetzigen Stelle der Speyerer Kathedrale ein Fanum der Diana, umgeben von seinem Tempelgut, so ist es nichts weniger als unwahrscheinlich, daß dieses das Schicksal so vieler anderer Tempelgüter theilte und schon von Constantin der Christengemeinde in der Nemeterstadt für die Bedürfnisse ihres Cultus überwiesen wurde.

Erbaute man sodann daselbst für den heiligen Dienst, welcher jetzt nach der grausamen Diokletianischen Verfolgung siegreich an das Licht trat, eine bischöfliche Kirche, so haben wir dabei sicher an nichts Anderes zu denken, als an die einfache Form der ältesten Basiliken. Dreischiffig mit angelehntem Halbrund der Apsis, vielleicht schon vom Transsepte durchkreuzt, war der nach Außen hin schmucklose Bau von Westen nach Osten gerichtet. Vor dem Eingang in das Schiff legte sich der Quadriporticus des Atriums an, in dessen Mitte sich der Cantharus [3]) befand. Die übrigen Theile des Fundus, wenn ein

1) *Eunapius*, Vita Aedesii. Ed. Boissonadii p. 30. *Socrates*, Hist. eccl. lib. I. cap. 3. *Leo Grammaticus*, Chronographia. Ed. Bonn. p. 86. „Οὗτος ἐξέθεκο νόμον, ὥστε τοὺς τῶν εἰδώλων ναοὺς καὶ τὰς τούτων προσόδους ἀποδίδοσθαι τοῖς χριστιανῶν ἱερεῦσι, καὶ μόνους χριστιανοὺς ἄρχειν καὶ στρατεύεσθαι." Chronicon Paschale. Ed. Bonn. p. 525. *Cedrenus* I. p. 478. „Γράφει δὲ καὶ πρῶτον νόμον. τοὺς τῶν εἰδώλων ναοὺς ἀποδίδοσθαι τοῖς τῷ Χριστῷ ἀφιερωμένοις ναοῖς." *Georgius Codinus*, de originibus Constant. Ed. Bonn. p. 16. Historia miscella XI. p. 73. Vergl. Cod. Theodos. XVI. 10. de paganis sacrificiis et templis.

2) Vergl. über die ganze Frage: Lasaulx, der Untergang des Hellenismus und die Einziehung seiner Tempelgüter durch die christl. Kaiser. München 1854.

3) Cantharus, phiala, lymphaeum, nymphaeum (Laib u. Schwarz, Formenlehre des röm. u. goth. Baustyles, 1858, p. 15.) ist der Name des Wasserbeckens, welches mitten im Vorhofe der altchristlichen Kirche stand und erst später als Weihwasserbecken in das Schiff der Kirche versetzt wurde. Auffallend ist in dieser Beziehung der alte Standort des sogenannten „Napfes" vor dem Portale des Domes zu Speyer, welcher bis in dieses Jahrhundert daselbst stand, die Gränze der Immunität bezeichnete, und bei dem feierlichen Eintritte des Bi-

solcher in größerer Ausdehnung mit dem Dianentempel verbunden war, wurden dann für die Wohnung des Bischofs und seines Presbyteriums bestimmt, und dienten sonstigen kirchlichen Bedürfnissen.

So vermag es zwar nach anderthalbtausend Jahren nicht historisch erwiesen zu werden, aber den Vorwurf der Willkürlichkeit kann die Annahme leicht von sich abweisen, daß wir in dem Standorte des jetzigen Domes zu Speyer und seiner Umgebung die ehrwürdige, geheiligte Stätte vor uns haben, wo die Mutterkirche dieser Rheingegend sich zur Zeit der frei gewordenen Kirche erhob, und von dort an die Jahrhunderte herab der Mittelpunkt des geistigen Lebens eines der gesegnetsten Sprengel der Kirche geworden ist.

---

schofs mit Wein gefüllt dem Volke preisgegeben wurde. Unsers Wissens findet sich nirgendwo anders Aehnliches. Unwillkürlich erinnert aber die Form und der Platz dieser steinernen „Domschüssel," wie sie in der Sprache des Volkes heißt, an den Cantharus in dem Atrium der altchristlichen Kirche. Sollte sich nicht hier das Wasserbecken der Basilika in die späteren Jahrhunderte gerettet und allmählig andere Bedeutung gewonnen haben?

II.

Das Münster zu Speyer in der fränkischen Zeit.

Zwischen der kurzen Blüthe der Kirche am Rheine unter der Herrschaft Constantins des Großen und der neuen Gründung einer kirchlichen Ordnung im fränkischen Reiche liegt ein volles Jahrhundert der Verwüstung, welche die furchtbaren Stürme der Völkerwanderung über die Rheinlande brachten. Die Alemannen drängte zwar noch im Jahre 357 Julian, der Apostat, mit Erfolg zurück. Aber den Vandalen vermochte im Anfange des fünften Jahrhunderts die erlahmte Kraft der Römer nicht mehr zu widerstehen. Auch die alte Nemeterstadt sank in Trümmer [1]). Was aber die Vandalen in ihrer eilfertigen Zerstörungslust vielleicht verschont, das ward völlig der Vernichtung Preis gegeben durch die wilden Horden der Hunnen. So traf Chlodowig, der christlich gewordene Herrscher der Franken, nach der Besiegung der Alemannen am Rheine eine Wüste — das Grab der vierhundertjährigen Römerherrschaft, welche sich nie mehr aus demselben erheben sollte.

Daß mit dem Römerreiche am oberen Rheine auch die jung erblühte Kirche fast gänzlich ausgerottet wurde, dafür bürgt das zähe

1) Wie selbst der h. Hieronymus (ep. 123. ad Ageruchiam) beklagt: „Quid agam, inquit, fracta navi de mercibus disputo? Innumerabiles et ferocissimae gentes universas Gallias occuparunt, quicquid inter Alpes et Pyreneum est, quod Oceano et Rheno clauditur, Quadus, Vandalus, Sarmata, Alani, Gepidae, Heruli, Saxones, Burgundiones, Alemanni, et — o lugenda respublica, hostes Pannonii vastarunt. Moguntiarum nobilis quondam civitas capta atque subversa est, et in ecclesia multa hominum millia trucidata. Vangiones longa obsidione deleti. Remorum urbs praepotens, Ambiani, Atrebates, extremique hominum Morini, Tornacum, *Nemetes*, Argentoratum translatae in Germaniam.

Heidenthum der Alemannen [1]), welche, dem Völkerzuge nicht folgend, mit abwechselndem Glücke bis zum Siege der Franken sich im Besitze der obern Rheinebene erhielten. Wie sehr die Kirche damals in diesen Gegenden niederlag, ergibt sich aber allein aus der Thatsache, daß aus dem ganzen fünften Jahrhundert keine Synode in Deutschland bekannt ist [2]).

Dagegen finden wir schon unter Dagobert dem Großen (622—638) urkundlich [3]) in Speyer, wie von nun an die Nemeterstadt auch heißt [4]), eine bischöfliche Kirche, deren Gründung mit Recht wenigstens in den Ausgang des sechsten Jahrhunderts unter die Regierung Chlotars II. (584—628) gelegt wird [5]), wenn nicht anzunehmen, daß sie noch weiter in dieses Jahrhundert zurückgehe. Als der erste genannte Bischof dieses wiedererrichteten Hirtenstuhles erscheint Athanasius, welcher, wie die Chronisten melden [6]), von 610—650 auf demselben saß [7]).

Mit der historischen Thatsache des Vorhandenseins eines Bischofs zu Speyer spätestens in dem Anfange des siebenten Jahrhunderts steht aber unbestreitbar auch das Vorhandensein einer bischöflichen Kirche — der ecclesia cathedralis — fest, da nach kanonischem Rechte Eines ohne das Andere nicht gedacht werden kann. Wo haben wir aber nun diese Kathedralkirche, welche nach der Sage von Bischof Athanasius, den Dagobert dabei großmüthig unterstützte, neu errichtet worden sein soll [8]), zu suchen?

---

1) Hefele, Geschichte der Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland. §. 7 folgg.

2) *Hartzh.*, Conc. Germ. T. I. p. 9. De causa, cur Saeculo V. nulla Synodus ecclesiastica in Germania sit celebrata.

3) „Dagobertus rex obiit, qui dedit praedium in Alsatia, de quo dantur XV. carratae boni vini." Im Speyerer Necrologium vet. fol. 12. b. (Jetzt im Carlsruher Archive.) — 4) Zeuß S. 3.

5) Siegebert III. überläßt 650 der Speyerer Kathedrale alle königlichen Gefälle im Speyergau „quod juxta anteriorum regum quondam parentum nostrorum decrevit devotio." Mit Recht wird daraus ein Schluß auf die Ahnen Siegberts gezogen. Siehe Remling, Gesch. I. S. 105. u. II. B. I. S. 1.

6) Johann von Mutterstadt, Eisengrein u. A.

7) Remling, Gesch. I. S. 168.

8) Remling, Gesch. I. S. 172. Daß Dagobert, wenn zu seiner Zeit eine Speyerer Diöcese, was wohl nicht geläugnet zu werden vermag, schon bestand, diese Kathedrale, wie hin und wieder behauptet werden wollte, erst erbaut habe, ist nach dem kirchlichen Rechte eine Unmöglichkeit. Daß er, so wie er dieselbe be-

Daß der Standort dieser alten Kathedrale der nämliche gewesen, wo sich später der von Kaiser Conrad II. und seinen Nachkommen in frommer Gesinnung [1]) erbaute Dom erhob, welcher bis zur Stunde noch besteht, haben wir oben schon erwähnt [2]). Aber auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß diese Kathedrale mit ihren Appartinenzien damals einen fest und nach klösterlicher Weise umfriedigten Ort gebildet habe, innerhalb dessen sich nicht nur alle Gebäulichkeiten für die näheren Bedürfnisse des Gottesdienstes und der Kirche, sondern auch die Behausung des Bischofs und in förmlicher Klausur die Wohnungen seiner Kleriker befanden.

Dieses gemeinschaftliche Leben nach einer Regel war bekanntlich schon in früheren Jahrhunderten Sitte, so wie es uns von dem h. Augustinus, Bischof von Hippo, aufbewahrt ist, daß er mit seinen Klerikern ein gemeinsames klösterliches Leben geführt habe. In dem fränkischen Reiche ward es aber allmählig so herkömmlich, daß schon Kaiser Karl der Große das Capitulare erlassen konnte, wonach der gesammte Klerus entweder in kanonischer oder in der Ordensregel zu leben habe [3]). So entwarf um die Mitte des achten Jahrhunderts Bischof Chrodegang von Metz seine regula canonicorum, welche bald

---

gabte, so auch für deren Ausschmückung und Vergrößerung beitrug, unterliegt keinem Bedenken.

1) „Hoc enim eisdem piis imperatoribus videbatur inesse laudabile votum, ut, quia in regno fundare episcopatum ex suis divitiis occasionem non habebant, hunc, qui jam pene nullus erat, facultatibus suis restaurare suaeque memoriae dedicare deberent." Norbertus in vita Bennonis. (*Pertz*, Monum. XII. p. 62.)

2) W. Baur f. 8. „Hic Conradus ecclesiam Nemetinam divo Martyri Stephano primo dicatam papae, vetustate casum minitantem funditus exaravit novamque ingentis molis, quae modo cernitur, basilicam erexit." *Joh. de Mutterstadt*, Chron. „Hic basilicam istam vetustam in urbe Nemetensi vel Spira in hon. S. Stephani papae et Martyris constructam funditus destruens *in eodem loco* novam mirae magnitudinis . . . . . . a fundamento aedificare coepit in honore S. Dei Genitricis Mariae et S. Stephani papae et martyris." *Eisengrein* p. 24. — Ueber die ursprünglichen Patrone der Kathedrale siehe Remling I. S. 178. Urkundlich erscheinen schon um 670 die Patrone: „Domina Maria und dominus Stephanus," worunter, wie Remling a. a. O. nachweist, nicht der heilige Papst und Martyrer, sondern der h. Protomartyr und Diakon zu verstehen ist. Die Chronistenberichte sind also hier, wie oft, nur für die Auffassung ihrer Zeit maßgebend.

3) Cap. vom Jahre 805 (*Pertz*, Mon. II. p. 130.) c. 8. „De derelinquentibus seculum; unum e duobus eligant, ut pleniter secundum canonicam aut secundum regularem institutionem vivere debeant." Vergl. Capit. 789. c. 72. 76. (*Pertz* II. p. 65.) Capit. Aquisgran. 802. c. 22. (*Pertz* ib. 94.) Walter, Kirchenrecht §. 140.

Verbreitung fand, und theilweise in die Satzungen des Concils von Aachen (816) aufgenommen wurde, welche die Lebensweise der Kanoniker einer sorgfältigen Regelung unterwarf.

Nun lernen wir aber aus der Regel Chrodegangs kennen, daß die gemeinsame Lebensweise [1]) der Kleriker sich nicht bloß etwa auf den Tisch und dessen Sorge beschränkte [2]), sondern namentlich auch ein gemeinsames Beisammenleben in abgeschlossener Wohnung in sich faßte [3]). Diese klösterliche Wohnung sollte alle jene Räumlichkeiten in sich schließen, welche nöthig sind, damit die Kanoniker innerhalb derselben ihrem Berufe nachleben können und nicht in die Lage gerathen, unter Vorwänden die Clausur zu verlassen [4]). Nimmt man dazu, daß diese geschlossenen Wohnungen des Klerus einer bischöflichen Kirche nicht nur den oft sehr zahlreichen Klerus dieser Kathedrale in allen seinen Abstufungen [5]) aufzunehmen hatten, sondern auch noch Raum für die Schulen bieten mußten, welche regelmäßig mit den Kathedralen verbunden waren [6]), so liegt der Schluß nahe, daß wir es auch bei der

1) Wie sich Simonis p. 18. ausdrückt: „Es haben der Zeit die Thumherrn des Hohenstifts zu Speyr noch under einer Regul und gewohnheit der Closterleuth gelebt, aus einem Hafen miteinander gessen, under einem Dach gelegen, keiner nichts eigens gehabt, und darbei gantz ein Geistlich Leben geführt."

2) *Reg. Chrod.* c. 9. Cleri canonici sic sibi invicem servient, ut nullus excusetur a coquinae officio, nisi aegritudine, aut causa gravis utilitatis praeoccupatus fuerit: quia exinde major merces aut charitas acquiritur..... Archidiaconus aut Praepositus, vel Cellarius et qui in majoribus utilitatibus occupati sunt, isti excusentur a coquina. Caeteri autem sibi sub charitate invicem servient.

3) *Reg. Chrod.* cap. 13. De eo, quod diligenter munienda sunt claustra canonicorum, in quibus dormiunt canonici . . . Et praeterea necesse est, ut claustra, quo Clero sibi commisso canonice vivendum est, firmis undique circumdent munitionibus, ut nulli omnino intrandi, aut exeundi nisi per portas pateat aditus. *Conc. Aquisgr.* lib. I. cap. 117.

4) *Reg. Chrod.* ibid. Sint etiam interius dormitoria, refectoria, cellaria, et caeterae habitationes usibus fratrum, in una societate viventium necessariae. Omnes in uno dormiant dormitorio, praeter illos, quibus episcopus licentiam dederit, secundum quod ei rationabiliter visum fuerit. *Conc. Mogunt.* 814. *Hartzh.* I. 404. Can. 20. De locis Monasteriorum vel aedificiis providendis. Deinde dignum, ac necessarium est, ut Missi per quaeque loca directi simul cum episcopis uniuscujusque Dioecesis perspiciant loca Monasteriorum, Canonicorum pariter et Monachorum, similiter puellarum, si in apto et congruo loco sint posita, ubi commodum necessarium possit acquiri, quod ad utilitatem pertinet monasterii, sicut in sancta Regula dicitur: „Monasterium autem ita debet constitui, ut omnia necessaria infra monasterium exerceantur; ut non sit necessitas Monachis vel Clericis, vagandi foras, quia omnino non expedit animabus eorum. *Conc. Aquisgr.* lib. I. c. 117.

5) *Conc. Aquisgr.* lib. I. c. 1. 2 seqq.

6) *Reg. Chrodeg.* cap. 48. De pueris nutriendis, custodiendisque.

bischöflichen Kirche zu Speyer in jenen Zeiten mit Gebäulichkeiten zu thun haben, welche rings um die Kirche den Grund und Boden in Anspruch nahmen; wenn anders wir nicht für die Kathedrale in Speyer eine Ausnahme voraussetzen wollten, die durch Nichts gerechtfertigt wäre.

Wir sind vielmehr im Stande, urkundlich nachzuweisen, daß das, was die Kirchengeschichte und das kanonische Recht als die Regel für die Kathedralkirchen und deren Klerus aufstellt, auch an der Mutterkirche zu Speyer vorhanden gewesen.

So erscheint schon in einer Urkunde vom Jahre 865, in welcher Ludwig der Deutsche auf Ansuchen des Bischofes Gebhard I. von Speyer eine dem dortigen Domstifte gemachte Güterschenkung bestätigt, das „coenobium" des Klerus der bischöflichen Kirche zu Speyer [1]). Coenobium (κοινόβιον) kann aber nur von dem gemeinschaftlichen klösterlichen Leben verstanden werden, was bei dem ersten Blicke in die älteste Kirchengeschichte keiner weitern Begründung bedarf. In dem Schenkungsbriefe vom Jahre 891 aber, worin König Arnulf der Domkirche zu Speyer unter dem Bischofe Gotedank die Kirche zu Jebsheim im Nordgaue überläßt, wird das Stift als „monasterium" bezeichnet [2]). So werden bekanntlich vielfach jetzt noch die Kathedralen in Deutschland

---

Solerter Rectores ecclesiarum vigilare oportet, ut pueri et adolescentes, qui in congregatione sibi commissa nutriantur vel erudiantur, ita jugibus ecclesiasticis disciplinis constringantur; ut eorum lasciva aetas, et ad peccandum valde proclivis, nullum possit reperire locum, quo in peccati facinus proruat. Quopropter in hujusmodi custodiendis et spiritualiter erudiendis, talis a praelatis constituendus est vitae probabilis frater, qui eorum curam summa gerat industria . . . . . *Conc. Aquisgr.* lib. I. c. 135.

1) Remling, U. B. I. S. 7. Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum sollertia, qualiter Gebhardus venerabilis episcopus deprecatus est celsitudinem nostram, ut ob mercedis nostrae augmentum res, quas Theodoldus dedit ad Specchaa in pago Anglahgauue ad Spiracensem ecclesiam, quae est constructa in honore sanctae Mariae et res, quas frater suus Hildebertus dedit ad Haganbach in pago Spirense ad praescriptam ecclesiam, vel quicquid isdem praedictus venerabilis episcopus Gebhardus in proprium adquisivit in quocunque loco sit, per nostrae auctoritatis praeceptum totum in usus fratrum Domino famulantium in *coenobio Spirense* perpetualiter deservire decrevissemus. Und weiter unten abermals in *coenobio Spirense.*

2) Nos autem pro mercedis nostrae augmento libenter ita facientes praescriptamque ecclesiam ad supra memoratam ejusdem episcopi basilicam, ubi etiam ipsius episcopii principalis sedes esse constit tradentes, jussimus hoc nostrae auctoritatis praeceptum inde conscribi, per quod decernimus atque jubemus, ut jam dicta ecclesia cum omnibus ad se pertinentibus perenniter

„Münster" genannt, was lediglich seinen Grund darin hat, daß man in den Zeiten, welche uns hier beschäftigen, die Bezeichnung der klösterlich geschlossenen Wohnung der Mönche — monasterium — auch für die Wohnung der in kanonischer Regel lebenden Kleriker gebrauchte. Abermals begegnen wir in dem kaiserlichen Briefe, worin Otto I. (969) dem Bischof Ottgar zu Speyer die Befreiung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit für Speyer und alle bischöflichen Besitzungen zuerkennt, der Bezeichnung „monasterium" [1]).

Ebenso erscheint in den Urkunden der Klerus der Speyerer Kirche von der Mitte des neunten Jahrhunderts an oft als die „Brüder," welche in dem Speyerer „coenobium" dem Dienste Gottes warten: so in einer Urkunde vom Jahre 946, worin Herzog Conrad, Sohn des Grafen Werner, im Speyergaue unter Bischof Reginbald I. dem Domstifte mehrere Güter überläßt [2]), so wie schon in jenem oben angeführten Bestätigungsbriefe Ludwigs des Deutschen vom Jahre 865 [3]). Auch Otto II. nennt in einer solchen Bestätigungsurkunde vom Jahre 982 die Kleriker der bischöflichen Kirche zu Speyer „Brüder" [4]). Ebenso wird unter Heinrich II. in einer kaiserlichen Schenkungsurkunde für die Speyerer Domkirche im Jahre 1006 der dortige Klerus unter dem Namen der „Brüder" aufgeführt [5]). Diese Bezeichnung aber weist ohne Zweifel

---

ad praelibatum Dei genetricis semperque virginis *Mariae monasterium*, cui jam fatus episcopus praeesse dignoscitur, pertineat in elemosinam nostrae animae parentumque nostrorum . . . . Remling U. B. I. p. 11.

1) Remling a. a. O p. 15. . . . . quia vir venerabilis Otkarius Nemetinae et Spirae civitatis episcopus adiit nostram clementiam postulans, ut ecclesiae, cui praeesse videtur, quae est constructa in honore Sanctae Dei genitricis semperque virginis Mariae, ob mercedis nostrae augmentum et firmitatis stadium *eidem monasterio* nostram auctoritatem atque immunitatis tuitionem fieri deberemus.

2) Remling a. a. O. S. 12. Praestitit mihi econtra supradictus antistes . . . . locum usque ad finem vitae meae, qui vocatur Ratheresheim, in beneficium cum omni rerum integritate, quae inibi habebantur, hoc est servos, ancillas, boves, vaccas, hobas novem et decem, atque ecclesiam et cunctam decimationem dominicam, quam ad *fratrum* alimenta *Dei genetrici servientibus in Spira* succedit.

3) „In usus *fratrum* Domino famulantium *in coenobio* Spirense." Remling a. a. O.

4) Remling a. a. O. S. 18. Quoddam praedium a Cuonone comite antea praefatae Spirensi ecclesiae in honorem beatae Mariae semper Virginis constructae et consecratae ob animae ejus remedium *fratribus* Deo et S. genetrici illius in eadem ecclesia die nocteque servientibus in perennem alimoniam traditum . . . .

5) Remling a. a. O. S. 22 folgg. Notum sit omnibus s. Dei ecclesiae

auf das gemeinsame Leben hin, in welchem die Kleriker der Dom- und Stiftskirchen in jenen Zeiten, gleichsam wie Brüder einer Familie lebten [1]).

Eine der jüngsten Urkunden des Speyerer Domstiftes, worin die vita communis des Bischofs und seiner Kanoniker wenigstens dem Namen nach festgehalten wird, wenn der Verfall dieser Gemeinschaft auch schon der Sache nach begonnen hat, scheint uns jener Schenkungsbrief Conrads II. vom Jahre 1024 zu sein, worin er seine Besitzungen zu Jöhlingen und zu Wössingen dem Dome überweist [2]). In einer Reihe von Schenkungsurkunden, durch welche Kaiser Heinrich III. im Jahre 1046 den Dom begabt, geschieht dann die Schenkung an die Kanoniker, welche zwar noch „Brüder" benannt werden; aber die Verwaltung und Verwendung der Güter wird dem Domprobst unter Beirath der Capitulare übertragen und der Bischof davon förmlich ausgeschlossen [3]).

---

fidelibus praesentibus scilicet et futuris, qualiter nos tam pro animae nostrae remedio, quam etiam pro venerabilis Waltheri S. Spirensis ecclesiae episcopi pio interventu tale praedium quale Lanso manumissus tenuit atque possedit, in nosque judiciario jure hereditavit, ejusdem ecclesiae *fratribus* S. Mariae inibi servientibus hac praeceptali pagina in proprium donavimus. Und am Schlusse: Praecipientes igitur, ut praefatus Waltherus venerabilis episcopus suique successores liberam dehinc habeant potestatem idem praedium tenendi, possidendi, commutandi, precariandi, seu quicquid sibi libeat omnibus modis de eodem praedio ad usum *fratrum* faciendi.

1) Sub uno tecto et unis in aedibus, uno pistore et promo communi eandoque utentes ea re *fratres* vocabantur, quamquam nulla monachismi regula tenerentur. Schobinger bei Goldast. T. III. p. 112.

2) Remling a. a. O. S. 26. „Ad praefati Spirensis episcopii altare tradimus atque in perennem fratrum ibidem Deo servientium alimoniam iterum ex novo transfundimus." Und am Schlusse: Adjicientes, ne aliquis comes .... praeter advocatum et ministeriales, quos episcopus et fratres Spirensis ecclesiae eidem loco praefecerint....

3) Remling a. a. O. S. 32 folgg. In diesen acht Urkunden geschieht die Schenkung „sanctae Spirensi ecclesiae in honore beatissimae Dei genetricis constructae fratribusque inibi Dei servitio assidue servientibus.... Eo nimirum tenore, ut ejusdem ecclesiae praepositus ejusque successores cum consilio et consensu fratrum de eadem curte liberam deinceps habeant potestatem tenendi, commutandi, precariandi, vel quidquid sibi placuerit ad usum fratrum inde faciendi. Si autem, quod absit, aliquis ejusdem sedis episcoporum aut sibimet ipsi usurpare aut alicui in beneficium dare, vel quoquo modo a servicio fratrum praesumpserit abalienare, bis aut ter ab haerede nostro et fratribus monitus, ut emendet et renuerit, sibique in ammonitione contempserit, idem noster proximus haeres dimidiam libram auri in publico pondere ad altare S. Mariae persolvat, sibique supradictam curtem haereditario jure possidendam redimat. Ganz gleichlautend sind die übrigen sieben Urkunden vom 7. u. 9. Sept. 1046.

Während dann in den Schenkungsbriefen Heinrichs IV. vom Jahre 1057 [1]) die Schenkung an den Probst und seine Brüder geschieht, ohne jene Clausel gegen den Bischof beizufügen, erscheinen schon in einer Urkunde desselben Kaisers vom Jahre 1074 anstatt der Brüder die „Canonici" [2]), welchen ein Gut überwiesen wird, um daraus eine Präbende zu machen. Ganz gelöst erscheint aber die vita communis der Canoniker, obgleich die Bezeichnung „fratres" auch noch durch dieses Jahrhundert fortläuft [3]), im Anfange des zwölften Jahrhunderts, wie wir durch eine kaiserliche Urkunde vom 10. April 1101 erfahren, worin Kaiser Heinrich IV. der Domkirche zu Speyer unter Bischof Johannes I. ihre Besitzungen, Rechte und Freiheiten bestätigt [4]). Die Präbenden sind hier schon völlig ausgeschieden und unter die Verwaltung des Probstes gestellt, die „oblationes" unter jene der Kanoniker selbst; dem Bischof ist aber jeder Eingriff in das Vermögen seines Domcapitels untersagt. Die Kanoniker — nunmehr *fratres* und *canonici claustrales* genannt [5]) — haben ihre eigenen Wohnungen, verfügen frei über ihr Allodium und ihre bewegliche Errungenschaft. Nichts desto weniger wohnen sie aber noch immer in der Nähe der Kathedrale dort, wo früher das mona-

---

1) Remling S. 48 folgg. Ea videlicet conditione, ut quisquis ibidem Deo servientium fratrum est praepositus liberam deinceps habeat potestatem praedictum praedium obtinendi, commutandi, precariandi, vel quicquid collibuerit, quod ad utilitatem fratrum pertineat, inde faciendi.

2) Remling S. 56. Ea conditione, ut *canonici Spirenses* Deo ibidem et Dei genitrici virgini Mariae servientes inde sustententur, videlicet ut praedium et praedii usus in necessaria victui *patribus* ministretur. Vergleiche auch die folgende Urkunde vom Jahre 1050, wo schon zwischen Fabrik- und Präbendatgut vom Donator unterschieden wird.

3) Schenkungsbrief des Domprobstes Heinrich vom Jahr 1180. Remling S. 120. Ego Heinricus major Spirensis ecclesiae praepositus prospiciens saluti animae meae, lego curiam meam cum domibus suis praeposituræ majori, ut post obitum meum quicunque sit major praepositus eandem a capitulo recipiat ea ratione, ut singulis annis in die anniversarii mei *fratribus* det amam vini melioris, quam in civitate inveniri poterit, et cuilibet *fratri* panem qui dicitur vocancia. Bald darauf verschwindet der Ausdruck bei ausgebildeter Capitelsverfassung des neuern kanonischen Rechtes.

4) Remling U. B. I. S. 74. Vergl. Geschichte der Bischöfe. S. 324. Diese für die Geschichte des Kirchenvermögens und der Domcapitel so interessante Urkunde verdiente eine eingehendere Untersuchung, welche hier nicht in unserer Aufgabe liegt.

5) *Eosdem* etiam nostros in Spirensi Ecclesia canonicos claustrales .... nos quoque honoramus, et donamus, ut videlicet unusquisque Spirensis Ecclesiae canonicus .... liberam habeat potestatem ....

sterium, die klösterliche Wohnung der Kanoniker, war. Diese Wohnungen nehmen jetzt den Namen „curtes claustrales"[1]) an, ohne Zweifel, weil sie auf dem Grund und Boden des früheren klösterlichen Anwesens der Kanoniker — jetzt claustrum genannt[2]) — errichtet waren, und die größere Einfachheit der damaligen Sitten es noch nicht erforderte, auch außer dem Bereiche des alten fundus der Domkirche Häuser für die Domgeistlichkeit zu erbauen oder zu erwerben.

Ergibt sich aber hiernach für die späteren Jahrhunderte des Mittelalters auch bei der Kathedrale zu Speyer und deren Geistlichkeit die Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens, wovon wir den Ausgangspunkt hier in den Beginn des elften Jahrhunderts zu setzen haben[3]), so steht doch für die früheren Jahrhunderte die Thatsache der vita communis fest, welche nicht unbedeutende Räumlichkeiten rings um den Dom herum voraussetzt.

Wenn wir darüber irgendwie im Zweifel sein könnten, so müßte dieser durch ein altes uns überliefertes Document gehoben werden,

---

1) Remling a. a. O. Liberam etiam habeat potestatem *curtem claustralem* cuicunque fratri voluerit et nulli alii . . . . donandi . . . . *Curtis* vero *claustralis* sit in potestate episcopi.

2) Si vero antequam quicquam de rebus suis disposuerit morte praeventus fuerit, fratres pellicia, supellicia, tunicas, camisias, et quodcunque vestimentum linguam habeat et lectum cum lectisternio et lineamine et coopertorio suo, sive pellibus si coopertorio careat, et quibuscunque restibus *in claustro* et *ad chorum* utebatur, in suos usus recipiant . . . . Ibid. Si vero aliquis fratrum aliquem forensem vulneraverit, vel spoliaverit vel in aliquo laeserit, non ab hoc vel a praefecto vel a tribuno capiatur, sed ipsa quaestio ad decanum et alios fratres deferatur, et ei, qui laesus est ab eo, qui peccavit, secundum justitiam componatur, ipse vero vel acri corporis disciplina vel jejunio, vel utroque pro qualitate criminis longo vel brevi affligatur, neque *claustrum* exire ante dignam satisfactionem ei permittatur. Si vero vel in hujus vel in alicujus libet alterius criminis emendatione decano et fratribus aliquis frater inobediens fuerit, de *claustro* a decano ejiciatur praebenda ei auferatur . . . . Ibid.

3) Canonici majoris ecclesiae S. Petri Trevirorum, qui sub certa regula in communi usque in hoc tempus vixerunt abjecta pristinae conversationis norma desierunt esse regulares distributionibus inter se factis praebendarum: et qui prius more Apostolorum omnia habuere communia, coeperunt jam deinceps singuli possidere propria. Quorum exemplum secuti plures Canonici in Wormatia et Spira, quod ideo fieri potuit, quia in multis tempore multa mutantur. *Trith.*, Chronicon. Hirsaug. ad ann. 973. Hujus temporibus coeperunt Canonici Spirenses ut et Wormatienses atque Moguntiacenses ecclesiae bona inter se dividere, atque distribuere annuas pensiones. *Eisengrein* ad ann. 969.

woraus wir mit der größten Sicherheit die Einrichtung der Kloster- und Stiftskirchen und deren Umgebungen in jenen Zeiten entnehmen können. Es ist dieß der Bauriß des Klosters von St. Gallen vom Jahre 820 [1]). Wir dürfen dabei nicht anstehen, ihn auch bei unserer Erörterung, die keine eigentlich klösterliche Genossenschaft zum Gegenstande hat, in Betracht zu ziehen, Denn wir haben schon aus jenem Kanon des Concils, welches zu Mainz im Jahre 813 gehalten wurde [2]), erfahren, daß man an die Clausurwohnungen der Kanoniker wie an die Klöster der Mönche gleiche Ansprüche stellte, und sie in gleicher Weise behandelte, so wie ja auch von dem „monasterium" der Ordensleute der Name auf die Wohnung der nach einer Regel lebenden Stiftskleriker und zuletzt auf ihre Kirchen übergegangen ist. Zugleich aber gewinnt dieses Document an Bedeutung dadurch, weil der Bauriß nicht ein mit Rücksicht auf die Localverhältnisse entworfener Plan, sondern vielmehr ein Idealplan ist, welcher uns einen überraschenden Blick in die Großartigkeit jener Bauten thun läßt [3]).

Die Kirche, mit zwei Chören angelegt, umgeben von vier Seiten die Klostergebäude. Auf der Südseite — wie heute noch erkennbar an dem Dom zu Speyer — steht die größere Baugruppe, das eigentliche Kloster (claustrum) mit dem sogenannten Kreuzgange, mit heiz-

---

1) Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahre 820 im Facsimile herausgegeben u. erläutert von Ferdinand Keller. Zürich bei Mayer u. Zeller.

2) *Conc. Mog.* c. 20. (*Hartzheim* I. p. 410.) Deinde dignum ac necessarium est, ut missi per quaeque loca directi simul cum episcopis uniuscujusque Dioecesis perspiciant loca Monasteriorum, Canonicorum pariter et Monachorum, similiterque puellarum, si in apto et congruo loco sint posita, ubi commodum necessarium possit acquiri, quod ad utilitatem pertinet monasterii, sicut in sanct. Regula dicitur: „Monasterium autem ita debet constitui, ut omnia necessaria infra monasterium exerceantur; ut non sit necessarium Monachis vel *clericis* vagandi foras, quia omnino non expedit animibus eorum." Similiter quoque aedificia monasteriorum supradicta missi, et cum eis episcopi per diversa loca praevideant, si apta sint et congruenter sanctae professioni composita: vel si claustrum firmum habeant, in quo salvari possint animae in eis commorantium sub disciplina *canonica vel regulari.* Ubi autem aliter inventum fuerit, hoc omnimodis episcopus loci ipsius faciat emendari: ita ut condignam professioni eorum custodiam habeant Canonici, vel Monachi, atque Nonnanes, ne detur eis occasio malefaciendi, quod absit. — Hienach kann es nicht im Geringsten bezweifelt werden, daß das kanonische dem Ordensleben zur Seite gestellt, und daß eine analoge Anwendung der Ordensverhältnisse auf jene der regulirten Stifte damals ganz zulässig erscheint.

3) Bauriß des Klosters St. Gallen, Vorwort. Springer, die Baukunst des Mittelalters. Bonn 1854. §. 22.

barer Wohnstube (domus calefactoria) und Dormitorium, Wasch- und Badestube, Refectorium, Küche und Kleiderkammer, Keller und Vorrathskammer, mit dem offenen Capitelsaal (memoria) und dem Sprechzimmer. Dann schließen sich im Süden an Bäckerei und Brauerei, Werkstätten, Scheunen, Speicher, Ställe und dergleichen. Die Ostseite der Klosteranlage, welche, wie wir sehen, in der That einer kleinen Stadt gleicht und von Höfen und Straßen durchschnitten wird, enthält das Novizenhaus, das Krankenhaus, dazwischen die zwei Kapellen für die Kranken und Novizen, die Wohnung der Aerzte mit dem Heilkräutergarten und dem Begräbnißplatze, welcher mit Bäumen bepflanzt ist. Nördlich steht — wie beim Dome zu Speyer — die aula oder das palatium des Abtes, die Schule (communis schola) und die Herberge für vornehme Gäste. Von Westen her endlich ist der Haupteingang zur Kirche und zum Kloster, daneben die Pilgerherberge und Gesindehaus und was sich daran anschließt.

Wir sehen, daß wir hier eine überraschend großartige Bauanlage vor uns haben, welche uns nicht wenig förderlich sein wird zum vollen Verständnisse des Mittelalters. Dabei kommen wir sicherlich der Wahrheit ganz nahe, wenn wir uns die „civitas Nemetensis", wie sie urkundlich erst im achten Jahrhundert vorkömmt, in dem siebenten und achten, ja selbst auch noch in dem neunten und zehnten Jahrhundert einfach als einen Ort vorstellen, wo sich unter den vielleicht noch sichtbaren Resten der alten Nemeterstadt zwei wohl eingefriedigte Stifte erhoben, das monasterium der Kathedrale [1]) und jenes von

1) Diese Kathedrale dürfen wir wohl in jener Weise denken, wie Gregor von Tours im zweiten Buche seiner fränkischen Geschichte die Kirche des h. Martinus zu Tours beschreibt, welche Bischof Perpetuus im fünften Jahrhunderte errichtete: Habet in longum pedes CLX, in latum LX; habet in altum usque ad cameram pedes XLV. fenestras in altario XXXII, in capso (Schiffe) XX; columnas XLI. in toto aedificio fenestras LII, columnas CXX, ostia VIII, tria in altario quinque in capso. Hier haben wir wohl eine dreischiffige Säulenbasilika vor uns. Von der gleichzeitig zu Avern oder Clermont erbauten Kirche erfahren wir: T. Numatius ecclesiam fabricavit, habentem in longum pedes CL in latum pedes LX, in altum infra capsum usque cameram pedes L; in ante absidem rotundam habens ab utroque latere ascellas (Flügel) eleganti constructas opere: totumque aedificium in modum crucis habetur expositum. Habet fenestras XLII columnas LXX, ostia VIII. Doch dürften diese Basiliken prächtiger gewesen sein, als jene, welche man aus den

St. German; daneben eine kaiserliche Pfalz und die Höfe einiger Edeln oder Freien. Hörige Leute konnten daneben nicht fehlen. So war also wohl schon eine Gemeinde auch außer den Stiften vorhanden, aber sie war unbedeutend; und erst im elften Jahrhundert mag sie begonnen haben, zu jenem Gemeinwesen zu erblühen, aus welchem in der späteren Zeit die berühmte, volkreiche deutsche Reichsstadt wurde [1]). Die Annahme, als ob Speyer schon in der karolingischen Zeit oder gar in der merovingischen eine volkreiche angesehene Stadt gewesen, wo Handel und Gewerbe in Blüthe stand, ist jedenfalls eine verfrühte [2]), und beruht theilweise darauf, daß der selbstständige politische und sociale Wirkungskreis der damals bestehenden religiösen Genossenschaften, wie hier der beiden Stifter, nicht gehörig gewürdigt wird.

Wie dem aber auch sei, so viel steht wohl unzweifelhaft fest, daß wir beim Beginne des zweiten Jahrtausends uns die ganze Umgebung der Speyerer Kathedrale nicht anders zu denken vermögen, als einen wohlgeschlossenen Ort, welcher für die Bedürfnisse des Gottesdienstes, wie für die Behausung der Kleriker der Kathedrale, den Bischof an ihrer Spitze, hinlänglich Raum bot. Von einer Kathedralkirche, welche ringsum von öffentlichem oder Privatgut umgeben gewesen, ohne außer ihren Umfassungsmauern eigenthümlichen Grund und Bo-

---

Ruinen der Nemeterstadt erbaute; wie auch Simonis von diesem angeblichen Dagobertischen Bau sagt: „Dann die Alten im Anfang christlichen Glaubens gar schlechte, geringe und einfältige Bäwe gemacht." Die Klosterkirche auf dem Plane von St. Gallen ist eine dreischiffige Säulenbasilika mit einem Transsept und zwei Chören ohne Portalseiten; das Mittelschiff ist von 22 Säulen getragen; 17 Altäre sind in derselben errichtet, zwei Rundthürme stehen isolirt zu beiden Seiten der Westapsis.

1) Siehe oben S. 10.

2) Rau, Regimentsverfassung der freien Reichsstadt Speyer. S. 1. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Reichsstädte S. 11. sagt von dem damaligen Worms: „Nach unserer Anschauung möchte es eher noch ein Dorf genannt werden, auch wenn dasselbe schon mit einer Mauer umgeben war" . . . „Landbau war die Hauptbeschäftigung der Einwohner. Die Handwerke wurden in hofrechtlicher Abhängigkeit nur von den Hörigen des Königs und des Bischofs betrieben; der Handel, so viel davon die Rede sein kann, lag vorzugsweise in den Händen der Klöster und der Juden." Was aber hier von Worms gesagt wird, muß auch auf Speyer seine volle Anwendung finden und dieß um so mehr, da uns außer jenem Berichte des Abtes Norbert von Iburg (S. oben S. 10. Anmerk.) über den damaligen Zustand der Stadt Speyer, jene urkundliche Aeußerung des Bischofs Rüdiger vom Jahre 1084 vorliegt: „Cum ex Spirensi villa urbem facerem."

den zu besitzen, kann nach unserer bisherigen Erörterung gar nicht gesprochen werden.

Bei der Auflösung des Monasteriums der Kanoniker aber, welche, wie wir gesehen haben, mit dem Ende des zehnten Jahrhunderts, auch in Speyer begonnen haben mochte, und jedenfalls mit dem Beginne des zwölften schon vollendet war, wäre aber solch ein abgeschlossener Bezirk, zumal da ein Neubau der Kathedrale dazu kam[1]), kaum bewahrt geblieben, wenn auch die Lage der Kathedrale an der östlichen Spitze der Stadt dieser Abgeschlossenheit günstig war. Die heranwachsende Macht des Bürgerthums, welche es jetzt Jahrhunderte lang als seine eigenthümliche Aufgabe betrachtete, der Herrschaft des Bischofs völlig ledig zu werden, hätte sicherlich allmählig mehr Fuß gewonnen auf einem Grund und Boden, welcher, nachdem die Abgeschlossenheit des claustrum canonicorum beseitigt war, vielfach dem öffentlichen Gebrauche dienen mußte. Dem trat aber ein anderer Umstand entgegen, welchem es namentlich zu verdanken ist, daß der alte Fundus [2]) der Speyerer Domkirche unangetastet blieb, und sich durch alle Zeiten bis zu der Säcularisation als ein geschlossener, wenn auch in seinen Gränzen bestrittener Gütercomplex rettete.

Es ist dies die Immunität, welche nach mittelalterlichem weltlichen, wie kanonischem Rechte an der Kirche und ihren Appartinenzien haftete. Sie blieb bestehen, auch nachdem das kanonische Leben des Klerus am Hochstifte in Verfall gerathen war, und wenn jetzt auch nicht mehr, wie wohl früher, der ganze Bezirk des Speyerer Kathedralfundus eingefriedigt oder gar befestigt war, so zog das heilig geachtete Recht der Immunität, die sich später sogar als Name an den Grund und Boden heftete, die Schranke um dieses Kirchen-

---

1) Ueber das rege Leben in Kunst und Wissenschaft, welches durch diesen kaiserlichen Dombau in Speyer blühte, schreibt der Biograph Benno's von Osnabrück, der uns schon bekannte Norbert, Abt von Iburg. (*Pertz*, Mon. Tom. XIV. S. 62.) Cumque plurima eodem tempore de toto regno illuc undique clericorum turba concurreret, eo quod circumquaque flagrans imperiale studium, studium etiam literarum inibi ardentissimum florere coepisset, contigit et dominum Bennonem, qui se semper miscere consueverat, regia munificentia accitum, eidem interesse palaestrae.

2) Fundus hier immer im kanonischen Sinne im Gegensatz zu dos als den Grund und Boden aufgefaßt, worauf eine Kirche nebst ihren Appartinenzien erbaut wird. X. de jure patronatus III. 38.

gut, welche erst Revolution und Säcularisation am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts zu durchbrechen wagte.

Bevor wir aber diese sogenannte Immunität des Speyerer Domes durch die späteren Jahrhunderte verfolgen, müssen wir zur Verständigung einen Blick auf die Geschichte und Lehre der Immunität selbst werfen.

III.

Die **Immunitas ecclesiae** des kanonischen Rechtes.

Es liegt in dem Wesen der Kirche und in ihrer Bedeutung für die weltliche Ordnung, daß ihr in dieser eine Stellung eingeräumt werde, wodurch die gebührende Achtung ihr zuerkannt, ihre Selbstständigkeit gesichert, und ihr die Aufgabe, die sie hat, erleichtert wird, läuternd und veredelnd, lindernd und versöhnend in alle Verhältnisse des irdischen Daseins einzugreifen.

Unter den Rechtsinstituten, welche in dieser Beziehung die Legislation der christlichen Staaten im Einverständnisse mit jener der Kirche im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet hat, gehört namentlich die Immunität der dem Cultus geweihten Stätten.

Die christliche Gesetzgebung hat hierin, wie in so manchen anderen äußerlichen Beziehungen, die heidnische Sitte sowie nicht minder das jüdische Gesetz zu Vorgängern gehabt. Das christliche Bewußtsein konnte keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß das, was die alte Welt für ihre Tempel beansprucht, und womit sie dieselben geehrt und ausgezeichnet, noch viel mehr für das Gotteshaus der Kirche gelten müsse. Nun ist es aber eine anerkannte Thatsache, daß die Völker des Alterthums, Griechen und Römer an der Spitze, ihre heiligen, dem Cultus geweihten Orte nicht nur im Allgemeinen mit der größten Ehrfurcht behandelten, sondern ihnen auch namentlich jenes Asylrecht beilegten, welches zu den merkwürdigsten Institutionen der heidnischen Religionen gehört [1]). Nicht minder kennen auch die

---

1) Ἄσυλον, asylum (σύλη, συλάω, Raub, Plünderung, rauben, plündern), was

germanischen Völker vor ihrer Christianisirung schon den Frieden ihrer heiligen Orte, wie Tacitus berichtet[1]). Was die mosaische Gesetzgebung bezüglich der sechs als Zufluchtsorte erklärten Levitenstädte bestimmt[2]), ist bekannt. Mit Recht wird geschlossen[3]), daß auch der Altar des Tempels als eine Freistätte betrachtet worden sei; sowie die Schriften des alten Testamentes fast ein ununterbrochenes Zeugniß geben für die Heiligkeit und Unverletzbarkeit, welche dem Tempel zu Jerusalem vindicirt wurde[4]).

Was so tief in dem religiösen Bedürfnisse des Menschen liegt, daß sich auch die heidnische Weltanschauung demselben nicht entziehen konnte, das mußte von der Kirche um so höher geachtet und in seiner ganzen Bedeutung gewürdigt werden[5]), selbst wenn sie sich ihrer Aufgabe nicht bewußt gewesen wäre, die Typen und Schattenbilder des alten Bundes zur Wirklichkeit und zur Vollendung heranzuführen. So bildete sich denn die Immunitas ecclesiae im weltlichen, wie im kirchlichen Rechte von den Zeiten der Anerkennung der Kirche im römischen Reiche durch das ganze Mittelalter herab aus, bis die der Kirche abholde Strömung der neueren Zeit auch hier das alte heilige Privilegium der Kirche verkürzte, wenn nicht ganz aufhob. Dieses Privilegium der Immunität der geweihten Stätten zerfiel aber in ein doppeltes Vorrecht, wie wir es durch das römische, das germanische und das kanonische Recht verfolgen können. Es ward nämlich dem

---

nicht beraubt werden darf, unverletzlich ist. Zu den berühmtesten Asylstätten der alten Welt gehörten: der Altar der Barmherzigkeit zu Athen (ἐλέου βωμός, ᾧ μάλιστα θεῶν ἐς ἀνθρώπινον βίον καὶ μεταβολὰς πραγμάτων, ὅτι ὠφέλιμος, μόνο τιμὴν Ἑλλήνων νέμουσιν Ἀθηναῖοι. *Pausanias* I. 17. 1.) und das Grab des Theseus; der Tempel der Hebe bei den Phliasiern und jener der Alea Minerva zu Tegea, Herodot I. 66. *Pausanias* VIII. 46. 47. In Rom war die alte Freistätte „inter duos lucos," welche zugleich die Bevölkerung der Stadt vergrößern helfen sollte. Servius Tullius errichtete sodann auf dem Aventin der Diana einen Tempel, welcher das gemeinsame Asyl der latinischen Städte war, wie Dionysius von Halicarnassus (Antiq. Rom. lib. IV.) erzählt. In der Kaiserzeit wurden sogar die Bildsäulen der Imperatoren Orte des Asyls. Vergl. *Zech,* de jure asyli ecclesiastici. Cap. 1. in: *Schmidt,* Thesaurus juris ecclesiastici *Tom.* IV.

1) *Tac.* Germ. c. IX. und c. XL. Vergl. Wilde, das Strafrecht der Germanen. Halle 1842. Vom Kirchenfrieden S. 248 folgg.

2) *Num.* XXXV. 19. — 3) *Zech* l. c. cap. I. § 3.

4) Isai LVI. 7. Gen. XXVIII. 17; Exod. III. 5; II Machab. III. 12; III Reg. VIII. 13. et seqq. IX. 3.

5) *Devoti,* Institutiones canonicae. Tom. II. Tit. VII.

Heiligthume der Kirche nicht nur im Allgemeinen eine größere Verehrung beigelegt, welche alles Profane von dieser Stätte ausschloß, sondern es ward auf diese ausdrücklich und insbesondere auch jenes Asylrecht übergetragen, welches wir an den heiligen Stätten der alten Welt fast ohne Ausnahme finden. Ueberall aber ist in den christlichen Zeiten die immunitas ecclesiarum an einen bestimmten Raum geknüpft, welcher mit dem Gotteshause, der eigentlichen heiligen Cultusstätte, in örtlicher Verbindung oder sonst in naher Beziehung steht.

Fragen wir nach den Quellen dieses kirchlichen Rechtes der Immunität, so ist dies Recht, wie alle rechtlichen Normen überhaupt, offenbar älter, als die weltliche und kirchliche Legislation hierüber [1]).

Das älteste römische Gesetz über die Immunität der Kirche, welches wir kennen, ist jene Constitution Theodosius des Großen vom Jahre 392, worin gerade durch die Beschränkung, welche das kirchliche Asylrecht bezüglich der säumigen Steuerpflichtigen hier erleidet, bestätigt wird, daß die immunitas ecclesiae schon vorher im römischen Kaiserreiche anerkannt gewesen ist [2]). Nachdem ebenso Arcadius und Honorius fünf Jahre später das Asylrecht für die Juden eingeschränkt hatten, welche es versuchten, unter dem Vorwande, die Taufe zu nehmen, von dem Privilegium der heiligen Stätten Gebrauch zu machen [3]), und Arcadius, durch Eutropius verleitet [4]), sogar dessen völlige Aufhebung (398) verfügt hatte, geschah unter Honorius und Theodosius (414), nicht ohne vorhergegangenes Ansuchen abendlän-

---

1) *Devoti* l. c. 6. 24. Non enim ecclesiarum immunitas inducta est a legibus ut quidam putant, sed inducta est a religione, sive a reverentia, qua in religionem ferri debemus, et proinde ecclesiasticae potestatis; cujus est moderari res religionis, ejus est etiam de ecclesiastica immunitate leges constituere. Vergl. das Edictum imperatorium de his, qui ad ecclesiam confugiant. Theod. Cod. Ed. Gothofr. Lib. IX. h. t. ad leg. 4.

2) L. 1. *Theod.* Cod. de his qui ad eccles. confug. IX. 45. Publicos debitores, si confugiendum ad ecclesias crediderint, aut illico extrahi de latebris oportebit, aut pro his ipsos, qui eos occultare probantur, episcopos exigi. Sciat igitur praecellens autoritas tua (sc. Romulus. Comes s. Largitionum) neminem debitorum posthac a clericis defendendum: aut per eos ejus, quem defendendum esse crediderint, debitum esse solvendum.

3) L. 2. *Theod.* Cod. de his qui ad eccl. confug. (IX. 45.) Anno 397. u. L. 1. Just. Cod. h. t. (I. 12.)

4) *Zech.* l. c. §. 46. seqq.

discher Bischöfe bei dem Ersteren [1]), die förmliche Anerkennung des kirchlichen Asylrechtes [2]), und ward dessen Verletzung dem crimen laesae majestatis gleichgestellt. Es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß wir von jener Constitution des Arcadius, wie Gothofred anführt [3]), ein und das andere Fragment in dem Theodosianischen Codex besitzen [4]). Bemerkenswerth bleibt es, daß gerade jener Eutropius, nachdem er in die kaiserliche Ungnade gefallen war, das kirchliche Asyl in Anspruch nahm, welchem Ereignisse wir eine der herrlichsten Reden des h. Chrysostomus verdanken, die der Kirchenvater vor zahlreich versammeltem Volke hielt [5]), während Eutropius den Altar noch umklammerte [6]).

Von großer Bedeutung ist dann die von Theodosius und Valentinianus (431) erlassene Constitution, welche in die Acten des ökumenischen Concils von Ephesus aufgenommen worden ist [7]). Sie bestätigt nicht nur das Recht der kirchlichen Freistätte, sondern sie erweitert auch die Gränzen derselben über den Umfang des eigentlichen Gotteshauses hinaus [8]). Wir erfahren daraus, daß der geheiligte Ort des Asyls den ganzen Raum der Kirche mit allen ihren Appar-

---

1) *Conc. Carthag.* (A. 399). „In hoc concilio legationem susceperunt Epigonius et Vincentius episcopi, ut pro confugientibus ad ecclesiam quocunque reatu involutis, legem de gloriosissimis principibus mereantur ne quis eos audeat abstrahere.“ *Zech* l. c. § 48.

2) L. 2. C. h. t. (I. 12.) Fideli devotaque praeceptione sancimus, nemini licere ad sacrosanctas ecclesias confugientes, obducere, sub hac videlicet definitione, ut si quisquam contra hanc legem venire tentaverit sciat se majestatis crimine esse retinendum.

3) Cod. Theod. Lib. IX. Tit. 45 ad leg. 3.

4) L. 3. cit. L. 16. de poenis. L. 57 de Appell. L. 33 de episcopis.

5) Homilia in Eutropium.

6) *Socrates* Hist. eccl. lib. VI. c. 5. *Sozomenus* lib VIII. c. 7. *Nicephorus Callistus,* lib. XIII. c. 4. *Zosimus*, Hist. lib. V.

7) Ueber die Veranlassung zu diesem Gesetze s. Zech a. O. §. 50. und *Gothofred* C. Theod. Tom. III. ad lib. IX. Cod. Th. tit. 45, wo auch die ganze Constitution, welche nur, theilweise in den Cod. Theod. und in den Cod. Just. übergegangen, aufgenommen ist.

8) Pateant summi Dei templa timentibus, nec sola altaria et oratorium templi (τὸν εὐκτήριον ναόν, circumjectum, qui ecclesias quadripertito intrinsecus parietum septa concludit, ad tuitionem confugientium sancimus esse proposita; *sed usque ad extremas fores ecclesiae, quas oratum gestiens populus primus ingreditur, confugientibus aram salutis esse praecipimus, ut inter templum, quod parietum descripsimus vinctu et post loca publica et januas primas ecclesiae quidquid fuerit interjacens, sive in cellulis, sive in domibus, hortulis, balneis, areis atque porticibus, confugas* intererioris templi vice tueatur. L. 3. Cod. J. I. 12.

tinenzien an Häusern, Gärten, Säulengängen umschloß, und somit namentlich das Atrium der altchristlichen Basilika, sowie die Wohnungen der Kleriker in sich aufnahm. Als Grund dieser Erweiterung der Asylstätte gibt der Gesetzgeber an, es müsse verhütet werden, daß der Flüchtling nicht im Hause Gottes und am Altare selber sogar über Nacht verweile und daselbst Speise zu sich nehme, was der Heiligkeit des Ortes zuwider ist [1].

Finden wir in dieser Aeußerung des Gesetzgebers einen Hinweis auf die Heiligkeit der zum Gottesdienste bestimmten Räume, welche auch abgesehen von dem Asylrechte in dem römischen Rechte anerkannt war, so tritt uns diese Anerkennung ausdrücklich in einer Constitution Marcians entgegen, welche im Jahr 451 erlassen wurde [2].

Kaiser Leo erneuerte sodann der Kirche (466) das Privilegium des Asyles [3]) in den allgemeinsten Ausdrücken und unter den strengsten Drohungen für die Widerstrebenden [4]. Auch hier wird wieder die Heiligkeit des Gotteshauses gewahrt, selbst für den Fall, wo der Geflüchtete innerhalb des Asyles Recht zu nehmen und Rede zu stehen sich herbeiläßt [5]. Wenn aber auch Justinian (535) in der Novelle De mandatis principum [6]) die Constitution Leo's wieder beschränkt, so ist doch auch seine, sowie die der späteren byzantinischen Kaiser gesetzgebende Thätigkeit bezüglich des Asylrechtes Beleg genug dafür, daß die Immunität der heiligen Orte im Princip stets auf-

1) Hanc autem spatii latitudinem ideo indulgemus, ne in ipso Dei templo et sacrosanctis altaribus confugientium quemquam manere et vescere, cubare vel pernoctare liceat, ipsis hoc clericis religionis causa vetantibus, ipsis qui confugiunt, pietatis ratione servantibus. Eod.

2) L. 5. C. J. De his qui ad eccl. conf. (I. 12.) Denuntiamus vobis omnibus ut in sacrosanctis ecclesiis et in aliis quidem venerabilibus locis, in quibus cum pace et quiete vota competit celebrari, abstineatis ab omni seditione. Nemo conclamationibus utatur, nemo moveat tumultum aut impetum committat, vel conventicula collecta multitudine in qualibet parte civitatis vel vici vel cujuscunque loci colligere ac celebrare conetur.

3) L. 6. C. J. de his qui ad eccl. conf. (I. 12.)

4) Ibid. „His, qui hoc moliri aut facere aut nuda saltem cogitatione atque tractatu ausi fuerint tentare, capitali et ultimi supplicii animadversione plectendis.“

5) Ibid. § 1. „Sed, si quidem ipsi refugae appareant publice, et se in sacris locis offerant quaerentibus conveniendos, ipsis, servata locis reverentia, judicum, quibus subjacent sententiis moneantur, responsum daturi, quale sibi quisque perspexerit convenire.“

6) Nov. 17. cap. 6. 7.

recht erhalten, und auch in den späteren Zeiten in der orientalischen Kirche nicht angetastet worden ist[1]), obwohl zwar die kirchliche Gesetzgebung hier nicht wie im Abendlande ergänzend eingetreten und die kanonische Materie der immunitas ecclesiae zum Abschluß gebracht hat.

Wenden wir uns von dem römischen Rechte zu dem der germanischen Völker, so treffen wir auf dieselbe Erscheinung. Auch hier arbeitet gleichsam die weltliche Gesetzgebung der kanonischen vor, und die letztere findet, da sie anfängt, selbstständig aufzutreten, Anhaltspunkte in dem weltlichen Rechte genug, um die Lehre über die immunitas ecclesiae nach ihren zwei Richtungen hin zu entwickeln.

Wir begegnen nämlich in den alten germanischen Rechtsbüchern zahlreichen Bestimmungen über den „Frieden", welcher dem Heiligthume zuerkannt ward[2]) und sich zunächst dadurch äußerte, daß Verbrechen, an geheiligter Stätte begangen, mit schärferen Strafen bedroht waren[3]). Dabei treffen wir die unsern Gegenstand näher berührende Eigenthümlichkeit an, daß man diesen an die geheiligten Orte geknüpften Frieden auch wiederum nach der Größe und Bedeutung des Heiligthums abstufte und demgemäß den Kirchen einen mehr oder weniger hohen Frieden beilegte, wonach auch der Friedensbruch mit höheren oder niederern Strafen gebüßt werden mußte[4]).

1) Vergl. Zech a. a. O. §. 51 folgg. *Van Espen*, Diss. can. de asylo templorum. Cap. II.

2) Vergleiche Wilda, das Strafrecht der Germanen, Halle 1842. S. 248. Vom Kirchenfrieden. — Capit. Paderb. a. 785. *Pertz* III. p. 48. c. 1. Ut ecclesiae quae modo construuntur in Saxonia et Deo sacratae sunt, non minorem habeant honorem sed majorem et excellentiorem, quam fana habuissent idolorum.

3) L. Sax. II. 8. Qui in ecclesia hominem occiderit vel aliquid furaverit vel eam effregerit, morte puniatur. — Cap. Paterborn. a. 785. c. 3. Si quis ecclesiam per violentiam intraverit, in ea per vim vel furto aliquid abstulerit vel ipsam ecclesiam igne cremaverit, morte moriatur. L. Alam. IV. Si quis liberum infra januas ecclesiae occiderit, cognoscat se contra Deum injuste fecisse et ecclesiam polluisse Dei: ad ipsam ecclesiam, quam polluit sexaginta solidos componat ad fiscum alios sexaginta solidos pro fredo solvat, parentibus autem legitimum weregildum solvat. Ebenso L. Fris. XVII. §. 2. Aethelred's Ges. VI. 1. Arnäs. Isl. Kirchenr. K. 8. — K. Erik's L. Sicl. L. II. 11. Das alamannische Recht stellt überhaupt den Grundsatz auf (Tit. 21.): quidquid ecclesiae contra legem fecerit, omnia *tripliciter* componat sicut lex habet. Siehe Wilda a. a. O. Anm. 1.

4) K. Knut's geistl. Gesetze c. 3. „Nicht alle Kirchen sind weltlich desselben Ranges würdig, obgleich sie die geistl. Weihe gemein haben. §. 1. Der Friedensbruch ist bei einer Hauptkirche in bußbaren Dingen mit dem Mundium

Verwandt mit diesem Kirchenfrieden ist jene »emunitas,« wie wir sie auch in den ältesten Urkunden der bischöflichen Kirche zu Speyer [1]) finden. Es war dieß ein Privilegium, welches sich nicht allein auf die Kirchen, sondern auf alle eingefriedeten Güter [2]) der einzelnen damit begabten Kirchen erstreckte. Dasselbe bestand aber darin, daß auf den Gütern der Kirche den Beamten des Königs jede Ausübung ihrer Amtsgewalt untersagt wurde: wobei jedoch der Klerus verpflichtet blieb, seine Hörigen, die im Bezirke der Güter der »emunitas« wohnten, vor dem ordentlichen Richter zu vertreten. Die Verletzung dieses Friedens mußte nach lang bestehendem Rechtsbrauche mit 600 Solidi gebüßt werden [3]). So wie aber auf der einen Seite dieses Privilegium der Kathedral-Kirchengüter weil gegenstandlos geworden,

---

des Königs zu büßen, d. i. mit 5 Pfund nach englischem Recht und 3 an den Erzbischof, und bei einer Mittelkirche mit 120 Schillingen, d. i. mit dem königlichen Wette; und dann bei einer noch kleineren, wo nur ein geringer Dienst aber doch eine Grabstätte ist, mit 60 Schillingen, und bei einer Feldkirche, wo keine Grabstätte ist, mit 30 Schillingen. Aethelred's Ges. VI. 2. Nordhumb. Priestergesetz c. 19. Vergl Wilda a. a. O.

1) Freibrief Königs Childerichs II. (um 670—673.) — ut nos ad ecclesiam Domnae Mariae vel Domni Stephani Nimetensis ecclesiae, ubi Apostolicus (vir) pater noster Dragobodus episcopus esse dignoscitur, vellemus concessise, ut nullus judex publicus ex fisco nostro in curtis ecclesiae suae, ubicunque habere dignoscitur, freda nec sthopha nec herebanno recipere nec requirere non praesumat, sicut diximus, ipsi homines ecclesiae sub *omni emunitate* debeant consistere vel residere. In den nämlichen Ausdrücken bestätigt Karl der Große (782.) diese emunitas. Remlings Urkundenbuch zur Gesch. der B. v. Sp. I. B. S. 2. und 4.

2) Aus der Kapit. Sammlung Benedikts Lev. Lib. I. c. 279. (*Pertz* IV. P. 2. pag. 61.) Propter hoc volumus atque decernimus, ut omnes intelligant non solum claustra monasterii vel Ecclesiae atque castitia Ecclesiarum sub *immunitatis* defensione consistere, verum etiam domus, villas et septa villarum et piscatoria manufacta, et quicquid fossis aut sepibus vel etiam alio clausarum genere praecingitur, eodem immunitatis nomine contineri .... Quod vero in agros et campos ac sylvas quae sine laborantibus sunt, et nullo modo munitione cinguntur — aliquod damnum factum fecerit, quamvis idem ager — aut ad ecclesiam vel monasterium praeceptum immunitatis habentem pertineat, non tamen in hoc immunitas fracta judicanda est. Ueber die Urquelle dieses Capitulars s. *Pertz* a. a. O. Seite 21.

3) Capit. ad leg. Sal. a. 803. c. 3. — Vergl. Wilda a. a. O. und Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. S. 12 folgg. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark- Hof- Dorf- und Stadt-Verfassung, München 1854. §. 97. §§. 109. 110. 111. Die Geldbuße des altgermanischen Rechts bestand noch in Kraft bis in das 12. Jahrhundert wie die von uns schon berührte Urkunde Heinrichs IV. vom Jahre 1101 beweist. Remling U. B. I. 77. Sancimus etiam, at curtes fratrum, in quibus habitant, ita sub firmissima consistant immunitate, ut si forte vel urbis praefectus vel tribunus vel alius aliquis aedes vel curtem alicujus fratris, in quibus habitat, vel violenter irruperit vel aliquem ibi ceperit, vel in aliquo laeserit, *secundum legem immunitatis* episcopo *sexcentis solidis* cum episcopali banno triplici et ei, qui laesus est, triplici ipsius compositione *emendet.*

aufhören mußte, sobald einmal die Bischöfe nicht nur eine unbeschränkte Jurisdiction für die Besitzungen ihrer Kirche errungen hatten [1]), sondern auch namentlich mit der königlichen Gerichtsbarkeit über die Städte des Bischofssitzes betraut wurden, was bekanntlich in Deutschland durch die Ottonen zur Regel erhoben ward [2]), so blieb dagegen auf der andern Seite das Privilegium des Asyles unverletzt bestehen, weil es unabhängig von dieser emunitas des germanischen Rechtes war. Auf die Stätte des Asyles ging aber später ausschließlich der auch vom kanonischen Rechte adoptirte Ausdruck „Immunitas" über.

Dieses Asylrecht des kanonischen Rechtes fand auf gleiche Weise, wie der Kirchenfrieden überhaupt seine Anknüpfungspunkte, wie nicht anders zu erwarten, in den germanischen Gesetzgebungen. In den letzteren, wie im Rechte des christlich gewordenen römischen Kaiserreiches, war die Auffassung des Asylrechts nicht eine solche, daß durch dieses Privilegium eine unbedingte Straflosigkeit des Verbrechens herbeigeführt werden wollte. Nur die blutige Strenge des Gesetzes, wie sie namentlich in der Blutrache hervortrat, sollte gemindert, dem christlichen Geiste der Versöhnung und der Milde sollte auch hier sein Recht werden. Deßwegen ist das germanische Asylrecht, wie auch das kanonische, kein unbeschränktes; und auch selbst, wo es volle Geltung behauptet, will es in der Regel nur dafür sorgen, daß der Verbrecher nicht an Leib und Leben gestraft werde.

So verfügt schon der fränkische König Childebert II. [3]), daß ein Jungfrauenräuber, der zur Kirche flieht, vom Bischofe auszuliefern sei. Nach angelsächsischem Gesetze aber ward die dem Missethäter zu gewährende Sicherheit auf eine bestimmte Anzahl Tage festgesetzt,

---

1) Arnold a. a. O. S. 15 und 35. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lomb. Städtefreiheit S. 93—97. Hegel, Geschichte der ital. Städteverfassung II. 67—71. Ueber den Ursprung dieser emunitas s. Arnold S. 13.

2) Vergl. Rau, Regimentsverfassung der freien Reichsstadt Speyer. S. 6. Arnold a. a. O. Cap. II. 8. 28. folgg. Bezüglich Speyer's haben sich die betreffenden Urkunden Otto I. (969), Otto II. (974), Otto III. (989) und Heinrich II. (1003) erhalten. Siehe Remling's Urkundenbuch I. B. S. 15. folgg.

3) Decretio Childeberti (596.) c. 4. Et si (raptor puellae) ad ecclesiam confugium fecerit, reddendus est ab episcopo.

während welcher er ohne Waffen und Nahrung blieb [1]). Karl der Große dagegen verbot, flüchtigen Verbrechern wissentlich eine Zuflucht in den Kirchen zu gewähren [2]), und im sächsischen Volksrechte wird das Asylrecht für alle bereits zum Tode verurtheilten Verbrecher unwirksam erklärt [3])

Wenn es so den Anschein gewinnt, daß namentlich die Gesetzgebung Karls des Großen dem Asylrechte, gewiß aus weisen Absichten, vielfach beschränkend entgegentrat [4]), so gibt doch schon das ältere fränkische Recht [5]) und Karls Legislation selbst sonst [6]) Zeugniß, daß auch hier dies Privilegium der Kirche Anerkennung gefunden hatte, so wie solches in den germanischen Volksrechten der Fall ist [7]) und durch die ganze Gesetzgebung des abendländischen Mittelalters Statt hatte [8]).

---

1) K. Aelfreds weltl. Ges. c. 5. Auch geben wir jeder Kirche, die der Bischof weihte, diesen Frieden. § 1. Wenn in dieselbe ein Verbrecher flüchtet oder flieht, daß ihn Niemand binnen sieben Nächten herausziehe. Wenn es aber jemand thut, so habe er das Mundiburdium des Königs verwirkt und den Kirchenfrieden — mehr, wenn er mehrere herauszieht — (dieß Alles) wenn jener vor Hunger leben kann, außer wenn er selbst herausfährt. § 2. Der Kirchenälteste gebe Acht, daß man ihm innerhalb dieser Frist keine Nahrung gibt. Wilda S. 541.

2) Capit. Longob. (779.) *Pertz* III. p. 36. De homicidis et caeteris malefactoribus, qui legibus aut pro pace facienda morire debent. Nemo eos ad excusationem in ecclesia sua introire permittat; et si absque voluntate pastoris ibidem introierit, tunc ipse, in cujus ecclesia est, nullum ei victum donet, nec alio dare permittat.

3) Lex. Sax. III. 5. Capitis damnatus nusquam habeat pacem. Si in ecclesia confugiat reddatur.

4) Vergl. Wilda S. 542. und Zech l c. § 65.

5) *Chlotarii. II.* Decr. c. 6. (*Pertz* II. p. 12.) Nullus latronem vel quemlibet culpabilem sicut cum episcopis convenit de atrio ecclesiae trahere praesumat. Quodsi facere praesumpserit canonibus feriatur. Quodsi sunt ecclesiae, quibus atria clausa non sunt, ab utrisque partibus parietum terrae spatium aripennis pro atrio observetur. Et nullatenus fugiens foras ante dicta loca pro operarum cupiditate se dicat exire. Quodsi fecerint et capti fuerint ad dignum supplicium condemnentur.

6) Capit. ad l. Sal. (803.) c. 3. (*Pertz* III. p. 113). Si quis ad ecclesiam confugium fecerit, in atrio ipsius ecclesiae pacem habeat, nec sit ei necesse ecclesiam ingredi, et nullus eum inde per vim abstrahere praesumat; sed liceat ei confiteri, quod fecit et inde per manus bonorum hominum ad discussionem in publicum perducatur. Capit. lib. V. c. 155. Reum confugientem ad ecclesiam nemo abstrahere audeat, neque inde donare ad poenam, vel ad mortem, ut honor Dei et Sanctorum ejus conservetur: sed rectores ecclesiarum pacem et vitam ac membra eis obtinere studeant: tamen legitime componant, quod inique fecerunt.

7) Siehe Zech l. c. § 67. seqq. Wilda a. a. O. Seite 542.

8) Zech l. c. Noch der Schwabenspiegel sagt §. 329. Von Kilcheuvride. Alse ein mensche iht getüt, und flühet in eine Kilchun, es si herre oder knecht,

Was die örtliche Ausdehnung des Asyles angeht, so wurde dasselbe auch auf die Wohnungen des Bischofs und der Geistlichen, in England sogar auf den Palast des Königs und das Haus weltlicher Großen übertragen [1]. Bemerkenswerth bleibt in dieser Beziehung ein fränkisches Capitulare [2], welches das Asyl ausdrücklich auf die Appartinenzien der Kirche: Säulengänge, Vorhöfe, Gärten, Bäder u. s. w. erstreckt, eine Verfügung, welche in ihrer Fassung auffallend an jenes Edict der Kaiser Theodosius und Valentinian vom Jahre 431 [3] erinnert und offenbar damit zusammenhängt [4].

Was nun die kirchliche Gesetzgebung selber betrifft, so reichen die vielfachen [5] Andeutungen und Nachrichten über die Heilighaltung der geweihten Stätten bis in das früheste Alterthum der Kirche hinauf, und einzelne ältere Synodal-Bestimmungen sind uns aufbewahrt [6]. Fließen in dieser Beziehung die Quellen spärlicher, so ist wohl auch hier, wie sonst, der Grund darin zu suchen, daß kirchliche Uebungen, welche tief in der gläubigen Gesinnung wurzelten, eben weil sie befolgt wurden, weniger Anlaß zu kanonischen Geboten oder Verboten gaben [7]. Selbst in den Decretalen Gregors IX. treten uns über diesen Gegenstand nur wenige Bestimmungen entgegen [8]. Eine aus-

---

es si wip oder man, des gewaltes sol sich nieman annemen, daß er es harus ziehe oder im iht leides tü in der kilchun . . . . die gewihten kilchhove hant desselbe reht, alse in der kilchen.

1) Wilda a. a. O. S. 543.

2) Aus der Capitulariensammlung Benedikts. Lev. Lib. III. c. 174. (*Pertz* IV. P. 2. p. 113.) Ut eos timoris necessitas non constringat circa altaria manere, et loca veneratione digna polluere, depositis armis qui fugerint. Quod si non deposuerint, sciant se armatorum viribus extrahendos. Et *quicunque eos de porticibus et de atriis, et de hortulis de balneis* vel de adjacentiis ecclesiarum abstrahere praesumpserit, capite puniatur.

3) Siehe oben S. 31.: „et post loca et januas primas ecclesiae, quidquid fuerit interjacens, sive in cellulis, sive in *domibus, hortulis, balneis areis atque porticibus*" .... — 4) Vergl. Pertz a. a. O. S. 26. u. die ganze dort abgedruckte Abhandlung Knust's über die Capitulariensammlung Benedikts Lev. — Bähr, Litteraturgeschichte des karolingischen Zeitalters. §. 222.

5) Siehe *Devoti*, Inst. can. Lib. II. Tit. VII. §. 23. *Pelliccia,* de Christ. Ecclesiae Politia Lib. II. S. I. Cap. XII.

6) *Conc. Eliberitanum* (A. 305) can. 35. Placuit prohiberi, ne feminae in coemeterio pervigilent, eo quod saepe sub obtentu orationis latenter scelera committant. *Conc. Laodic.* can. 28. (a. 363.) Ὅτι οὐ δεῖ ἐν τοῖς κυριακοῖς, ἢ ἐν ταῖς ἐκκλησίαις τὰς λεγομένας ἀγάπας ποιεῖν, καὶ ἐν τῷ οἴκῳ τοῦ Θεοῦ ἐσθίειν καὶ ἀκούβιτα στρωννύειν. *Conc. Gangrense* c. 5. (zwischen 323 – 341) Εἴ τις διδάσκοι τὸν οἶκον τοῦ Θεοῦ εὐκαταφρόνητον εἶναι, καὶ τὰς ἐν αὐτῷ συνάξεις, ἀνάθεμα ἔστω.

7) Vergl. übrigens die allerdings nicht erschöpfende und geordnete Darstellung in Causa XVII. qu. 4. c. 4. 11. 12. 14. 21.

8) C. 1. §. 5. de Immun. eccl. (III. 49.)

führliche Verordnung hierüber hat aber das vierzehnte ökumenische Concil, das zweite zu Lyon, unter Gregor X. (1274) gegeben, welche in den liber sextus aufgenommen wurde [1]). Auch das Tridentiner Concil hat es noch für nöthig erachtet, die Heilighaltung des Gotteshauses einzuschärfen [2]).

Was nun den Kern der kirchlichen Immunität, so weit sie an einen Ort geknüpft ist, betrifft, das Asylrecht, so bedarf es, wenn wir die kanonischen Rechtsquellen in's Auge fassen, keiner weitern Er-

---

1) C. 2. de Imm. eccl. (III. 23.) in VI. Decet domum Domini sanctitudo, decet, ut cujus in pace factus est locus, ejus cultus sit cum debita veneratione pacificus. Sit itaque ad ecclesias humilis et devotus ingressus, sit in eis quieta conversatio, Deo grata, inspicientibus placita, quae considerantes non solum instruat, sed et reficiat. Convenientes ibidem nomen illud, quod est super omne nomen, a quo aliud sub coelo non est datum hominibus, in quo salvos fieri credentes oporteat, nomen videlicet Jesu Christi, qui salvum faciet populum suum a peccatis eorum exhibitione reverentiae specialis attollant, et quod generaliter scribitur, ut in nomine Jesu omne genu flectatur, singuli singulariter in se ipsis implentes, praecipue dum aguntur missarum sacra ministeria, gloriosum illud nomen quandocunque recolitur, flectant genua cordis sui, quod vel capitis inclinatione testentur. Attendantur in locis iisdem intentis praecordiis sacra solemnia, devotis orationibus insistatur. Nullus in locis iisdem, in quibus cum pace ac quiete vota convenit celebrari, seditionem excitet, conclamationem moveat, impetumve committat. Cessent in locis illis universitatum et societatum quarumlibet concilia, conciones et publica parlamenta. Cessent vana et multo fortius foeda et profana colloquia, cessent confabulationes quaelibet. Sint postremo quaecunque alia, quae divinum possunt turbare officium, aut oculos divinae majestatis offendere, ab ipsis prorsus extranea, ne ubi peccatorum est venia postulanda, ibi peccandi detur occasio aut deprehendantur peccata committi. Cessent in ecclesiis earumque coemeteriis negotiationes et praecipue nundinarum ac fori cujuscunque tumultus. Omnis in eis saecularium judiciorum strepitus conquiescat. Nulla inibi causa per laicos, criminalis maxime, agitetur; sint loca eadem a laicorum cognitionibus aliena. §. 1. Ordinarii locorum hoc faciant observari, suadenda suadeant, interdicta hujus canonis auctoritate compescant, ad hoc alios etiam in ecclesiis ipsis magis assiduos et ad praemissa idoneos deputando. Et nihilominus processus judicum saecularium ac specialiter prolatae sententiae in eisdem locis omni careant robore firmitatis. Qui vero praemissas inhibitiones animo petulanti contempserint, praeter processum ordinariorum et deputandorum ab ipsis, divinae ultionis et nostrae poterunt acrimoniam formidare, donec suum confessi reatum a similibus firmato proposito deliberaverint abstinere. Diese selbst culturhistorisch merkwürdige Decretale ist doppelt interessant, weil sie heute noch immer ihrer Anwendung bedarf. In wie weit neben eingerissenem Unfug die veränderte Disposition des Kirchenbaues nach gothischem Style, wodurch bekanntlich das Sanctuarium seine Abgeschlossenheit mehr oder weniger verlor, Veranlassung zu dieser kanonischen Bestimmung gab, wagen wir nicht zu entscheiden.

2) Sess. XXII. Decret. de observandis et evitandis in celebratione missae.... Ab ecclesiis vero musicas eas, ubi sive organo sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur, item saeculares omnes actiones vana atque adeo profana colloquia, deambulationes, strepitus, clamores arceant, ut domus Dei vere domus orationis esse videatur ac dici possit.

klärung, warum dieselben in den ersten drei Jahrhunderten der Kirche mangeln. Denn das Asylrecht setzt nicht nur die Duldung, sondern die förmliche Anerkennung der Kirche von Seiten der weltlichen Gewalt voraus, was erst durch Constantin den Großen geschah. Die römische und germanische Gesetzgebung hat uns aber, wie wir oben gesehen haben, überzeugt, daß die Kirche hier mit weniger Schwierigkeiten, als sonst zuweilen, zu kämpfen hatte, wenn sie ihre Auffassung der kirchlichen Freistätte zur Geltung bringen wollte. Denn die heidnischen Erinnerungen unterstützten sie hierin und die christlich gewordenen Staaten kamen ihr mit der Anerkennung des Asyls entgegen. Nichts desto weniger bleibt aber auch hier gewiß der Kirche wieder der Ruhm, dem alten Asylrechte den christlichen Geist eingehaucht zu haben, wobei dasselbe dahin beschränkt werden mußte, daß es nicht zu einer Begünstigung des Verbrechens werden konnte. Dabei genügte aber nicht, die kirchliche Freistätte als eine Schranke gegen den jähen Ausbruch der Blutrache hinzustellen und sie dazu zu benutzen, die mit Blut geschriebenen Gesetze zu mildern. Die Kirche mußte die Idee der ewigen Erbarmung, welche schon den Heiden heller oder dunkler bei ihren Asylen vorschwebte, klarer und tiefer erfassen. Sie durfte sich nicht damit begnügen, den flüchtigen Verbrecher an Leib und Leben zu schützen. Wichtiger noch als die politische und sociale war ihr die ethische Seite des Vergehens, welches sie vor Allem als Sünde auffaßte. Darum benützte sie das Asyl gerade dazu, dem Fehlenden die Rückkehr zum Wege der Pflicht möglich zu machen, vor dem Forum des Gewissens ihn zu richten und zu strafen, ehe er, vor blutiger oder sonst grausamer Strafe bewahrt, auch von der weltlichen Ordnung zur Buße gezogen wurde.

Uebergehen wir auch die alten Kanones von zweifelhafter Aechtheit, welche uns Gratian aufbewahrt hat [1]), so finden wir doch schon im Jahre 441 das kanonische Asylrecht durch die erste Synode von Oranges beurkundet [2]). Den authentischen Beweis aber von dem

---

1) C. 8. Caus. XVII. qu. 4.; c. 10. 32. 33. 34. ibid.

2) *Conc. Arausicanum* I. c. 5. Eos qui ad ecclesiam confugerint, tradi non oportere, sed loci reverentia et intercessione defendi. C. 6. Si quis autem mancipia clericorum pro suis mancipiis ad ecclesiam confugientibus crediderit occupanda, per omnes ecclesias districtissima damnatione feriatur.

hohen Alter der kanonischen Bestimmungen über das Asylrecht liefern die Beschlüsse der Synode von Orleans, welche im Jahre 511 unter Chlodwigs Regierung versammelt war. Dort handelt nämlich der erste Kanon ausführlich von der kirchlichen Freistätte und bezieht sich dabei ausdrücklich auf schon bestehende kanonische Bestimmungen [1]. Wird schon hier das Asylrecht auf die Wohnung des Bischofs ausgedehnt, so finden wir in den folgenden Jahrhunderten eine Reihe von Synodalbeschlüssen, welche das Asylrecht bestätigen, dessen Uebertretung mit kanonischen Strafen bedrohen, theils aber auch dasselbe beschränken [2]. Auf der kirchlichen Buße wird fortwährend bestanden [3].

So wie schon die zwölfte Synode zu Toledo (681) die Freistätte bis dreißig Schritte vor die Kirchenpforten erweitert [4], so wiederholt ein anderes spanisches Concil des elften Jahrhunderts dieselbe Vorschrift, welche an jene Bestimmung Chlotars II. erinnert, der wir früher begegnet sind [5]. Zu derselben Zeit aber (1059) er-

1) *Conc. Aurelianense* I. c. 1. De homicidis, adulteris et furibus, si ad ecclesiam confugerint, id constituimus observandum, quod *ecclesiastici canones* decreverunt et Lex Romana constituit, ut ab Ecclesiae atriis, vel domo ecclesiae, vel domo episcopi eos abstrahi omnino non liceat, sed nec aliter consignari, nisi ad evangelia datis sacramentis de morte, de debilitate et omnium poenarum genere sint securi: ita, ut ei cui reus fuerit criminosus de satisfactione conveniat. Quod si Sacramenta sua quis convictus fuerit violasse, reus perjurii non solum a communione ecclesiae, vel omnium clericorum, verum etiam et a Catholicorum convivio separetur. Quod si is, cui reus est, noluerit sibi intentione faciente componi et ipse reus de ecclesia actus timore discesserit, ab ecclesiae Clericis non quaeratur. Im can. 3. wird dann das Asylrecht des flüchtigen Hörigen behandelt. Beide Canones sind von Gratian aufgenommen c. 36. Caus. XVII. qu. 4.

2) *Conc. Epaonense* (517.) c. 39. *Conc. Aurelianense* IV. (541) c. 21. 24. *Conc. Ilerdense* (546) c. 8. — c. 19. Caus. XVII. qu. 4. *Conc. Matisconense* II. (585) c. 8.

3) *Conc. Rhemense* (625 oder 626) c. 7. Si quis fugitivum ab ecclesia absque sacramento, quo ei jurandum est, ut de vita, tormento et truncatione securus exeat qualicunque occasione absraxerit, communione privetur. Similiter si quis jus Sacramenti praestitum violaverit, communione privetur. Ille vero, qui sanctae ecclesiae beneficio liberatur a morte, non prius egrediendi accipiat libertatem, quam poenitentiam se pro scelere esse facturum promittat, et quod ipsi canonice imponetur, impleturum.

4) *Conc. Toletanum* XII. c. 10.

5) *Conc. Coyacense* (1050) can. 12. Ut si quilibet homo pro qualicunque culpa ad ecclesiam confugerit, non sit ausus aliquis eam exinde violenter abstrahere, nec persequi infra dextros ecclesiae qui sunt triginta passus: sed sublato mortis periculo et corporis deturpatione, faciat quod lex Gothica jubet. Qui aliter fecerit, anathema sit et solvat episcopo mille so-

neuert eine römische Synode alte Bestimmungen über den Umfang der Kirchhöfe, welche Papst Nicolaus II. den Bischöfen Galliens mitgetheilt hat [1]). Für größere Kirchen ist darin der Umkreis in einer Breite von 60, für Kapellen und kleinere Kirchen von 30 Schritten festgesetzt; gegen die Verletzer dieser Freistätte ist der Kirchenbann verhängt, Straßenräuber aber sind von der Wohlthat des Asyles ausgeschlossen. Diese kanonische Bestimmung ist in das Decret Gratian's übergegangen [2]) mit der auffallenden Verminderung des einen Maßes. Statt 60 Schritte gibt Gratian nämlich nur 40 an [3]).

Nachdem aber im zwölften Jahrhundert die von Innocenz II. (1131) zu Rheims gehaltene Synode [4]) das Asylrecht von Neuem anerkannt, sowie das zehnte ökumenische Concil, das zweite lateranensische [5]), unter demselben Papste (1139) den Kanon der genannten Synode von Rheims nochmals wiederholt hatte, war es auch in dieser kanonischen Materie wiederum dem großen Innocenz III., diesem „audax jurisperitus", wie ihn Matthäus von Paris nennt, vorbehalten, die kirchliche Gesetzgebung gleichsam abzuschließen. Seine Decretale [6]), an den König von Schottland im Jahre 1200 gerichtet

---

lidos purissimi argenti. Unter Dextri sind die Schritte zu verstehen. Vergl. *Du Fresne*, Gloss. v. dextri. Dort sind auch noch mehrere Bemerkungen über die Ausdehnung des Asyls außerhalb der Kirche beigefügt. Der Ausdruck arpenius in der Decretio Chlotarii II. bezeichnet ein gewisses Arealmaß: Hufe, Morgen. Vergl. *Du Fresne*, Gloss. v. arapennis, arpennis.

1) Der Brief des Papstes Nicolaus bei *Coleti*, Conc. Tom. XV. S. 34. De confiniis coemeteriorum, *sicut antiquitus a sanctis patribus statutum est*, statuimus ita: ut major ecclesia per circuitum sexaginta passus habeat, capellae vero et minores ecclesiae, triginta. Qui autem confinium earum infringere tentaverit vel personam hominis aut bona ejus inde abstraxerit, et nisi publicus latro fuerit, quousque emendet et quod rapuerit reddat, excommunicetur. — 2) C. 6. Caus. XVII. qu. 4. — 3) „Ut major ecclesia per circuitum XL passus habeat." — 4) *Conc. Rhem.* c. 14. — 5) *Conc. Later.* II. c. 15.

6) C. 5. X. de imm. eccles. (III. 47.) Tuis quaestionibus respondentes, juxta sacrorum statuta canonum et traditiones legum civilium ita duximus distinguendum, quod fugiens ad ecclesiam aut liber, aut servus existit. Si liber, quantumcumque gravia maleficia perpetraverit, non est violenter ab ecclesia extrahendus, nec inde damnari debet ad mortem vel ad poenam; sed rectores ecclesiarum sibi obtinere debent membra et vitam. Super hoc tamen, quod inique fecit, est alias legitime puniendus, et hoc verum est, nisi publicus latro fuerit, vel nocturnus depopulator agrorum, qui dum itinera frequentata vel publicas stratas obsidet aggressionis insidiis, ab ecclesia extrahi potest impunitate non praestita, secundum canonum sanctiones. Si vero servus fuerit, qui confugerit ad ecclesiam, postquam de impunitate

und in die Decretalensammlung Gregors IX. aufgenommen, bildet die Grundlage der übrigen späteren Gesetzgebung, wie sie hauptsächlich durch die päpstlichen Constitutionen Statt hatte. Der „Papa legislator" bezieht sich auf das kanonische und das weltliche Recht und entzieht nur zwei Verbrechen das Privilegium des Asyles. Dabei wird dem schuldigen Flüchtling nicht völlige Straflosigkeit gewährt, sondern derselbe nur vor der peinlichen Strafe, die an Leib und Leben geht, gesichert. Ueber die örtliche Ausdehnung bestimmt aber Innocenz nichts.

Die nachfolgenden Päpste beschränkten sich darauf, die Decretale Innocenz III. zu erläutern, authentisch zu interpretiren und nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse in ihren Bestimmungen zu erweitern oder zu beschränken [1]). So Gregor IX. [2]), Martin IV. [3]), Johannes XXII. [4]), Martin V. [5]), Pius II. [6]), Julius II. [7]). Bedeutender sind die Constitutionen Gregors XIV. [8]), Benedicts XIII. [9]), Clemens XII. [10]) und endlich Benedicts XIV. [11]). Daß aber das kirchliche Asylrecht noch im achtzehnten Jahrhunderte allenthalben anerkannt war und unangetastet bestand, das bezeugen die von den Päpsten für verschiedene Reiche über die kanonische Freistätte erlassenen Verfügungen, welche von den Fürsten selber veranlaßt wurden [12]). Die modernen Gesetzgebungen des neunzehnten Jahrhunderts haben fast überall, ohne Rücksichtnahme auf die noch immer bestehenden kanonischen Bestimmungen, das Asylrecht außer Acht gelassen.

---

sua dominus ejus clericis juramentum praestiterit, ad servitium domini sui redire compellitur etiam invitus; alioquin a domino poterit occupari.

1) Ueber Concilienbeschlüsse partikularer Natur aus den spätern Jahrhunderten s. *Zech* l. c. §§. 91—95. — 2) C. 9. 10. X. De imm. eccl. (III. 49.) c. 1. de hom. vol. V. — 3) *Raivald.*, Annal. eccles. ad annum 1281. n. 18.

4) Bullarii Tom. I. Bulla I. Joannis XXII. — 5) Motivum Juris impressum mandato Archiepiscopi Mechliniensis Anno 1700. fol. 12 seq.

6) *Rainaldus,* Ann. eccles. ad annum 1459. n. 25.

7) Bullarium Rom. Edit. Luxemb. Tom. X. fol. 6. — 8) Litterae Apost. 24. Maj. 1591. — 9) Litt. Apost. 10. Juli 1725. — 10) Const. 1. Febr. 1735.

11) Const. 15. Martii 1750. — Const. 10. Nov. 1752.

12) So die Breven Clemens XII. vom 14. Nov. 1737 für Spanien, und vom 14. Jan. 1740 für Genua. Benedict XIV. dehnte in gleicher Weise die Constitution Clemens XII. vom 1. Febr. 1735 nach dem Wunsche der weltlichen Gewalt auf das Königreich beider Sicilien und Sardinien, so wie auf die Republik Lucca aus. Bull. Ben. XIV. Tom. 1. Const. 88. Ebenso traf auf den Wunsch des Churfürsten Carl Theodors Clemens XIII. unterm 30. September 1758 Verfügungen über das kirchl. Asyl; nicht minder auf das Ansuchen des Churfürsten

Bei solcher historischen Entwickelung hat sich denn die kanonische Doctrin von der Immunitas localis ecclesiarum [1]) in folgender Weise festgestellt [2]).

Die Kanonisten unterscheiden eine dreifache Immunitas, die localis, welche den Kirchen und ihren Appartinenzien zukömmt [3]), die realis, welche die Kirchengüter, und die personalis, welche die kirchlichen Personen betrifft. Die Immunitas localis, welche uns hier allein beschäftigt, befaßt in sich zwei Privilegien. Das erste besteht darin, daß an der geheiligten Stätte, abgesehen von unerlaubten oder verbrecherischen Handlungen, welche das Heiligthum entweihen und sich dadurch den Charakter des Sacrilegiums aufdrücken [4]), gewisse profane Handlungen, welche dem Gotteshause nicht geziemen, nicht vorgenommen werden dürfen. Dahin gehören gerichtliche Verhandlungen, welche vor das Forum der weltlichen Richter gehören [5]), alle Arten weltlicher Vergnügungen [6]), Zusammenkünfte zu politischen Zwecken, Markt- und Handelsgeschäfte und dergleichen [7]). Um diesem Verbote Nachdruck zu geben, erklärt das kanonische Recht alle solche richterliche Acte für null und nichtig, jene in Criminalsachen bedroht es sogar mit der Strafe der Excommunication [8]).

Bleibt dieser Theil des Immunitätsrechtes an die eigentliche geweihte Stätte des Gotteshauses geknüpft, so ist dagegen das Asylrecht, welches den zweiten Bestandtheil des Immunitätsrechtes bildet,

---

von Bayern unterm 26. April 1760. Siehe hierüber ausführlich Zech a. a. O. §§. 90—118.

1) Gratian handelt davon in Causa XVII. qu. 4.; das Decretalenrecht in lib. III. tit. 49. de immunitate ecclesiarum, coemeteriorum et rerum ad eas pertinentium — in VI. lib. III. tit. 28. de imm. eccl. coemet. et aliorum locorum religiosorum — in Clem. lib. III. tit. 17. de imm. eccles. — Extrav. comm. lib. III. tit. 13. de immun. eccl.

2) Siehe die vollständige ältere Literatur bei *Barbosa*, jus. eccl. lib. II. c. III. de immunitate ecclesiarum, in fine. Die jüngeren Kanonisten behandeln die Materie regelmäßig im dritten Buche.

3) Immunitas (emunitas) im Sinne der kirchlichen Freistätte nach kanonischem Rechte ist ein späterer Terminus, der sich offenbar nur an die emunitas des germanischen Rechtes anlehnt. Uns scheint, daß er erst zur Zeit Gratians allgemein gebräuchlich war (c. 7. Causa XVII. qu. 4.). Die Quelle dieses Excerptes, das Conc. v. Tribur (895), hat jenen Ausdruck nicht.

4) *Schmalzgrueber* h. t. §. 2. Nr. 66—77. — 5) C. 1. 5. X. de imm. eccl. (III. 49.) — 6) Can. I. dist. 92. cap. 12. de vit. et honest. cler. (III. 1.) *Conc. Trid.* Sess XXII. decret. de obs. et vitand. in missa. — 7) Cap. 2. de Imm. in VI. (III. 23.) — 8) Cap. 5. 7. X. de Imm. (III. 49.) c. 2. de Imm. in VI. (III. 23.)

örtlich weiter ausgedehnt. Unter dem jus asyli ist aber die persönliche Sicherheit zu verstehen, welche dem, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, oder sonst wegen bürgerlichen Verpflichtungen verfolgt wird, an der kirchlichen Freistätte gewährt ist, so zwar, daß dort nicht Hand an ihn gelegt und er nicht mit Gewalt weggebracht werden darf[1]). Damit aus diesem im Geiste der Kirche so tief begründeten Rechte der Freistätte keine Begünstigung für das Verbrechen zum Nachtheile des öffentlichen Wohles werde, haben die päpstlichen Constitutionen[2]), dem Beispiele Innocenz III. folgend[3]), eine Reihe von Verbrechen hauptsächlich gegen die öffentliche Sicherheit bezeichnet, welche von dem Privilegium des Asyles ausschließen sollen[4]). In diesen Fällen hat der geistliche Richter zu entscheiden, ob die Ausnahme Statt habe und sonach den Verbrecher dem weltlichen Arme zu überliefern[5]). Wer sonst das Asylrecht verletzt, ist mit der Strafe der Excommunication bedroht[6]).

Immer aber bleibt die kirchliche Freistätte an bestimmte Orte geknüpft, über welche die Kanonisten mit wenigen Ausnahmen übereinstimmend sind. Diese Orte sind vor Allem die Kirchen selbst, sie mögen eingeweiht sein oder nicht, ja selbst der Bauplatz, woselbst die kirchliche Einsegnung des Grundsteines Statt gefunden hat, genießt dieses Vorrechtes[7]). Nicht minder gehören aber auch die Umgebungen der Kirche, welche mit derselben ein Ganzes ausmachen und als deren Appartinenzien erscheinen, in den Bereich der Immunität, wie die Kirchhöfe, Kreuzgänge, Vorhallen[8]). Daß sich außerdem die

---

1) Ueber die Ausdehnung und Beschränkung dieses Satzes siehe *Reiffenstuel* h. t. §. VI. De effectibus favoribus et privilegiis immunitatis asyli.

2) Gregor. IX. c. 10. X. de Imm. Eccl. (III. 49.); Gregor XIV. in Bulla: Cum Alia. 17; Bened. XIII. in Bulla: Ex quo. 73; Clem. XII. in Bulla: In supremo. 171; Bened. XIV. in Bulla: Officii. — 3) C. 6. X. h. t. (III. 49.)

4) *Schmalzgrueber* h. t. §. 4. De personis, quae immunitate asyli gaudent vel non gaudent. §. 5. De criminibus, quae reum ab asylo sacro excludunt. — 5) *Barbosa*, Jus Eccl. univ. Lib. II. cap. III. de immunitate eccl. 157. — 6) *Pirhing* h. t. §. IV. Quale crimen committant et quam poenam incurrant judices, per vim extrahentes reos ex ecclesia. — 7) C. 9. X, de Imm. eccl. (III. 49.) S. Congr. Immunitatis in Januens. 5. Oct. 1688.

8) C. 20. 36. Caus. XVII. qu. 4. — c. 5. 10. X. h. t. (III. 49.) Extendi privilegium immunitatis debet ad omnia loca et habitacula ecclesiae quomodolibet adhaerentia, ut sunt sacristia, porticus, atrium etc. Constat ex l. Pateant. 3. Cod. de his qui confug. ad eccles. (I. 12.): Quidquid fuerit interjacens sive in cellulis, sive in domibus, hortulis, balneis, atque porticibus, confugas interioris templi vice tueatur. *Schmalzgr.* h. t. §. 3. Nr. 127.

Immunität bis auf 40 Schritte im Umkreis der größern und bis auf 30 Schritte im Umkreis der kleinern Kirchen erstrecke, zu welcher Doctrin jenes in das Decret übergegangene Fragment[1]) des Schreibens Papstes Nicolaus II. an die Bischöfe Frankreichs und ein Kanon der zwölften Synode von Toledo[2]) Veranlassung gegeben, ist Controverse geblieben, und kann bloß als Gewohnheitsrecht berücksichtigt werden[3]). Das Asylrecht dagegen besitzen unbestritten nach der Lehre der Kanonisten selbst nicht consecrirte Privatkapellen, welche mit Genehmhaltung des Bischofs errichtet und dem Gottesdienste übergeben sind; ebenso das Haus des Bischofs, sowie das Pfarrhaus[4]); die Wohnungen der Kanoniker, wenn sie mit deren Kirche zusammenhängen; die Häuser, welche den Zwecken milder Stiftungen dienen, sowie endlich die Klöster[5]). Fügen wir noch dazu, daß nach der Ansicht vieler Kanonisten, welchen eine Entscheidung der S. Congregatio immunitatis[6]) zur Seite steht, der Priester, welcher die heilige Eucharistie trägt, zur Asylstätte für den Flüchtling wird.

So hatte sich die kanonische Lehre von der Immunität bis tief in das vorige Jahrhundert ausgebildet. Die Stellung der modernen Gesetzgebungen ihr gegenüber in's Auge zu fassen, liegt außer unserer Aufgabe, so wie wir auch nicht weiter in die Beantwortung der Frage einzugehen haben, in wie ferne heute noch eine Vermittelung zwischen den Kanones und der weltlichen Gesetzgebung herbeizuführen wäre.

Zweierlei aber ist uns bei der übersichtlichen Darstellung dieser kanonischen Materie wohl klar geworden. Einmal, daß die Immunitas localis ein altes Privilegium der Kirche ist, welches, sobald der Staat christlich ward, von demselben anerkannt wurde, und in Anerkennung blieb bis in die neueste Zeit. Das Decretalenrecht hat den kanonischen Bestimmungen auch hier den eigentlichen Abschluß

---

1) C. 6. Caus. XVII. qu. 4. — 2) Conc. Tolet. XII. (681) c. 10. — C. 35. Caus. XVII. qu. 4. — 3) *Card. de Lucca*, Dist. 42. num. 27. Miscell. *Pignatelli*, Consult. 426. T. I. — 4) S. Congr. in Mutinen. 18. Febr. 1631; in Caesenaten. 18. Nov. 1653; in Neperina 4. Maji 1626.

5) *Fagnanus* in cap. Ecclesiae 9; h. t. tom. 3. *Giraldi*, Expositio Juris Pontificii p. I. sect. 637. p. 471. *Zech* l. c. Cap. VII. De locis, quae ad se fugientes tuentur. — 6) S. Cong. Imm. in Meliten. 28. Maji 1626. Carceratus sequens et manu tenens fimbriam vestis sacerdotis, redeuntis ad ecclesiam cum SS. Eucharistiae Sacramento gaudet immunitate.

gegeben. Die späteren Ausdehnungen und Beschränkungen, wie sie durch die päpstlichen Constitutionen geschahen, ändern an der kanonischen Grundanschauung nichts mehr.

Sodann aber ergibt es sich, daß diese Immunität stets an bestimmten Grund und Boden, der ein Eigenthum der Kirche war und einen Complex bildete, geknüpft war. Den Kern dieser Oertlichkeiten bildet überall die Kirche, das Gotteshaus als solches, und seinen Appartinenzien wurde deßhalb das gleiche Privilegium beigelegt, weil sie in einer juristischen Einheit mit der Kirche sich befanden, aber auch, weil dadurch aus dem Heiligthum selbst manche Ungehörigkeit entfernt gehalten werden konnte, welche bei der Geltendmachung des Asylrechtes sonst nicht zu vermeiden gewesen wäre, und im geraden Widerspruche mit der kirchlichen Grundanschauung bei dieser Immunität, zur Entweihung des Heiligthumes führen müßte. Der Immunitätsbereich erscheint demnach als ein im Eigenthum der Kirche befindlicher, abgeschlossener Bezirk, welcher eine geheiligte Stätte umgibt und mit derselben in unmittelbarster Verbindung steht. Greifen nach Gewohnheitsrecht [1]) oder durch erweiternde Doctrin Ausnahmen hievon Platz, und erfreuen sich Oertlichkeiten auch außerhalb dieses geschlossenen Bezirkes der Privilegien der Immunität, so geschieht es doch immer, weil sie mit der geheiligten Stätte, obgleich örtlich getrennt, doch in engster Verbindung bleiben, und eigentlich noch so angesehen werden, als sei auch räumlich die Einheit des Ortes nicht unterbrochen.

Wenn wir demnach irgendwo in der Geschichte, zumal des Mittelalters, auf eine Oertlichkeit stoßen, welche als ein Besitz der Kirche erscheint und den Namen der Immunitas trägt, so können wir mit Bestimmtheit annehmen, daß wir es mit einem in sich abgeschlossenen, im kirchlichen Eigenthum befindlichen Fundus zu thun haben, welchem im eminenten Sinne die Bezeichnung als Kirchengut zuerkannt werden muß.

---

1) Nam circa immunitatem ecclesiasticam magnam habet vim consuetudo, quapropter multis in casibus ad illam Judices recurrunt. *Barbosa*, Jus. Eccles. lib. II. c. III. 82.

IV.

Die Immunität des Domes zu Speyer.

Wir haben es oben schon angedeutet, daß die Situation des Fundus der Speyerer Kathedralkirche sehr günstig für dessen unverletzte arrondirte Bewahrung sein mußte. Am östlichen Ende der Stadt auf einem Hügel gelegen, welchen einst der Rhein umspülte, nach Mitternacht, Morgen und auch theilweise nach Mittag von der Stadtmauer umgeben, die hier durch einen Zwinger verstärkt war, nach Abend, die „Allmänden" der Straßen ausgenommen, zunächst begränzt durch ausschließlich geistliches liegendes Gut, war schon durch diese dergestalt eingefriedigte Lage der Fundus gegen Zerstückelung und Uebergriffe glücklicher geschützt, als an manchem andern Ort. Nichts desto weniger würde sich aber sicherlich dieses Kirchengut in einer Stadt, wo neben dem bischöflichen Stuhle allmählig eine freie bürgerliche Gemeinde heranwuchs, welche zu den herrlichsten und mächtigsten des deutschen Reiches zählte, durch mehr als ein halbes Jahrtausend bis zur Säcularisation in einer solchen Integrität, wie es wirklich der Fall war, nicht erhalten haben können, wenn nicht ein anderer Umstand dazu getreten wäre. Das kirchliche, von Kaiser und Reich anerkannte, durch die Doctrin ausgebildete Recht war es, was in dem Klerus das Bewußtsein seines privilegirten Besitzes wach erhielt, in dem sonst gerne seine Gewalt erprobenden Rathe der freien Stadt aber die Scheu rege bewahrte, gegen offenkundiges Recht und Gesetz der Kirche Usurpationen geltend zu machen, wie sie im Laufe von Jahrhunderten sonst so oft durch unvordenkliche Uebung und Gewohnheit rechtsbeständig zu werden pflegen. Die kanonische Lehre von der Immunitas localis fand bezüglich der Mutterkirche des Speyerer Bis-

thums volle Anerkennung, und es kann nicht schwer fallen nachzuweisen, daß während des ganzen Mittelalters bis herab zu dem Ende des vorigen Jahrhunderts der uralte Fundus unserer Kathedrale als ein seinen Haupttheilen nach unbestrittenes, mit seinen Appartinenzien in sich abgeschlossenes Eigenthum der Kirche behauptet und geschützt wurde, wie er denn auch im Laufe der Zeiten selbst mit dem Namen der „Immunität" des Domes belegt worden ist. Dabei wird es denn nicht auffallend erscheinen, daß ein mehr als tausendjähriger Besitz der Kirche auch seine Wechselfälle hat und Einbußen erleidet. Nichts desto weniger steht die Thatsache fest, daß die Immunität des Speyerer Domes sich bis zur Auflösung des alten Hochstiftes als ein Ganzes erhalten hat.

Wenn wir es nun unternehmen, diesen Beweis zu führen, so kann derselbe offenbar nicht in der Weise von uns verlangt werden, daß wir authentische Pläne über die Domimmunität oder doch wenigstens Urkunden beibringen sollten, welche den besonderen Zweck hätten, diesen Fundus zu beschreiben — und dieß zwar nicht nur für eine einzelne, sondern für alle Hauptepochen der Geschichte dieses Kirchengutes, wo bedeutende Veränderungen vermuthet werden müssen. Die Immunität des Speyerer Domes war von den Zeiten der salischen Kaiser an bis zur Reformation ein viel zu unangetastetes, von kirchlicher und weltlicher Gewalt anerkanntes und gewahrtes, an bestimmtem Grund und Boden haftendes Privilegium, als daß man hoffen dürfte, einen eingehenderen urkundlichen Nachweis für jene fünf Jahrhunderte führen zu können. Nichts desto weniger liefern uns aber doch Urkunden und Chronisten Belege genug, um es uns möglich zu machen, den Bestand und die Veränderungen der Domimmunität in jenen älteren Zeiten wenigstens in allgemeinen, aber immerhin genügenden Umrissen darzustellen. Die Streitigkeiten dagegen, welche in den späteren Zeiten, besonders seit der Reformation, zwischen Rath und Kapitel bezüglich der Immunitätsgränze ausbrachen, setzen uns in den Stand, für die beiden letztverflossenen Jahrhunderte genauer in das Detail des Immunitätsbezirkes einzugehen und gleichsam nachzuholen, was in den früheren Jahrhunderten vermißt werden mußte. So erhalten wir hauptsächlich ein genaues Bild der Immunität, wie sie in dem

siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert bis zu dem Zeitpunkte bestand, wo die Invasion der französischen Revolutionsheere der geistlichen Herrschaft im Gebiete der alten Diöcese Speyer auf dem linken Rheinufer ein Ende machte.

Es läßt sich, wenn wir zuvörderst die einzelnen Theile der Immunität erörtern [1]), mit Sicherheit annehmen, daß mit dem Neubaue der Speyerer Kathedrale im elften Jahrhundert auch manchfache, jetzt nicht mehr zu erforschende Veränderungen mit den Nebenbauten der alten Dagobertischen Basilika vorgenommen worden sind. Dieß muß um so mehr festgehalten werden, als in diese Bauperiode auch die Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens der Kanoniker des Domstiftes fällt, welchen es in den bescheidenen Räumen der Clausur ihres Münsters zu enge ward. Dennoch nehmen wir kein Bedenken, wenn wir auf die einzelnen Bestandtheile des Immunitätsbezirkes eingehen, vor Allem zu behaupten, daß jenes Gebäude, welches schon bei der alten Basilika bestand und zur clausurirten Wohnung der Kanoniker diente, auch neben dem neuen Dome und zwar als unmittelbare Appartinenz desselben fortbestand, sei dieß nun in der älteren Gestalt oder auch in einem Neubau. Es ist dieß das Claustrum mit seinem Porticus, welcher später den Namen des Kreuzganges erhielt [2]). Denn wenn sich auch die Angabe des späteren Chronisten [3]) nicht beanstanden läßt, daß nämlich der Kreuzgang im Laufe der Jahre 1439—1449 erbaut worden sei, so ist dieß eben von einem Neubaue dieses

1) Wir sehen dabei selbstverständlich von dem eigentlichen Kerne des Immunitätsbezirkes, dem Dome mit seinen Kapellen, gänzlich ab.

2) Von Claustrum in diesem Sinne ist dann die Bedeutung des italienischen chiostro, Kreuzgang, abzuleiten. Ebenso im Französischen cloitre und im Englischen cloister. Die Bedeutung des deutschen Ausdruckes „Kreuzgang" scheint noch nicht gehörig erklärt. Allerdings trägt auf dem Klosterplan von St. Gallen der von zwei sich kreuzenden Pfaden durchschnittene Hof des Claustrums die Inschrift: Quatuor semitae per transversum claustri. Darnach wäre vielleicht von diesem Kreuzwege die Benennung auf die ihn umschließende offene Halle übergegangen. Oder sollten die dort wohl manchmal angebrachten Skulpturen der Passion jene eigenthümliche deutsche Benennung veranlaßt haben? Wohl als die beste Erklärung erscheint jene, welche den Ausdruck Kreuzgang von dem Orte, durch welche sich die Procession mit dem Kreuze bewegte, ableitet. Siehe darüber unter Andern Römer-Büchner, die Wahl- und Krönungskirche der deutschen Kaiser. Frankfurt a. M. 1857. S. 47.

3) Simonis: „Anno Domini 1439 ward der Creuzgang im Thumstifft Speyer angefangen und Anno 1449 vollendet, kostet 4740. Guld. den Gulden für 14. schil. 8. pfen. gerechnet."

Theiles des Domes zu verstehen [1]. Darüber gibt auch das alte Speyerer Registrum camerariorum hinlänglich Aufschluß, während seine Nachricht in der Hauptsache mit unserem Chronisten übereinstimmt [2]. Zudem aber setzt der uns schon bekannte Bestätigungsbrief Heinrichs IV. vom Jahre 1101 den fortwährenden Bestand eines Claustrums am Dome zu Speyer voraus [3]. Und damit wir nicht im Zweifel darüber sein können, was unter diesem claustrum zu verstehen sei, so belehrt uns ein Capitelsbeschluß vom Jahre 1304 [4], daß wir in demselben nichts anderes als den Kreuzgang des Domes mit seinen Ueber- und Nebenbauten vor uns haben, welche in den Zeiten des

---

1) Vergl. Remlings Gesch. der Bisch. v. Sp. II. S. 87.

2) Reg. cam. (Karlsr. Archiv) fol. 95. „A. D. 1437. circa Laetare fuit ambitus in ecclesia Spirensi *de novo* inceptus et completus in septem annis . . . qui constabat funditus cum lapidibus quadriae et testudinibus in omnibus 4739 flor. 8. sol. 2. den." Mone's Anzeiger, Jahrgang 1839. p. 440.

3) Remling, U. B. I. S. 74 folg. „Si vero antequam quicquam de rebus suis disposuerit, morte praeventus fuerit, fratres pellicias, supellicia, tunicas, camisias, et quodcunque vestimentum linguam habeat et lectum cum lectisternio et lineamine et coopertorio suo, sive pellibus, si coopertorio careat et quibuscunque vestibus in *claustro* et ad *chorum* utebatur, in suos usus recipiant." — — „Si quis illorum serviens hospicio et convictu alicujus eorum cottidiano participans aliquam contra jus civium injustitiam fecerit, non *in forum*, neque jus publicum, sicut alii ex praecepto tribuni vocentur, immo tribunus episcopi in *claustrum ante decanum* veniens, et sibi et ei, qui laesus fuerit, satisfactionem postulet et accipiat."

4) Remling, U. B. I. S. 451. Nos praepositus, decanus totumque capitulum ecclesiae Spirensis . . . . . Item considerantes, quod hii, qui cum pietate dormitionem acceperunt, optimam haberent repositam gratiam, ob remedium animarum omnium fidelium defunctorum et praecipue *in claustro* ecclesiae Spirensis requiescentium statuimus et etiam ordinamus, ut post secundas vesperas, in die omnium sanctorum post vesperas mortuorum omnes clerici de ecclesia nostra, tam canonici quam praebendarii et vicarii cum cruce, thuribulo et aqua benedicta cum congrua devotione et solemni *claustrum* ecclesiae nostrae *transeant* et *sepulchra visitent mortuorum* cum officio mortuorum competenti. Item statuimus et ordinamus, quod in die animarum omnes choro deservientes . . . . . *claustrum ecclesiae nostrae circumeant*, sicut sero, et *sepulchra* cum officio competenti *visitent* mortuorum. Item statuimus et ordinamus, quod in die anniversarii cujuslibet defuncti, sive clerici sive laici, qui dum viveret praesentiam ecclesiae nostrae instituit vel etiam instituet . . . . . post obsequium sacerdos, qui missam celebravit, cum ministris et omnibus aliis de choro cum cruce thuribulo et aqua benedicta sepulchrum ejus visitent, si *in claustro ecclesiae nostrae est sepultus*. . . . . Item statuimus, quod qualibet quinta feria in festis quatuor temporum vigilia cantetur et summa missa celebretur pro defunctis in memoriam et consolationem canonicorum, praebendariorum et vicariorum et aliorum fidelium defunctorum, quorum specialis memoria non habetur, et quilibet canonicus unum denarium offerat ad altare et post obsequium factum post missam omnes tunc praesentes cum cruce, thuribulo et aqua benedicta *claustrum personaliter* circueant *et sepulchra visitent mortuorum* cum officio ad mortuos competenti.

gemeinschaftlichen kanonischen Lebens die eigentliche Wohnung des Kathedralklerus abgaben. War aber auch in späterer Zeit das Claustrum der Speyerer Mutterkirche nicht mehr als Behausung der Kanoniker benutzt, so diente es dennoch fortwährend den Bedürfnissen des Klerus. Wie wir so eben aus dem die rührende Pietät gegen die Todten athmenden Capitelsstatut aus dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts vernommen, ward die offene Halle im Erdgeschosse des Claustrums, welche jetzt Kreuzgang [1]), Deambulatorium, ambitus [2]) hieß, wie überall, zur Begräbnißstätte benützt. Nach einer Nachricht, die uns im vorigen Jahrhundert noch ein Augenzeuge [3]) hinterließ, diente die nördliche, an die Abseiten des Domes anlehnende Halle des Kreuzganges zur Ruhestätte der Dignitäre, Capitulare und Domicellare, die übrigen Dompräbendarien pflegten in der östlichen Halle, und in den beiden anderen Weltliche von angesehenem Stande begraben zu werden [4]).

Daneben ward auch das alte claustrum als Strafort benutzt, in welchen sich die in ihren Pflichten säumigen oder ahndungswürdigen Kleriker des Hochstiftes begeben mußten, bis der Pflicht genügt, oder auch die Strafe erstanden war. Die älteren Kapitelsstatuten enthalten darüber eine Reihe von Bestimmungen, sowie auch jener mehr genannte kaiserliche Bestätigungsbrief, durch welchen im

---

1) Das si ewiglichen zu ewigen tzyten usser yne eynen bruder bestellen und dargeben sollen, der syne Confiteor Konne und dartzu auch togelich und gut sy, der der cappellen in dem *crutzgange* des obgenannten stifts genannt sant Gewers cappelle, die ich auch von Grunde mit obenuss fundiert, gemacht und dotiert habe, allen tag mit eyner messen zu tunde, zum mynsten getruwelich warte .... Stiftungsbrief des Domdechanten Nikolaus Burgmann vom 11. Aug. 1434. Remling, U. B. I. 189. — Simonis in seiner Specification der Thumkirchen etc. Nach diesem ist die Capell Altaris S. Goaris im Creutzgang. Dann Seite 104. „wann man aus dem Creutzgange naher dem Schlegelhof geht."

2) Hinc meridionalia latera ambiens *deambulatorium reperies, in quo majorum nostrorum memoria et monumenta funebria. Wolfgang Baur's* Chron. Zeus. S. 33. — *Ambitus* cathedralis Spir. templi. Medium at diem versus *deambulatorium, in quo amplissima majorum nostrorum monumenta* ad posteritatis memoriam notantur, videre licet. *Eisengr.* p. 35.

3) Loebel: Geschichtgemäße Nachricht über die Pfarrei ad sanct. crucem in der hohen Domkirche und über die dazu gehörige Begräbnißstätte mit Gutachten, aus was für Mitteln und in welcher Gegend außer der hiesigen Stadt ein neuer Gottesacker anzuschaffen wäre. Speyer 1773. Speyerer Kreisarchiv. S. A. Nr. 457.

4) Die Bischöfe dagegen pflegten ihre Grabstätte im Langhause des Domes zu wählen. Nur Conrad III. und Sibodo II. ruhen bei den Kaisern im Königschor. In der Vorhalle des Domes hatten namentlich auch die Stuhlbrüder ihre Gräber. Löbel a. a. O.

Beginne des zwölften Jahrhunderts die Freiheiten und Gewohnheiten des Domstiftes beurkundet und geordnet wurden [1]).

Noch gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts und gerade zu der Zeit, als der Neubau des Kreuzganges begann (1414), entschied Bischof Raban in Streitigkeiten, welche über die Amtsbefugnisse des Domscholasters zwischen diesem und dem Domdechanten und Capitel entstanden waren, dahin, daß nicht dem Scholaster, sondern dem Capitel, und gegebenen Falles dem Bischof es zustehe, die Haft der jüngeren, aber schon aus der Gewalt des Scholasters entlassenen Kanoniker im Claustrum zu verfügen [2]). Dies setzt ohne

---

1) Heinrichs IV. Urkunde vom Jahre 1101. Remling, U. B. I. 77..... Si vero aliquis fratrum aliquem forensem vulneraverit, vel spoliaverit vel in aliquo laeserit, non ab hoc vel a praefecto vel a tribuno capiatur, sed ipsa quaestio ad decanum et ad alios fratres deferatur et ei, qui laesus est ab eo, qui peccavit, secundum justitiam componatur, ipse vero vel acri corporis disciplina vel jejunio vel utroque pro qualitate criminis longo vel brevi affligatur, neque *claustrum* exire ante dignam satisfactionem ei permittatur. — Capitelsstatut vom Jahre 1232. Remling, U. B. I. 192. In quo si (canonici) negligentes fuerint, officia sua ipso jure perdiderunt, eritque in potestate capituli, cui vel quibus illa velit locare et nihilominus ex tunc ipsi debitores pensionum erunt *in carcere claustri nostri* usque ad solutionem plenariam debitorum. Bestätigung von Capitelssatzungen durch Bischof Heinrich II. vom Jahre 1247. Remling, U. B. I. 236. Quodsi, qui habentes officia pensionem annonae debitam usque ad festum beati Martini integre de suis officiis non persolverint, in crastina Martini in poenam neglectae pensionis *claustro Spirae se praesentabunt, inde ad quatuor septimanas non exituri*, nisi debitam annonae persolverint pensionem. Si vero in *claustro dictis quatuor septimanis manentes* debitum non persolverint, officium suum vacans, vel plura si habuerint, se non dubitent amisisse. Hi vero officiati, qui ad certum numerum denariorum tenentur, si in termino, quo solvere tenentur, vel qui hactenus circa eadem officia consuevit et debuit observari, debitam non persolverint pensionem, octavo ab illo die *claustro se praesentabunt* poenamque praedictam videlicet officiorum suorum vacationem se noverit incurrisse. Hoc nihilominus adjicientes, quod sive praedicti debitores annonae, sive denariorum *post elapsum inclaustrationis terminum* sui debitum officii non persolverint, sicut praedictum est, officia ipsorum vacabunt etc. — Das Capitelsstatut vom Jahre 1304 (Remling, U. B. I. S. 450.) wiederholt die Satzung vom Jahre 1247. — Capitelsbeschluß vom Jahre 1336 über die Bezüge des annus gratiae. Remling, U. B. I. 520. Nos .... ordinamus, ut qui deinceps beneficio dictae constitutionis (Joannis papae XXII.) in capienda hujusmodi portione gaudere voluerit, beneficio suo in horis canonicis et aliis temporibus congruis pro ipso anno gratiae deserviet assidue per se ipsum apud ecclesiam nostram personalem residentiam faciendo *poena claustri*, etiam si canonicus fuerit, sibi ex sua in hoc negligentia et transgressione imminente, quam decanus, qui pro tempore fuerit, absque requisitione aliqua statim executioni mandabit, ipsam etiam poenam sine consensu capituli suspendi nolumus vel relaxari.

2) .... decrevimus .... quod scolasticus Spirensis, ut sic, canonicos Spirenses per eum vel alium scolasticum emancipatos quantumcunque juvenes et infra sacros ordines constitutos non habeat corrigere; nec *inclaustrare*,

Widerrede noch das fortwährende Vorhandensein der Räume des alten Claustrums voraus, welche durch den gothischen Neubau des Kreuzganges auch ihrerseits eine Veränderung erhalten haben mochten.

Weiter finden wir eine Andeutung aufbewahrt, daß auch noch in den späteren Zeiten die Domschule, welcher noch immer der Domscholaster vorgesetzt war [1]) wenn er auch jetzt durch einen Stellvertreter seinem Amte nachkam [2]), in den Räumen des alten Claustrums untergebracht war [3]). Nicht minder diente die Halle des Kreuzganges zur Versammlung des geistlichen Gerichtes, welches den kanonischen Satzungen gemäß mit der bischöflichen Jurisdiction betraut war, und zu den contradictorischen Verhandlungen, welche dabei Statt fanden [4]). Es erinnert dies auffallend an jenen Klosterriß von

---

sed hoc ad capitulum pertinet, nisi tam graves forent excessus, quod ad episcopum esset correctio deferenda. Remling, U. B. II. 208.

1) Bisch. Rabans Statut über die Befugnisse des Domscholasters vom Jahre 1438. Item quod nullus canonicorum ecclesiae Spirensis sive juvenum *ad huc non emancipatorum a scolastico*, sive aliorum extra civitatem Spirensem audeat pernoctare, a decano ipsius ecclesiae vel ejus vices gerenti pro tempore licentia non obtenta, sic, quod scolasticus, ut sic, *in hoc etiam non emancipatis canonicis* licentiam non habeat impartiri, *salvis tamen juribus scolastriae secundum statuta et consuetudines ecclesiae Spirensis*, praesertim quondam Eberhardi decani et capituli Spirensis statutum desuper ante tempora promulgatum. Remling, U B. a. a. O.

2) Ebend. Praeterea *rectorem scolarum ecclesiae Spirensis scolasticus suis teneat in expensis*, aut eidem viginti florenos pro quolibet anno porrigere teneatur.

3) Remlings Geschichte der Bisch. v. Sp. II. 63. Im Kreuzgange befand sich nach den Reg. Chori tom. I. 71. (Karlsr. Archiv) die Grabstätte des Domicellars Raban von Helmstädt in der Nähe der Schule. Quaere sepulchrum — sub armis Helmstätt *circa scholam.*"

4) Remling, U. B. II. 38. Gerichtlicher Vergleich vom 21. Okt. 1404. Judices curiae Spirensis universis quibus nosse fuerit opportunum, quod pridem constitutis coram nobis *in ambitu ecclesiae Spirensis* sculteto et quibusdam justitiariis villae Gensheim suo et universis ibidem nomine atque vice, constantibus sibi domino Joanne de Odendorff, praeposito in Wydo, vicario reverendi in Christo patris et domini nostri Rabani episcopi Spirensis in spiritualibus generali et dicto Wilche, armigero subofficiario dicti domini nostri episcopi ex una; et honorabilibus viris Gerhardo de Erenberg, praeposito ecclesiae sanctae Trinitatis, et magistro Hermanno Rode ac Petro zum Jungen canonicis ecclesiae Spirensis suo ac dominorum decani atque totius capituli dictae ecclesiae Spirensis nomine parte ex altera; et super diversis ecclesiae ac capellae et universitatis villae Gensheim praedictis defectibus, ut scultetus et caeteri praedicti ejusdem villae nomine referebant et proponebant ad invicem, disceptantibus, tandem amicabiliter, coassumptis nobis quibusdam de partibus praedictis intercipientibus, compositi et concordati fuerunt in omnibus punctis et articulis, prout coram nobis praepositis et deductis, quod partes hinc inde satis contentae stabunt, pro grato receptabant et collaudabant etc.

St. Gallen, in welchem in ähnlicher Weise die an die Kirche lehnende Halle des Kreuzganges zur Versammlung des Capitels diente [1]).

Daß in solcher Weise die Räumlichkeiten des Kreuzganges an den Kirchen zu Versammlungen benutzt wurden, und namentlich zur Vereinigung des Capitels, ist auch sonst nachgewiesen [2]). In wie weit dieß auch bei der Speyerer Kathedralkirche in älteren Zeiten der Fall war, mag dahin gestellt bleiben. Sehr wahrscheinlich aber wird dies dadurch gemacht, daß wir daselbst, wie wir gesehen, noch im Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts das geistliche Gericht versammelt finden. Noch mehr aber muß diese Annahme begründet erscheinen, wenn wir aus den Capitelsverhandlungen erfahren, daß sich das Capitel in der kälteren Jahreszeit an einem andern Orte zu versammeln pflegte [3]), welcher wahrscheinlich ein und derselbe mit dem hypocaustum novum ist, von welchem die Regula chori vom Jahre 1422 spricht [4]). Wir irren gewiß nicht, wenn wir die heizbaren Räume dieses hypocaustum in der unmittelbaren Nähe des Kreuzganges innerhalb des Baues des alten Claustrum etwa da suchen, wo sich in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gleich nach Vollendung des neuen Kreuzganges das Capitelshaus mit dem anstoßenden Archiv erhob [5]), wie die späteren Pläne ausweisen. Durch

---

1) Bauriß des Klosters St. Gallen S. 21. Der an der Kirche hinlaufende Flügel des Kreuzganges, welcher bedeutend breiter als die andern drei ist, dient zugleich als Capitelhaus und ist aus diesem Grunde den langen Seiten nach mit Bäncken versehen. Der Riß trägt an der fraglichen Stelle die Schrift: Hinc pia consilium pertractet turba salubre. Daß ambitus in der oben angeführten Urkunde nichts anders als den Kreuzgang bedeutet, geht aus der Reg. Chori (Karlsruher Archiv) vielfältig hervor. Vergl. Remlings Gesch. II. S. 63. Anm. 204. — 2) So die herrliche mit dem Kreuzgang unmittelbar zusammenhängende Halle (memoria) des Domes zu Mainz.

3) Capitelsbeschluß vom Jahre 1369. Remlings U. B. I. 659. In nomine Domini, amen. Per hoc praesens publicum instrumentum cunctis pateat manifeste, quod anno de nativitate ejusdem millesimo trecentesimo sexagesimo nono ...... die lunae, quarto kalendas mensis februarii, hora quasi sexta, in civitate Spirensi, *in loco capitulari solito tempore hyemali ecclesiae Spirensis majoris congregatis* etc. Capitelsstatut vom Jahre 1426. Remling, U. B. II. 159. Sciendum, quod anno Domini millesimo quadringentissimo vigesimo sexto, feria secunda proxima post festum beati Andreae Apostoli, in capitulo ecclesiae Spirensis, *in solito hyemali capitulari loco*, dominis capitularibus ibidem capitulariter congregatis etc.

4) Reg. Chori. Tom. II. 411. A. D. 1422 sabbatho post Quasimodogeniti in generali nostro capitulo *in hypocaustho* novo capitulari, concorditer fuit conclusum. Remlings Gesch. II. 88. Anm. 279 — 5) Im Jahre 1456. Remlings Gesch. II. 87. Anm. 279. Zu der im gothischen Style erbauten

eine Pforte, welche durch die St. Katharinenkapelle in das südliche Transsept des Domes, den Stephanschor führte, stand die Capitelstube mit der Kathedrale in engster Verbindung und bildete so mit dem ganzen Capitelshause, der Bibliothek und dem Archive, wie der Kreuzgang die unmittelbaren Appartinenzien des Gotteshauses [1].

So wurde das alte Claustrum des Speyerer Münsters in dem Kreuzgang und den damit zusammenhängenden Räumlichkeiten, wenn auch in veränderter Gestalt, von Jahrhundert zu Jahrhundert erhalten. In der Mitte des Leichenhofes [2], gegen welchen die gothischen Hallen sich öffneten, ward mit dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts [3] ein Meisterwerk altdeutscher Steinmetzenkunst, der Oelberg, errichtet, der in seinem Innern eine Kapelle birgt. Kreuzgang und Oelberg überstanden, wenn auch in Trümmern, den Brand des Jahres 1689. Die Ruinen des letztern geben bis auf den heutigen Tag Zeugniß von den Vandalen des siebenzehnten Jahrhunderts am Rheine. Der Kreuzgang, nach dem Brande [4] wiederhergestellt, ward in der französischen Revolution abermals schwer beschädigt und wurde, obgleich seine Herstellung ein Leichtes gewesen wäre, zur angeblichen Verschönerung des Domes im Jahre 1820 und später [5] bis in die Fundamente vertilgt und damit der Kathedrale in ihrer architektonischen Wirkung, wie dem Gottesdienste eine der größten Zierden geraubt.

Das Capitelshaus überbaute aber den Kreuzgang nur in seiner östlichen Halle. Mag ihn das alte Claustrum einst auch nach Süden und Westen überragt haben, jedenfalls wissen wir, daß auch nach dem Brande des Jahres 1689 seine südliche Seite mit einem Gebäude Fun-

---

Sacristei an der Südseite der Absis wurde der Grundstein in Anwesenheit des Kaisers Ruprecht im Jahre 1409 gelegt. Remlings Gesch. II. 24. Anm. 79.

1) Remlings Gesch. II. 87. Amn. 279. — 2) Löbel a. a. O. „Das Grasstück um den Oelberg nahm ebenfalls Todte auf, man fand im Jahre 1767 bei einer gewissen Gelegenheit zwei bedeckte Särge daselbst, worin Todtengerippe lagen.“ Nach Geissel, Kaiserdom II. S. 154. war es die Begräbnißstätte der Kinder.

3) Simonis S. 192. Anno domini 1509 wardt der kunstreich und schön Oelberg, wie man noch in dem Creutzgang der Thumbkirchen sihet angefangen zu bawen und hernach im Jar 1511 aller ding und gäntzlich zu end gebracht, deßgleichen man an schönheit, Art und Kunst in der Teutschen Nation nicht leichtlich finden mag. Er kostet auff dreytausend Gulden u. s. w. Geissel a. a. O. gibt die klassische Beschreibung des berühmten plastischen Werkes nach Armbrusters Gedicht. Remlings Gesch. II. S. 225.

4) Im Jahre 1712. Siehe Remlings Gesch. II. S. 588. Anm. 1754.

5) Geissel III. S. 199.

dament und Flucht theilte, welches Keller und Speicher des Domcapitels in sich faßte, während es vielleicht früher einmal zur Domschule diente; nach den alten Stadtbeschreibungen [1]) und den jetzt noch vorliegenden Plänen trug es wenigstens an seinem westlichen Flügel den Namen des „Kreuzhauses [2])“.

Wo aber haben wir nach der Auflösung der vita communis die Wohnungen der aus dem Claustrum ausgewanderten Kanoniker zu suchen? Die Beantwortung dieser Frage führt uns zu weitern Bestandtheilen des Immunitätsbezirkes der Kathedrale, zu den Höfen der Stiftsherren, welche auf dem früher eingefriedigten Fundus des Münsters lagen und unter dem Namen „curtes claustrales,“ „curiae claustrales“ erscheinen.

Unter curtis claustralis, curia claustralis [3]) haben wir nichts Anderes zu verstehen, als die Wohnungen, welche die Kanoniker nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens im Claustrum bezogen. Mögen dieß ursprünglich, wenigstens theilweise abgesonderte Wohnungen im Claustrum selbst gewesen sein, späterhin sind gewiß diese curiae claustrales innerhalb des ganzen Bezirkes des alten Monasteriums erstanden. Ob dann auch jene Kanonikatshäuser, welche aus Mitteln des Capitels außerhalb der Immunität erworben wurden, auch noch den Namen curiae claustrales führten, mag dahingestellt sein. Grenzten diese Wohnungen unmittelbar an die Immunität, so verschmolzen sie ohnehin bezüglich der Immunitätsprivilegien mit jener, da sie, wie wir gesehen haben [4]), selber diese Privilegien besaßen. Bei der

---

1) Im Speyerer Stadtarchiv. — 2) Wahrscheinlich weil dieser Theil ursprünglich zur Curie des Dompfarrers, des sogenannten Kreuzherrn, gehörte.

3) Remling, U. B. I. 72. 118. 409. II. 69. Capitelsstatuten vom Jahre 1423. Item quoniam in ecclesia Spirensi fuit non sine rationabili causa antiquitus observatum, quod nullus Spirensis canonicus quantumcunque praebendatus ad dignitatem vel officium in eadem ecclesia eligebatur, nec ad aliquam electionem active, aut *claustralem curiam* seu specialem possessionem ecclesiae sub nomine officii admittebatur, aut etiam jure nominandi praesentandi vel conferendi aliquod beneficiorum ecclesiasticorum ad collationem decani et capituli ejusdem ecclesiae spectantium, gaudebat vel utebatur, nisi completis annis redemptionis et personali residentia per annum facta, satisfactoque camerae de anno episcopali, nos observantiam hujusmodi laudantes, approbantes et renovantes statuimus et ordinamus hoc deinceps, ut praemittitur perpetuis temporibus observari etc. Dieselbe Bestimmung wiederholen die Capitelsstatuten vom Jahre 1438. Remling, U. B. II. 101.

4) Siehe oben S. 45.

Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens scheint es übrigens nicht selten gewesen zu sein, daß Kanoniker selbst auf dem Gebiete der Immunität Curien aus eigenen Mitteln [1]) oder auch unterstützt vom Capitel bauten [2]). Daher wohl treffen wir auch unter den Bestimmungen über die testamentarischen Verfügungen der Domherren in jenem kaiserlichen Bestätigungsbriefe vom Jahre 1101 auch diese, daß den Kanonikern die testamentarische Verfügung über ihre curtis claustralis zuerkannt wird, jedoch muß dieselbe an einen der Mitkanoniker selbst geschehen [3]); was voraussetzt, daß der Besitzer der curtis claustralis dieselbe in anderer Weise besessen als sein Allod, sowie sein übriges Beneficium und seine fahrende Habe, wovon dieselbe Urkunde spricht [4]). Denn nur dadurch dürfte die beschränkte testamentarische Verfügung bezüglich der curtis claustralis sich erklären lassen, daß durch die dem Kanonikus hierin eingeräumte Testirfähigkeit dem Rechnung getragen wurde, was von ihm auf die Curie verwendet wurde, wenn er sie nicht sogar selbst auf dem fundus ecclesiae erbaut hatte. Hat der verstorbene Domherr nicht testirt, so steht nach der angeführten Urkunde dem Bischof die Verfügung über die curtis claustralis zu, jedoch kann sie ebenfalls nur wieder an einen Kanonikus übergeben werden [5]).

---

1) Remling, U. B. I. 104. Urkunde vom Jahre 1180. Ego Heinricus major Spirensis ecclesiae praepositus saluti animae meae lego curiam meam cum domibus suis praeposituraе majori, ut post obitum meum quicunque sit major praepositus eandem a capitulo recipiat etc. Ueber die Lage der Probstei siehe unten. — Ebendaselbst I. 118. Urkunde des Bischofs Otto vom Jahre 1197. Praeterea statuit (scil. Andreas scholasticus noster) quod *curia sua claustralis* cum domibus ejus post mortem suam et Arnoldi cognati sui fratrum cederet utilitati et eorum esset. Ueber die Lage der Domscholasterei siehe ebenfalls unten. Vergl. Remling, U. B. I. 379. 508.

2) Remling, U. B. I. 409. Urkunde vom Jahre 1282. Fridericus dei gratia episcopus, Alexander decanus, totumque capitulum ecclesiae Spirensis, praesentium inspectoribus constare cupimus universis, quod nos Eberhardo de Merenberg, concanonico nostro, viginti quatuor libras hallentium contulimus et assignavimus in *aedificia curiae suae claustralis*, *quam ab ecclesia nostra obtinet et inhabitat convertendas* etc. Dagegen stipulirte der Besitzer für sich und seine Nachfolger eine Hausgülte.

3) Remling, U. B. I. 72. Liberam etiam habeat potestatem *curtem claustralem* cuicunque fratri voluerit, et nulli alii, coram tribus vel duobus fratribus, sive sit sanus, sive in lecto aegrotus, absque omni convulsione donandi.

4) Ebend. Ut videlicet unusquisque Spirensis ecclesiae canonicus, sive nobili vel humili genere ortus, sive sit sanus, sive in lecto aegrotus, sine consensu sui advocati et haeredis liberam habeat potestatem, allodium suum et familiam fratribus pro remedio animae suae absque omni convulsione donandi etc.

5) Ebendas. Curtis vero claustralis in potestate sit episcopi, alii tamen fratri et non alii ab eo donanda.

Wie viele solcher Curien dereinst nach dem Verfalle des gemeinschaftlichen Lebens der Kanoniker auf dem Bezirke der Immunität gestanden, läßt sich aus leicht begreiflichen Gründen nicht mehr genau ermitteln [1]). Denn im Laufe von Jahrhunderten ändern sich Bedürfnisse und Ansprüche der Bewohner, so conservativ in Bezug auf Recht, Besitz und Gewohnheit der Geist derselben auch sein mag. Dennoch lassen sich mit Bestimmtheit vier dieser Curien feststellen, und es liegt die Vermuthung nahe, daß wenigstens seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts [2]) deren nicht mehr auf dem Immunitätsbezirke bestanden haben. Wolfgang Baur [3]) faßt sie unter dem Ausdruck curiae liberae zusammen, wo er die alte Dompfarrei circumscribirt; Eisengrein entlehnt, wie gewöhnlich, von jenem diesen Ausdruck [4]).

Unter diesen Curien der Domherren auf dem Immunitätsgebiete nimmt dem Range nach die Probstei die erste Stelle ein. Auch können wir über deren Lage nicht im Zweifel sein. Sie stand nordwestlich vom Dome auf einem Theil des Platzes, wo später die Väter der Gesellschaft Jesu sich Kirche und Collegium erbauten. Es steht dieß urkundlich fest durch einen vom Bischof und Domcapitel ausgefertigten Schenkungsbrief vom Jahre 1598, laut dessen den Jesuiten die alte Probstei sammt der St. Christophskapelle abgetreten wird, damit sie diese Gebäulichkeiten mit der ihnen bereits früher angewiesenen Wohnung vereinigten, welche für sie nicht mehr ausreichte [5]). Auch

---

1) Zeuß a. a. O. S. 7. führt eine Urkunde von 1361 über einen domcapitelschen Hof an, welcher an der nordöstlichen Ecke der Immunität beim Udenthurm gelegen war und später ganz verschwindet: „hof und gesesse unde waz darzu gehoret by hern Uten turn genant, zwischen der Stetde muren zu Spire an der Ecke hinder unserm Munster gein der Cluppelawe gelegen.

2) Das Capitelsstatut von 1259 könnte auf eine größere Anzahl gedeutet werden: Considerantes quoque *curias* et *areas* super quandam partem fundamenti ecclesiae Spirensis per inondationem Rheni continuam minari ruinam etc. Remling, U. B. I. 280.

3) Chronicon (Zeuß S. 33.): Summa ecclesia *sortitur curias liberas, ubi immunitates ipsius ecclesiae cernuntur*, vicum clericalem, judaicum, Textorium, Adaquagarium et forum publicum.

4) Fol. 40. Cathedralis Christiparae virginis Ecclesia retinet *curias literas*, vicum clericalem etc. Simonis übersetzt in der „Spezification": Zu dem Creutzaltar im Thumstifft, welches die höchste Pfarr, gehören alle Hoff und Heuser umb den Thumstifft in der Immunitet gelegen, die Pfaffengaß, Judengaß, Webergaß, Mäschergaß, Trankgaß und Markt.

5) Remling, U. B. II. 644. In nomine domini, amen. Notum sit omnibus et singulis praesentes literas inspecturis, visuris aut legi audituris, quod nos Andreas ab Oberstein decanus, totumque capitulum majoris

die alten Chronisten thuen ihrer Erwähnung [1]), und es ist viel Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß diese Domprobstei eine und dieselbe Gebäulichkeit mit jener Curie sei, welche, wie wir schon gehört haben, im Jahre 1180 der Domprobst Heinrich testamentarisch als Legat für die Dompräpositur vermachte [2]). Daß diese testamentarische Verfügung bis in das sechzehnte Jahrhundert aufrecht erhalten, und diese Curie

---

ecclesiae Spirensis, considerantes patrum societatis Jesu habitationem exiguam, a sacello ipsis pro divinis exercitiis assignato disjunctam tum etiam ipsum sacellum pro numero accedentium nimis angustum esse et ob has causas multas gravesque, tam ipsis, quam dictum sacellum maxime festivis diebus frequentantibus (prout saepius nobis conquesti sunt et re ipsa compertum fuit) evenire difficultates et pericula imminere. Sollicita diuturnaque deliberatione circa media, quibus his malis mederi posset, versantes atque et..... Eberhardi episcopi nostri consilia exquirentes, aliud convenientius excogitare non potuimus, quam *ut domum, quae praepositi ecclesiae nostrae erat, una cum sancti Christophori capella ipsorum contiguae habitationi adjungeremus*, ut sic diruto interterminante muro una utriusque domus area fieret, habitatio commodior redderetur et ex sacello jam dicto aulaque adjuncta amplior aliqua et capacior capellae forma redderetur. Itaque interveniente consilio et auxilio reverendissimi episcopi nostri, cum domino Hugone Cratz a Scharpffenstein moderno praeposito, egimus, ut is pro bono publico et catholicae religionis incremento hanc domum nobis cederet, aliamque ejus loco praeposituræ perpetuis in futurum temporibus assignandam acciperet. Is auditis et bene consideratis gravissimis, quae ad hoc non permoverent, causis, prompto ac libenti animo se hac commutatione societatis patrum commoda et majorem Dei gloriam promovere velle declaravit etc.

1) *Wolfg. Baur* (bei Zeuß S. 33. Nr. 16.) „Necnon etiam in Archidiaconi majoris habitatione sitam aram B. Christophoro" ac Marthae dedicatam, communibus cum summi templi sacellis gaudentem indulgentiis. Der Domprobst zu Speyer war bekanntlich Archidiakon und nahm unter den an die Probstpfründe der vier Speyerer Stifter geknüpfte Archidiakonatswürden die erste Stelle ein. (Remling, Gesch. I. S. 119.) Ebenso Eisengrein fol. 35. Necnon etiam in Archidiaconi majoris habitatione sitam aram B. Christophori ac Marthae patrociniis exuberantem, communibusque cum summi templi Sacellis gaudentem privilegiis. Simonis, Spezification: „sammt der Capellen in der Thumprobstei, in der ehr S. Christophori et Marthae geweihet."

2) Remling, U. B. I. 120. In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Ego Heinricus major Spirensis ecclesiae praepositus prospiciens saluti animae meae lego curiam meam cum domibus suis praeposituræ majori, ut post obitum meum quicunque sit major praepositus eandem a capitulo recipiat, ea ratione, ut singulis annis in die anniversarii mei fratribus det amam vini melioris, quam in civitate inveniri poterit, et cuilibet fratri panem, qui dicitur, vacantia. Quod si ipse praepositus bis vel ter commonitus haec dare neglexerit, redeat eadem curia cum integro jure in potestatem capituli, ut fratres ordinent de ea ad utilitatem ecclesiae quidquid eis placuerit. Cum autem vacaverit praepositura in curia et ei provideat, ne aedificia labantur et ne praefatus census aliqua occasione in anniversario fratribus minuetur. Horum autem omnium ordinationem et specialem provisionem decano et magistro scholarum quicunque fuerint in animas eorum committo. Hujus vero testamenti mutandi facultatem si hoc placuerit mihi reservo. Etc.

damals seit unvordenklichen Zeiten dem jeweiligen Domprobst und Archidiakon überwiesen galt, geht auch aus einem andern bemerkenswerthen Umstande hervor. In der Schenkungsurkunde vom Jahre 1598 nämlich, wodurch die alte Domprobstei den Jesuiten überlassen wurde, wird ausdrücklich die Bewahrung des Gefängnisses in der Curie vorbehalten, weil dasselbe den Beweis der alten Jurisdiction des Archidiakons liefere [1]). Diese Jurisdiction war aber bekanntlich zur Zeit der Ausfertigung dieses Schenkungsbriefes durch die Bestimmungen des Conciliums von Trident fast völlig aufgehoben, und ihre Blüthezeit fällt gerade in die Zeit jenes Testamentes zurück, von wo an sie durch die Bischöfe mit Recht beschränkt und auf das kanonische Maß zurückgeführt zu werden anfing, bis das Tridentinische Concil die förmliche kanonische Sanction dazu gab.

Bei dieser Ueberlassung der alten Domprobstei an die Jesuiten wurde dem Domprobst eine andere Curie an der südöstlichen Seite der Immunität eingeräumt, der sogenannte Schlegelhof [2]). Daß wir in dieser Curie die Dombechanei der älteren Zeit vor uns haben, dürfte nach einer glaubwürdigen Angabe von Simonis nicht zweifelhaft sein [3]). Daß diese Curie noch ein und dieselbe mit jener Domdechanei sei, welche wir bei den Speyerer Chronisten [4]) erwähnt

---

1) Remling, U. B. II. 644. Carceris quoque locum prope puteum in area ad probandas jurisdictiones praepositi inviolatum, quamdiu opus erit conservent.

2) Remlings Geschichte II. S. 416. Anm. 1269. Der Slegilhof kömmt in Speyerer Urkunden schon im Jahre 1325 vor. Zeuß. S. 23. Anmerkung. In den letzten Zeiten des Hochstiftes war die Domprobstei außerhalb des Immunitätsbezirkes am Eingang der großen Pfaffengasse.

3) Simonis S. 104 Ich finde das in der grossen aufruhr und uneinigkeit zu Speyer obgedachter Herr Albrecht von Nußbach (Mußbach. Siehe Remling, Gesch. I. S. 526. Anm. 1330) Thumdechant, so zu beschützung und Handhabung der Kirchen und Geistlichen-Freiheit viel sorg, mühe und arbeit gehabt, wie er am Morgen früh auß seiner Behausung, dem Schlegelhof, in die Metten gehn wöllen, von etlichen bösen Buben und Aufrührer erschlagen und dermassen zugericht, das den Sewen, ehe man seines tods bericht, sein Hirn zu theil worden. Zu einer gedechtnuß hat man ein hohen Creuzstein an die mahlstat gesetzt, der noch am weg zu sehen, wann man auß dem Creuzgang naher dem Schlegelhof geht u. s. w. Der Ort dieser Frevelthat ist urkundlich als in der Immunität gelegen bezeichnet in der Excommunicationssentenz, welche Bischof Friedrich am 26. October 1277 über die flüchtigen Mörder aussprach: Excommunicamus etiam eos auctoritate nostra proinde, quod praelatum nostrae ecclesiae *et infra emunitatem ecclesiae* et in die, qua passio Domini celebrata est, misere et temere occiderunt.

4) *Wolfg. Baur.* (Zeuß S. 33.): Sunt et alia privata sacella in privatis

finden, läßt sich ebenfalls annehmen. Jedenfalls finden wir in den letzten Jahrhunderten und bis in den Beginn des jetzigen die Domdechanei auf der südöstlichen Seite der Immunität, und bei Simonis wird dieselbe die „neue" Domdechanei genannt [1]), so daß die Vermuthung nahe liegt, es sei dem Domdechanten eine neue Curie hergestellt worden, nachdem im Jahre 1598 der Domprobst die alte Probstei den Jesuiten eingeräumt und den Schlegelhof bezogen hatte. Zunächst dem Schlegelhofe erscheint in älteren Urkunden auf der Südseite der Immunität auch ein Hospital neben der alten Stephanskirche, welches schon von Bischof Conrad III. im Jahre 1220 den Deutschherren überlassen wurde, deren Haus daneben stand [2]). Die Annahme erscheint nicht zu gewagt, wenn wir in diesem Hospitale jenes des alten Monasteriums finden, bei welchem sicherlich, sowie bei jeder größern klösterlichen Anlage des Mittelalters, wie uns dieß der Bauplan von St. Gallen bewiesen hat, ebenso wenig ein Krankenhaus für die Bewohner des Monasteriums, als eine Herberge für fremde Arme und kranke Reisende fehlen durfte.

---

aedibus constructa: — — Cyriaci et Polycarpi *in aedibus Decani.* Ganz gleichlautend Eisengrein fol. 41. Ebenso schreibt auch noch Simonis, Spezif.: „Sonsten seien noch andere Capellen als in der Thumscholasterey ꝛc. ꝛc. in der Thumdechanei S. Cyriaci et Polycarpi." — Aus der alsbald in Simonis folgenden Stelle aber, wenn sie anders eine strenge Interpretation verträgt, wäre schon zu schließen, daß die Domdechanei nicht mehr im Schlegelhof zu suchen sei.

1) Simonis S. 158. Anno Domini 1452. ist St. Steffans Glocken von M. Otten von Lautern und Hanns zur Glocken, Burger zu Speyer bei dem Leußbrunen zum andern mahl gegossen worden, und nit gerathen. Haben die Meister dem Ort die Schuld geben, quod sit locus maledictus, und ein ander stat auserwehlt, als nämlich hinder dem Münster in dem Hoff an der Kirchen, gegen die Pfaffenstuben herüber, jetzund die new Thumdechanei u. s. w.

2) Remling, U. B. I. 141. Considerantes itaque quod minus provide Christi pauperibus in hospitali nostro sito juxta capellam sancti Stephani provideretur ad laudem Dei et suae genitricis sanctae Mariae ad hospitale teutonicorum in Jerusalem cum consensu capituli nostri contulimus omni eo jure, in quo fuit tempore nostrae collationis, ut si qua negligentia circa pauperes Christi hactenus ibi fiebat, eorum providentia et pervigili diligentia suppleatur. — Testament des Kanonicus Johanns von Mußbach vom 25. August 1315. Si autem de personis singulariter superius expressis aliquam vel aliquas, scilicet Wigandum, Thomam seu Heinricum praedecedere me superstite contigerit, quidquid eidem vel eisdem a me legatum fuerit, *pauperibus hospitalis antiqui in Spira, quod apud sanctum Stephanum juxta domum fratrum teutonicorum situm est, lego.* Die romanische Apsis der spätern Pfarrkirche von St. Stephan steht bis auf den heutigen Tag, sowie auch die Gebäulichkeiten des Schlegelhofes und des Deutschherrnhauses erhalten sind. Vergleiche Zeuß S. 17.

Daß ferner östlich vom Dome in der Nähe des Stiftschores bis in das siebenzehnte Jahrhundert die Domscholasterei gestanden hat, ist durch die hierin vollkommen glaubwürdigen, weil gleichzeitigen Chronisten [1]) und urkundlich bezeugt. Bischof Philipp Christoph stellte nämlich der Stadt Speyer im Jahre 1613 bezüglich der Ueberlassung einer Allmände und eines städtischen Grundstückes an der Stadtmauer, welche ihm zur Erweiterung der bischöflichen Pfalz nöthig waren, eine Urkunde aus, worin der Domscholasterei noch Erwähnung geschieht [2]). Man könnte versucht sein, diese Curie als eine und dieselbe mit der spätern Dechanei zu bezeichnen, wenn nicht erhebliche Bedenken dagegen wären. Unwahrscheinlich ist es nicht, daß dieselbe schon bei jenem Neubaue und der Vergrößerung der Pfalz im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts zur Pfalz gezogen wurde. Noch gewisser erscheint es, daß sie nach dem Brand von 1689 gelegentlich der Wiederherstellung der Pfalz sammt der angrenzenden alten Pfaffenstube dem Hofgeringe der Pfalz einverleibt und ganz niedergelegt worden sei [3]). Es liegt hiebei die Annahme nahe, daß bei der steigenden Ausdehnung der Wohnungen,

---

1) *Wolfg. Baur.* (Zeuß S. 34.) Sunt et alia privata sacella in privatis aedibus constructa; Ambrosii *in aedibus Scholastici majoris, ubi olim fuit Dianae templum.* Ebenso Eisengrein f. 41. Dann f. 22. De vetustate urb. Nem. Spirae. „In monte vero S. Guidonis constitutum templum Veneri sacrum et *post Cathedralem Ecclesiam, ubi jam Scholastici est mansio,* templum Dianae consecratum extitisse dicunt.“ — Simonis, Spezification: „Sonsten seien noch andere Capellen als in der Thumscholasterei S. Ambrosii.“ Und in der Vorrede (offenbar nach Eisengrein, der wieder Baur benutzt hat): So ist hinder dem Thumb, in der Thumbscholasterei S. Gregorii (etliche wöllen St Ambrosii Capell), da etwan ein Heidnischer Tempel in der ehr Diane erbawen gestanden.

2) Liber contractuum Philippi Christophori episcopi Spirensis No. 46. f. 105 ff. (Karlsr. Archiv.): „Ferner ist die Bewilligung in beiden vorgesetzten Stücken von Bürgermeistern und Rath mit solcher maß und bedinung zugesaggt, daß wir zuvörderst, ehe wir die bemelte Allmendt einnehmen und verbawen, ihnen hinder der Kellerey an der Domscholasterei einen geraumen platz, so weit und breit, die unß eingeraumbte Allmendt gewesen, zum Udenthurm zu fahren und zu gehen übergeben.“

3) Löbel, Geschichtsmäße Nachricht über die Pfarrey ad sanctam Crucem (Speyerer Kreisarchiv S. A. Nr. 457.): „Dahier hat die Fabrik ohnedessen nicht nur all die der hohen Domkirch anhangende Begräbnißstätte, sondern auch das Kreuz-Pfarrhaus gebauet und unterhalten; es ist bekannt, daß sie weiland dem Kurfürsten von Tryer und Bischof von Speyer Joanni Hugoni die ihr eigends zugehörig gewesene sogenannte Pfaffenstube, welche ehedessen hinter der Domkirche neben dem *Scholasterie* Hof an der Stadtmauer lag, zur Erweiterung der Pfalz, welche dieser lobseligste Regent nach dem Brand wieder so, wie sie vorher war, hat herstellen lassen, mit dem Beding abgetreten habe u. s. w.

wie sie die Culturgeschichte des Mittelalters und der neuern Zeit nachweist, ein solches Eingehen einer Curie behufs der Vergrößerung der benachbarten öfters Statt gehabt habe [1]). Ob wir übrigens in dieser Domscholasterei des sechzehnten Jahrhunderts noch jene curia claustralis vor uns haben, welche der Domscholaster Magister Andreas laut einer Urkunde vom Jahre 1197 dem Capitel als Vermächtniß überließ [2]), muß dahingestellt bleiben. Denn wir haben gesehen, daß die Domherren in den älteren Zeiten die testamentarische Verfügung über die curia claustralis allerdings nur zu Gunsten eines Mitkanonikus hatten. Später trat dafür das Recht der Option ein. Bezüglich der Domprobstei war das Verhältniß ein anderes. Dort wurde testamentarisch eine Curie für die Präpositur bestimmt und es knüpfte sich der Ort daran, wo die Jurisdiction des Archidiakons ausgeübt wurde, wie wir oben gesehen haben [3]).

Von einer vierten Curie, welche im engsten Sinne als curia claustralis bezeichnet werden könnte, weil sie in den Räumen des alten Claustrums oder wenigstens in dessen nächsten Appartinenzien sich erhob, gibt uns der erwähnte Schriftsteller [4]) des vorigen Jahrhunderts,

---

1) Der Garten des Domscholasters erscheint noch in der Stadtbeschreibung von 1773 an dem Orte, wo die alte Scholasterei gestanden haben muß, östlich vom Stiftschore. Die Domscholasterei stand während des achtzehnten Jahrhunderts in der großen Pfaffengasse.

2) Remling, II. B. I. 118. „Praeterea statuit, quod *curia seu claustralis* cum domibus ejus post mortem suam et Arnoldi cognati sui fratrum cederet utilitati et eorum esset.

3) Siehe oben S. 60. Vergl. auch Remling, Geschichte II. S. 459. Anmerk. 1401.

4) Löbel a. a. O. (Ueber dessen Leben und Schriften s. Remling, Gesch. der Bisch. v. Speyer): „Es findet sich auf dem Archiv eine Original-Urkunde vom Jahre 1232, sie handelt von einem Hof beim Brunnen, welcher einem Priester Namens Johann und seinen Nachfolgern gegen einen jährlichen Zins von 1½ Mtr. Weitzen und einer Ohm Wein vom Hochwürdigsten Domkapitel überlassen worden ist. Der Cessionarius wird darin Celebrans ad S. Crucem genannt, es sind Abschriften davon ad codices getragen, diese haben ihre rubriquen, die ältere heißt de *curia custodis S. Crucis*, die jüngere ändert das Wort custodis und setzt dafür subcustodis mit Beibehaltung der Worten: S. Crucis, und dieß ist ein klarer Beweis, daß unser Johannes die vices Dñi Custodis utpote Parochi ordinarii am Kreuzaltar vertretten habe, sein Herr Collator, oder vielmehr der Parochus proprius war bei nun gedachtem Contract selbst zugegen. Er hieß Conradus und kommt schon anno 1213 in regulis chori als Custos vor, von was für einer Familie er gewesen, ist unbekannt. Uebrigens muß man sich den Joannem celebrantem ad S. Crucem nicht als einen einfachen Meßpriester vorstellen, denn unter dem Wort celebratio wurde im mittleren Zeitalter, nicht nur das Meßlesen, sondern auch die administratio

welcher noch als Augenzeuge spricht, hinlänglichen Aufschluß. Sie wurde nicht von einem Domherrn, sondern von dem Plebanus[1]) bewohnt, welcher die Dompfarrpfründe[2]) besaß. Es war dieß das sogenannte Kreuzhaus, welches durch den Brand im Jahre 1698 zerstört, in den Jahren 1711 und 1712 auf's Neue wahrscheinlich nun mehr zum Theile erbaut wurde[3]) und nun den Namen Kreuzpfarrhaus trug. Es lag an der südwestlichen Ecke des alten Claustrums, wo sich noch heute der in der Urkunde von 1232 bezeichnete Brunnen befindet, und hatte in den letzten Zeiten des alten Hochstiftes nach Osten den im Jahre 1712 neugebauten domcapitel'schen Keller und Speicher zur Seite[4]), während auf der nördlichen Seite des Anwesens neben dem großen Paradiese des Domes die Begräbnißstätte der Dompfarrei sich anschloß[5]).

Sacramentorum verstanden. Er war folglich der ungezweifelte plebanus Substitutus Altaris S. Crucis, er wurde nachgehends ein Mönch im Kloster Schönau, wo er auch in translatione S. Benedicti (11. Julii) 1262 verstarb, wir haben noch ein Epitaphium von ihm im Kreuzgang auf der Seite, wo man zur Domdechanei gehet; es giebt Unterricht, wie er den ihm angewiesenen Hof auf seine Kosten überbaut und solchen seinen Nachfolgern am Kreuzaltar zur Wohnung vermacht habe, mit dem Beding, daß sie seiner in ihren Meßopfern und Gebet eingedenk seyn sollten. Sein unmittelbarer Nachfolger hieß ebenfalls Joannes, der zweite war Heinricus, der dritte Rabodo u. s. f., wie sich denn vom mittleren Zeitalter an bis auf unsere Tage eine Menge im Archiv antreffen läßt. Sie kommen niemals anderst vor, als unter dem caracter celebrans vel plebanus ad Sanctam Crucem, in jüngern Zeiten aber nennten sie sich zu deutsch Kreuzpfarrer. — Die fragliche Urkunde steht bei Remling I. 185. Hujus rei causa est, quod nos utpote littera nostra sub sigillo scripta denotat, profitemur et protestamur, quod congregato consilio, unanimi consensu, *curiam magistri Ceizolfi Thomae, defuncti apud fontem sitam*, concessimus domno Johanni, celebranti ad sanctam crucem omnibusque suis successoribus ad crucem deservientibus perpetuo, salva nobis pensione annuali, secundum quod continet regula nostra etc.

1) Er hieß, wie auch Löbel bemerkt, früher celebrans oder plebanus ad S. Crucem (Albertus plebanus sanctae Crucis majoris ecclesiae Spirensis. Remling, U. B. I. 571.), dann crutzherr (Ebend. 1. 80. I. 93.), Kreuzpfarrer; daher Kreuzpfarrhaus. — 2) Sie wurde vom Domkustos vergeben (Löbel a. a. O.), der als der eigentliche parochus ecclesiae cathedralis erscheint.

3) Löbel a. a. O. Remling, Gesch. II. S. 588. Anm. 1754. Die Bezeichnung ad St. Crucem, Kreuzherr, Kreuzpfarrer leitet sich von dem Pfarraltare ab, welcher dem h. Kreuze geweihet war. Simonis, Spezif. Von den Nebenstifften. „Aber wie die Stat Speyr an Volk zugenommen, und ein Seelsorger und Pfarrer allein demselben kein Genügen thun, noch dasselbig der gebür Geistlicher weiß versehen könnten, ist die Stat in 15 theil getheilt, und jedem besonder ein Pfarr zugeordnet worden, deren vier in den Stiften seyen, und Creuz Altar genent werden. *Eisengrein:* Harum quatuor Collegia constituunt, quae S. Crucis appellatione notantur.

4) Remling, Gesch. II. 588. Vergl. ebendas. 533. Anm. 1612.

5) Dieß ist offenbar der „Kirchhoff," welchen auch Simonis (Spezif.) erwähnt: „Nach diesem ist die Capell Altaris S. Goaris im Creutzgang gegen

So können wir auf dem alten Gebiete der Immunität unserer Kathedrale mit Sicherheit den Bestand von vier Curien nachweisen, welche mit den Dignitäten und Personaten des Capitels in Beziehung standen: die Domprobstei mit der St. Christophskapelle nördlich vom Portale; die Domdechanei früher im sogenannten Schlegelhof — welcher jedenfalls unmittelbar südlich an die Grenze des alten Bezirkes des Monasteriums anstieß und deßhalb mit diesem zu einem Immunitätsbezirke verschmolz — später in der mehr nach Südosten gelegenen Curie; ferner die Domscholasterei östlich vom Dome, welche allem Anscheine nach später zur Bischofspfalz gezogen wurde; und endlich die Curie des Vicares des Domkustos, welchem eigentlich die cura animarum in der Pfarrei des Domes oblag. Schon das Amt des Seelsorgers machte es nothwendig, daß der sogenannte Kreuzherr nahe bei dem Gotteshause wohne.

Haben wir so schon bedeutende Bestandtheile der Domimmunität festgestellt, namentlich jene, welche die Kathedrale südlich umschlossen, so ist dennoch das Gebiet der Domfreiheit noch nicht ganz dargelegt und es bleiben uns nördlich und westlich noch andere Bestandtheile in's Auge zu fassen. Vor Allem ist es hier die bischöfliche Curie selbst, die sogenannte Bischofspfalz, welche unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

Schwerlich war die alte Bischofswohnung zu den Zeiten der Merovinger und Carolinger auch nur dem Umfange nach so stattlich, wie sie uns in späteren Jahrhunderten beschrieben wird [1]). Wie sie aber auch beschaffen gewesen sein mag und wo immer gelegen, in dem

---

den „Kirchhof" zu. Diese St. Goarskapelle lag nämlich an der nordwestlichen Ecke des Kreuzganges am südlichen Seitenschiffe und war westlich von dem Dompfarrkirchhofe begränzt. Löbel a. a. O., der diesen Kirchhof Kreuzgarten nennt.

1) Merian in seiner Topographie der Pfalz S. 86. u. Zeiler im Itinerarium Germ. p. 221. „sie wäre ein ansehnlicher lustiger Bau mit herrlichen Sälen und Zimmern, in dessen weiten Kellern Fässer seyend, deren eins 21. Fuder halt." — Procès Verbal de démolition des édifices nationaux dans la commune de Spire, lesquels édifices doivent être vendus au bénéfice de la Republique. Par Pierre Henrion. Mayence le quinze fructidor, An XIII. de la Republique. „La vieille cour palatine, un immense bâtiment encore couvert, avec aile en retour et 4 tourelles." Aus dem im Lib. cont. Philippi Christophori eppi Spir. (Karlsruher Archiv) uns aufbewahrten Plane geht hervor, daß die alte Pfalz im romanischen Style erbaut und mit einer sogenannten Laube versehen war, wie wir sie unter Anderm auch bei der romanischen Landgrafenpfalz auf der Wartburg finden.

Claustrum dürfen wir sie auch für die zweite Hälfte des ersten Jahrtausends nicht suchen. Denn das widerspräche der notorischen, auch in dem Plane von St. Gallen wiederkehrenden Einrichtung der Monasterien, welche für das Haupt der Genossenschaft, mag dieß ein Bischof, Abt, Probst oder Prior gewesen sein, stets eine eigene, von der Clausur geschiedene Wohnung hatten, wie es der nothwendige Verkehr des Obern mit der Welt erheischte. Am Nächsten liegt es daher immer noch, auch für die älteren Zeiten, wo das gemeinsame Leben in dem Domstifte blühte, wie wir dieß auch gethan haben, die besondere Wohnung des Bischofs da anzunehmen, wo in den späteren Jahrhunderten urkundlich [1]) das palatium episcopi erscheint. Es lag dieß gegen Mitternacht vom Stiftschor, und stand mit dem nördlichen Transsepte, dem sogenannten St. Johannischore, durch eine Pforte in Verbindung, welche durch den nordöstlichen Thurm führte. Sollte aber auch, was bis jetzt nicht erwiesen zu werden vermochte, diese Bischofspfalz das alte königliche Palatium sein, welches erst unter den fränkischen oder auch schon unter den sächsischen Kaisern [2]) in den Besitz des Bischofs gekommen [3]), jedenfalls machte sie dann von jener Zeit an einen integrirenden Theil des Immunitätsbezirkes aus, als Speyerer Kirchengut, welches der mensa episcopalis zugetheilt war [4]).

---

1) So unter Anderm klar in der dem fünfzehnten Jahrhundert angehörigen Aufzeichnung des Ceremoniells beim Einritte des Bischofs: De inthronizatione episcopi Spirensis. Registr. camer. fol. 85. (Karlsruher Archiv) Post offertorium episcopus ducitur per praelatos suos et principes secum existentes *per chorum S. Joannis et per turrim carbonum ad suum palatium*, et ibi in gradibus lapideis latis stabit cum suis praelatis principibus ad amictum cancellum ligneum ibidem depositum et cum magna diploide serica ornatus, prout decet, ibique attendit et suscipit obedientiam seu juramentum solitum civium Spirensium etc.

2) Ueber den Verfall der königlichen Palatien in den Städten siehe Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte S. 18 folgg.

3) An dem nordöstlichen Thurme des Domes wurde in der neuesten Zeit eine Inschrift folgenden Inhaltes angebracht: „Auf diesem Platze stand die kaiserliche Pfalz, um 1100 vom Kaiser Heinrich IV. dem Bischof Johann I. übergeben, seit dieser Zeit bischöfliche Residenz; zerstört 1689.“ Daß diese Inschrift historisch bis jetzt durchaus unbegründet sei, hat schlagend nachgewiesen Remling, der Retscher in Speyer, urkundlich erläutert. Speyer 1858.

4) Es verriethe unstreitig ein gänzliches Verkennen der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, wenn man, vorausgesetzt, daß die angebliche Schenkung Heinrichs IV. an den Bischof Johann nachgewiesen zu werden vermöchte, von einer dem Landesherrn und nicht dem Bischofe gemachten Donation sprechen wollte. Die Landeshoheit war zu den Zeiten der fränkischen Kaiser noch unentwickelt. — (Siehe

Wenn auch schon in älteren Zeiten die Bischöfe oft auswärts, wie in der Burg zu Udenheim, dem spätern Philippsburg, Aufenthalt nahmen, so ist doch anzunehmen, daß sie bis zu dem Ausbruche der Kirchenspaltung im sechzehnten Jahrhundert in der Bischofspfalz zu Speyer in der Regel ihre kanonische Residenz zu halten pflegten [1]. Ja sogar noch im Jahre 1613 wurde durch Bischof Philipp Christoph ein förmlicher Neubau der Pfalz unternommen und ausgeführt. Stattlicher als zuvor, von vier Thürmen flankirt und wiederum mit dem Dome in die alte Verbindung durch den nordöstlichen Thurm gebracht, erhob sich die neue Pfalz, zu deren Erweiterung auch die Stadt ein an der nahen Stadtmauer gelegenes Gartenstück nebst einer Allmände, welche zu dem sogenannten Udenthurm führte, dem Bischof gegen eine Gülte und anderweitige Weggerechtigkeit überließ [2].

Philipps deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte §. 97. Hüllmann, Geschichte des Ursprunges der deutschen Fürstenwürde. Walter, deutsche Rechtsgeschichte. II. Auflage. 1857. 247. 248.) Die rechtliche Auffassung der Stellung und des Amtes der Bischöfe unter den fränkischen Kaisern, namentlich auch bezüglich der Schenkungen, welche von den Saliern dem Dome zu Speyer gemacht worden sind, geht evident aus den Schenkungsurkunden (Remling, U. B. I. 26 folgg.) hervor. Die Schenkung geschieht „ad Spirensis ecclesiae altare" — „Spirensi episcopo et ecclesiae" — „Sanctae Spirensi ecclesiae" — „ad altare genetricis suae, quod est Spirae" — „ad altare in honore sanctae Dei genitricis Mariae in praefata ecclesia dedicatum" — „ad ecclesiam in honore S. Dei Genetricis Mariae constructam" — „Sanctae Dei genetrici Mariae Spirensi" — „Sanctae Mariae ad ecclesiam Spirensem." Dabei ist dann stets bestimmt in der Schenkungsurkunde ausgesprochen, ob die Schenkung dem Bischof, oder dem Klerus, oder der Fabrik, oder sonst einem onerosen Zwecke speziell gewidmet sei. Wir sehen also bei diesen Schenkungen überall die streng kanonische Auffassung des Kirchengutes, welches, obwohl es verschiedenen Zwecken dient, dennoch Ein Ganzes bildet. Daß der spätere Fürst und Landesherr im Fürstbisthume noch in gar keiner Beziehung zu diesen Donationen steht, ist einleuchtend.

1) Von Bischof Raban sind uns drei Urkunden vom 11. Februar 1403 erhalten, welche „in atrio palatii seu aulae episcopalis nostrae Spirensis" gefertigt sind. Remling, U. B. II. 21. 22. 23.

2) Remling, Gesch. II. S. 459. Revers des Bischofs Philipp Christoph an die Stadt vom 12. März 1613. (Lib. contr. Philippi Christophori epp. Spir. Nr. 46. f. 105 flg. im Karlsruher Archiv.): „Wir Philips Christoff von Gottes Gnaden Bischoff zu Speyer und Probst zu Weißenburg, der Röm. Kay. Maj. Rath und Cammerrichter: Bekennen hiemit in crafft dieß Brieffs, Alß wir unsern Hoff zu Speyer, die Pfalz genannt, zu einer andern und bequemlicheren wohnung zu erbauwen vorgenommen, und hiezu den platz der gemeinen Allmendt hinter unserm Hoff bei der Kellerey, dadurch ein Ersamer Rath der Statt einen Durchfahrt und Zugang zum Udenthurm von alters herbracht, und dessen Jederzeit im Brauch gewesen, uns insonders dienlich und nottürftig befunden, da beneben auch zu verbesserung unsers gartens hinter gedachtem unserm Hoff ein Stück gartens, so zunegst an der Statt Mauren gelegen, und vornen biß an

Des Bischofs Pläne gingen auf noch großartigere Erweiterungen seines Palastes. Aber sie scheiterten am Kostenpunkt und an der Einsprache des Domcapitels [1]).

Nach dem unheilvollen Brande des Jahres 1689, welcher auch die bischöfliche Pfalz zerstörte, erhob sich dieselbe dennoch bald wieder, sogar noch vergrößert. Denn es wurde ihr die alte Pfaffenstube, an der östlichen Stadtmauer gelegen, und wie wir schon bemerkt haben, wahrscheinlich auch die Domscholasterei einverleibt [2]). Den Sturm der französischen Revolution konnte sie, verwüstet, nicht mehr überdauern [3]).

Vor der Pfalz nach Westen lag der sogenannte Freithof [4]), nach Süden vom Dome, nach Westen von der alten Probstei, nach Norden von dem Nikolausthurme, der St. Nikolauskapelle und deren Beneficiathaus begränzt. In der Nähe dieser Kirche muß schon in früherer Zeit ein längs der Stadtmauer ziehendes Grundstück gelegen sein, welches der Rath der Stadt, nicht ohne Verwahrung des Kapitels, als städtisches Eigenthum beanspruchte [5]). Es wird schwierig

---

gedachte Allmendt hinder der Pfaltz und hinden bis an den Uden thurn reichet, und der Stadt eigenthumb ist, dem unsern gern zugefügt sehen wöllen" u. s. w.

1) Remling, Gesch. S. 457. Anm. 1401.

2) Remling, Gesch. II. S. 88. Anm. 279. Löbel a. a. O. §. 16. „es ist bekannt, daß sie (die Domfabrik) Weiland dem Kurfürsten von Tryer und Bischofe von Speyer Joanni Hugoni, die ihr eigends zugehörig gewesene sogenannte Pfaffenstube, welche ehedessen hinter der Domkirche neben dem Scholasterie Hof an der Stadtmauer lag, zu Erweiterung der Pfalz, welche dieser lobseligste Regent nach dem Brand wieder so, wie sie vorher war, hat herstellen lassen, mit dem Beding abgetreten, daß dagegen von der Fürstlichen Kammer das Kreuzpfarrhaus neu aufgebawet werden sollte" 2c. Hienach ist auch der Schlußsatz jener Inschrift nicht ganz richtig, welcher von der Pfalz besagt: „zerstört 1689." Dieß geht überdieß auch aus dem Stadtplane von 1730 (im Kreisarchiv zu Speyer) hervor, wo die wiedererbaute Bischofspfalz eingezeichnet ist.

3) Geissel, Kaiserdom III. S. 168 flgg. Remling II. S. 786. „Die bischöfliche Pfalz, die bisherige Wohnung des Kellers, sieht einer Mördergrube gleich und dient zu Stallungen." Aus dem dem Fürstbischof erstatteten Originalberichte.

4) Man darf bei dieser Bezeichnung nicht an einen Begräbnißplatz denken; denn der Ausdruck der Chronisten ist curia libera. Es ist demnach der gefreite Hof, der zur Immunität gehörige Hof. So geht auch offenbar unser moderner Ausdruck „Friedhof" nicht zunächst auf den ewigen Frieden der Bestatteten, sondern auf die Immunität, die Freiheit und den Frieden des germanischen Rechtes, womit die Umgebung des Gotteshauses, welche man zum Leichenhofe gebrauchte, begabt war.

5) Remling, U. B. I. 252. Revers des Domcapitels von 1248.... Profitemur, quod conciliarii Spirenses ad preces quorundam dominorum .....

sein, jetzt noch die Lage dieser Kapelle mit ihren Appartinenzien, welche unstreitig der Dominmunität, weil unmittelbar daran gränzend, einverleibt war, genau zu bestimmen. Denn in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wurde anstatt der alten Kapelle eine Kirche zu Ehren des h. Nikolaus daselbst errichtet[1]).

Die Bezeichnung „Frithof" kommt schon im Jahre 1303 in der erwähnten Urkunde[2]) vor. Wolfgang Baur mit Eisengrein nennen ihn, wie schon bemerkt, curia libera[3]). Daß dieser Platz unmittelbar am Dome ganz gegen die Gewohnheit des Mittelalters nicht mit Gebäuden versehen war und frei liegen blieb, erklärt sich aus dessen Lage. Nördlich von der Kathedrale gelegen und außerdem östlich von der Bischofspfalz begränzt, wurde ihm durch die mächtigen Mauern des Domes die Sonne allzusehr entzogen, als daß der gesunde praktische Sinn unserer Vorfahren daran hätte denken können, sich hier Wohnungen zu erbauen. So diente er zum Theile wenigstens zum Vorplatze der Bischofpfalz und bot den Weg zu den rückwärts gelegenen domstiftischen Häusern, sowie durch den Niklausenthurm zu dem Speyerbach und hinüber in die Vorstadt „über Hasenpful"[4]).

---

aream attinentem rei publicae civitatis, *sicut assumunt*, quae pertingit a domo sancti Nicholai usque ad tristegam atrii (?), quam Wernherus sacerdos, capellanus sancti Nicholai felicis memoriae, ex gratia ipsorum, quoad vixit, possedit, magistro Ottoni prebendario nostro ···· liberaliter indulserunt etc. Vergl. die Urk. 231. ebendas. vom Jahre 1242, worin über jene Schenkung an den Caplan Wernher Act ertheilt wird. Das Grundstück ist hier bezeichnet: „Aream illam, quae est inter domum suam et portam, qua itur ad pontem, et *inter duos muros.*" Offenbar dasselbe, worüber im Jahre 1303 der Domprä̈bendar und Caplan zu St. Nikolaus Johann von Bockenheim urkundet: „Hortum dictae capellae meae versus curiam dictam der Fridhoff tendentem" etc. Remling a. a. O. 171.

1) Simonis S. 159. „Anno Dom. 1456 ward S. Niclaus Kirchen auf dem Friedhoff, an der Pfaltz angehoben zu Bawen und vollendet, wie sie noch ist. Dann vorhin eine alte Capell daselbst gestanden, darzu Bischof Conrad der 5. ein Grave von Eberstein, ein platz naher dem Hasenpful und S. Niclausen Thor zu, daran gelegen, geben, darauf ein Hauß gebawen, welches mitler weil verfallen und jetzund Scheuer ist, darin man nur des Stifts materialia von Kalk, Zieglen, Backenstein, und dergleichen verwahrlich behalt. Solches ist aus dieser nachfolgenden Donation eines theils zu vernemmen." Siehe die Urkunde von 1242 bei Remling I. 229.

2) Remling, U. B. I. 471. „versus curiam dictam *der frithof.*"

3) *W. Baur.* (Zeuß S. 34.) Sunt et alia privata sacella in privatis aedibus constructa: — — Nicolai et Panthaleonis ad *curiam liberam.* Gleichlautend Eisengrein f. 41. Simonis schreibt Fridhof (Spezific.), Friedhof (S. 159.); die späteren Pläne haben „Freythof."

4) Zeuß S. 10.

Bei dem feierlichen Eintritte und der Inthronisation der Bischöfe war er außerdem Jahrhunderte lang [1]) Zeuge der Huldigung der Bürger, welche dort an den Stufen der Pfalz vor dem neuen Bischof erschienen [2]). Jeder Zweifel aber daran, ob der in der Immunität gelegene Freythof von unvordenklichen Zeiten her im unangefochtenen Besitze des Domstiftes gewesen, wird durch eine Urkunde des Domcapitels vom Jahre 1350 gehoben [3]). In derselben werden nämlich die Zwistigkeiten, welche seit längerer Zeit zwischen dem Domcapitel und den Dominikanern zu Speyer herrschten, ausgeglichen [4]). Dabei räumt das Domcapitel den Predigerbrüdern auf's Neue die Befugniß ein, ebenso wie die Franziskaner und die Augustiner, zu gewissen Zeiten auf dem „Frithofe" an dem Dome zu predigen [5]).

---

1) Lehmann, Speyerer Chron. B. IV. C. 23. „Welcher Gestalt und mit was Proceß die Stadt Speyr einen erwehlten Bischoff pfleget zu empfahen, und wie sie zu beiden Theilen ein ander Gelübd und Huld leisten."

2) Remling, U. B. I. 720. De inthronisatione episcopi Spirensis. (Aus dem Reg. camer.) Post offertorium episcopus ducitur per praelatos suos et principes secum existentes per chorum sancti Joannis et per turrim carbonum ad suum palatium et ibi in gradibus lapideis stabit cum suis praelatis principibus ad amictum cancellum ligneum ibidem depositum et cum magna diploide serica ornatus, prout decet, ibique attendit et suscipit obedientiam seu juramentum solitum civium Spirensium, quod ipsis civibus unus magistrorum civium pronuntiat stando cum domino Spirensi et principibus ac praelatis secum stantibus. Simonis S. 257. (Einritt Bischof Marquards von Hattstein 1561.) „Gleichbald hat man mit der großen Glocken zwei Zeichen geleutet, dadurch dem Rathe und der Bürgerschaft zu verstehen geben worden, daß sie sich auff den Platz vor der Pfalz zu erstattung des gewöhnlichen eyds verfiegen solten, auff welchem platz zwischen dem Eingang in die Pfalz und dem Windloch und derselben eussersten Mauren in der höhe gleich, hette mein G. Herr eine büne oder gerüst, ungefährlich 18 schuh lang und breit, mit einer treppen oder auffgang in gleicher breite, oben mit leinen, gerings umb mit inwendig und außwerts abhangender Tapezerey geschmückt und geziert, wie von alters hero, machen lassen." — Das noch heute so genannte „Windloch" liegt zwischen der Vorhalle und der alten Jesuitenkirche.

3) Remling's U. B. I. 591.

4) Ebend. „Quod jam multis annis retroactis inter capitulum nostrum ex una ac ipsos fratres praedicatores ex altera parte plures discordiae, simultates et discrepationes subortae fuissent, propter quas etiam per capitulum praedictum a quibusdam famularitatis obsequiis, *nec non ab area nostra dicta frythofe, quoad sermones populo publice faciendos, essent* exclusi etc."

5) Ebend. „Item volentes, promittentes et consentientes, ut fratres praedicatores praedicti eorumque successores deinceps regressum habeant *ad aream nostram, quae dicitur frithofe juxta ecclesiam nostram Spirensem constituto*, ut in ea populo Spirensi publice sermones faciant suis terminis et diebus, prout fratres minores et Augustinenses faciunt, a quo actu et officio hucusque per annos aliquantos per nos fuerant suspensi et destituti, ad quem actum et officium ipsum restituimus ex nunc fratres eosdem in his scriptis."

Die ganze Fassung der betreffenden Stelle jener Urkunde läßt unwiderlegbar keinen Zweifel zu über das unbestrittene Eigenthum des Domcapitels an diesem Platze, welcher die unmittelbare nördliche Grenze der Kathedrale vom Transsepte bis zum großen Paradiese bildete. Darum beweist auch Eisengrein, wo er von der Immunität des Domes handelt, und den Freythof als einen grünen Platz oder Garten bezeichnet, geradezu aus dessen Namen: Curia libertatis, die Immunität des ganzen Bezirkes [1]).

Ueberhaupt kann wohl keine Ungewißheit darüber bestehen, daß früher das Gebiet dieser Immunität, welches wir nun in einzelnen Theilen beschrieben haben, seinem ganzen Contingente nach im unangetasteten und ausschließlichen Besitze des Bischofs und Domcapitels gewesen sei. Aus den älteren Zeiten ist uns in dieser Beziehung urkundlich aufbewahrt, daß in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine Umlage auf die Pfründen der Domvicare angeordnet wurde zu keinem andern Ende, als um Mittel beizuschaffen und der Gefahr abzuhelfen, welche gewissen Curien und freien Plätzen der Immunität, ja dem Dome selber drohte durch das Austreten des Rheines [2]). Dieß stimmt auch ganz mit dem überein, was uns von

1) *Eisengrein* f. 89. Docet hanc libertatem viridarium quae *curia libertatis* nuncupatur. Nimmt man viridarium in der klassischen Bedeutung eines Lustgartens, so hätte wenigstens zu Eisengreins Zeit schon einmal vor der Bischofspfalz eine Gartenanlage, wie etwa dermalen, bestanden.

2) Statut Bischof Heinrichs II. vom Jahre 1259. (Remlings II. B. I. 309.) ... considerantes quoque, curias et areas sitas super quandam partem fundamenti ecclesiae Spirensis per inundationem Rheni continuam minari ruinam et ex consequenti, si ad praesens non subveniretur eisdem, ipsam ecclesiam communem etiam pati casum et ruinam, communicato consilio nostri capituli Spirensis taliter duximus statuendum. Persona cujuscunque conditionis et generis denominata ad praebendam in ecclesia Spirensi, quae major vicaria dicitur, sine contradictione viginti marcas puri argenti, vel carebit primis duobus annis successive praebendae suae proventibus medietate totaliter convertendis sive redigendis ad obstaculum praedictae inundationis Rheni fluminis et ad succurrendum ruinae, quae timetur Spirensi ecclesiae multipliciter exinde imminere vel aliam ipsius utilitatem secundum quod tunc necesse fuerit, vel opportunum. Der Rhein änderte bekanntlich bei Speyer sein Bett, und wir haben hier offenbar noch eine Zeit vor uns, wo er den Hügel, auf welchem der Dom steht, bespülte. Aus einer auf uns gekommenen Zeugendeposition vor den geistlichen Richtern zu Worms vom Jahre 1424 (Remling, II. B. II. 77.) geht hervor, daß noch während des ganzen vierzehnten Jahrhunderts der Altrhein nächst Speyer schiffbar war. „So gedecht yme (dem Zeugen) das man fure hinter der vischergassen von sant Marx aben und hinder dem munster, das itzunt der Spich heisent, bis in den Hasen phule, wann da ginge eyn bechel oder fluß“ u. s. w. Ueber die Oertlichkeiten vergl. Zeuß a. a. O. Geissel, Kaiserdom I. S. 37.

dem Bischof Benno von Osnabrück berichtet wird. Er ward nämlich unter Kaiser Heinrich IV. nach Speyer berufen, um die Fundamente des Domes gegen die sie untergrabenden Fluthen des Rheines zu schützen [1]). Es versteht sich von selbst, daß dieses auf Kosten des Domstiftes geschah und der gewonnene oder befestigte Grund und Boden dem Domstifte eigenthümlich verblieb. Man ist hierbei nothwendig auf den Schluß hingewiesen, daß im dreizehnten Jahrhunderte sogar die betreffenden Theile der Stadtmauer, welche zunächst der Ueberschwemmung des Rheines ausgesetzt waren, und an welche die Domherrngebäude, wie aus späteren Streitigkeiten zwischen Stadt und Capitel bekannt ist, anlehnten, im Eigenthume und Besitze des letztern gewesen sein müssen, was, wie wir bald sehen werden, ebenso begründet ist, wie die Thatsache, daß es späterhin nicht mehr der Fall war. Eingriffe in dieses abgeschlossene Eigenthum, Besitzstörungen auf diesem gefreiten Bezirke, sind wohl, sobald einmal die alte Einfriedigung der Immunität gefallen war, von Seiten der Stadt oft vorgekommen, was fast unvermeidlich erscheint. Auf solchem nicht mehr ringsum eingefriedigten Grund und Boden, welcher unmittelbar mit den Straßen einer volkreichen Stadt zusammenhängt, entstehen leicht, zumal im Laufe von Jahrhunderten, beschwerende Gerechtsamen. Denn das, wenn auch einst verbriefte, Recht kommt in Vergessenheit und das praktische Bedürfniß des täglichen Verkehres ist stärker als die Theorie des Eigenthumsrechtes. So ist ohne Zweifel das uralte Kirchengut der Domimmunität im Laufe von fast anderthalbtausend Jahren durch die Stadt geschmälert und verkürzt worden. Nichts desto weniger erhielt sich aber bis zu den Zeiten der Säcularisation die Immunität als ein abgeschlossenes Ganze im Besitze der Kirche [2]). Auch finden wir — und diese Beispiele ließen sich leicht

---

1) Vita Bennonis (*Pertz* l. c. p. 76.) Cap. XXVII. Quomodo episcopus Benno Spirensi ecclesiae, ne Rheni fluminis illisione ripa laberetur, industriose providit... Erat igitur architectoriae artis, ut jam supra meminimus, valde peritus..... Unde regis imperio in Spirensem urbem adductus ecclesiam illam amplissime sublimatam et prae magnitudine operis minus caute in Rheni fluminis littus extentam maximo ingenio difficilique paratu egregii operis novitate perfecit, et immensas saxorum moles, ne fluminis illisione subverteretur, obstruxit.

2) Die Gefahren, welche dem Besitze eines solchen Fundus inmitten einer großen Stadt drohten, werden uns unter Anderm anschaulich aus dem Art. 29. der

vermehren [1]), daß stets von dem Capitel das Recht der Immunität in dieser Beziehung gewahrt und der Besitz, namentlich der freien Plätze auf derselben, festgehalten wurde. Im siebenzehnten Jahrhunderte, wo die mächtig gewordene Stadt kurz vor ihrer Zerstörung sich (1657) Eingriffe auf die Immunität erlaubte, um dem Muthwillen der Domicellaren zu steuern, welche auf dem freien Platze südlich vom Kreuzgange das Johannisfeuer anzündeten, ging die Klage des Domcapitels über Verletzung der Immunität noch bis zum Metropoliten, wenn auch ohne den gewünschten Schutz zu erlangen [2]). Besser kam ein Jahrhundert früher (1572) ein Vertrag zu Stande, wonach Stadt und Capitel, durch kaiserliche Schiedsrichter versöhnt, sich über die Beseitigung des Feilhaltens vor dem Dome verständigten [3]). Doch auch schon hier gestand das Domcapitel die „gemeinen Straßen, Weg und Steg" über die Immunität, gleichsam als Servituten, zu [4]).

Was endlich die eigentlichen **Grenzen** der Immunität angeht, so mußte der Umstand, daß die Stadtmauer dieselbe nach Norden, Osten und Süden umschloß, ebenfalls manchfache Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen Stadt und Capitel abgeben. Unter anderen waren die Pförtlein, welche aus den an die Stadtmauer gebauten Stiftsherrnhäusern in's Freie führten, ein fortwährender Zankapfel zwischen den Gewalt brauchenden Bürgern und dem protestirenden Klerus, worüber man sich, wie es scheint, immer wieder verglich, um dennoch wieder in neuen Zwist zu gerathen [5]). Noch gewaltthätiger verfuhr die Stadt

---

sogenannten Conradinischen Rachtung zwischen Stadt und Klerus vom Jahre 1420. (**Remling**, Gesch. II. S. 32.) „Item umb den Viehemarck und andere unsaubercheit mit Schweynen und anderem vihe umb **das Mönster** und andere Stiffte, kirchhoffe und andere geweyte Stette, das sollent die vonn Spier als ferr an inen ist bestellen, daß das absey und reynigclich gehalten werd, als billich ist one geverde." Und die weitere Verständigung hierüber in der „Erklarung, Entscheidt und entlicher Vertrag ꝛc." vom Jahre 1514 sagt: „Hat kein sonder irrung dane das er durch sondere persone überschrietten oder nit darob gehalten würdet, darumb und damit viehs halb so es dero Ort betretten wirdet, nit weyther zangck entstee, Unß für gut angesehen, das den Burgeren und anderen jre Schweyne und Viehe uff der gassen lauffen zu lassen verbotten werde, oder sonst ein ziemlich gelt Straff, wie sich die pfaffheit mit der Stadt Spier derohalb vereynen mogen, daruff gesetzt werde."

1) Siehe die vorige Anmerkung. Archiv der Stadt Speyer. Fasz. 344.

2) **Remlings** Gesch. II. 533. Anm. 1612.

3) Speyerer Stadtarchiv. Urk. Nr. 942. Fasz. 363. Man begnügte sich nach fast zehnjährigem Prozesse damit, sich über das Possessorium abzufinden.

4) Siehe unten S. 82. Anm. 4.

5) **Simonis** S. 155. „Darnach im Jar 1444 (über das Jahr s. **Geissel** II.

schon früher nach der Erzählung Lehmanns in der Absicht, sich einen freien[1]) Umgang innen um die Stadtmauer zu verschaffen, welche bisher das Eigenthum des Domstiftes war[2]) und die unmittelbare Grenze des Immunitätsbezirkes bildete. Die Bürger brachen nämlich um 1280 die auf die Mauer gebauten Häuser und Höfe der Stifts-

---

S. 245.) auff den Christabend in der nacht ließ der Rath unersucht der Pfaffheit alle Thürlin, so die Geistlichen auß jren Häusern auff die Mauren gehen hetten außwendig mit bretter zuschlagen, welche auff des morgens etliche Geistliche wider auffbrachen, un also jr einer nach dem andern daz sie in 8 tagen alle offen waren. Daß sich ein Rath gegen den vier Stifften hoch beschwert und gebeten, weil vil frembd volck im land were, derhalben sich niemand sicher wußte, die ja selbst dahin zu weisen, daß sie berurten thürlin widerum verschlagen. Aber die Stifft zeigten an, es wer jne fast beschwerlich, daz man ein mißvertrawen in sie setzen wolt, dieser thürlin halben die gemeine Pfaffheit hets in rüwigem Besitz lenger dann man gedenken mocht, herbracht, mit bit diselben thürlin, wie von alters bleiben zu lassen. Und im fall einiche auffruhr durch die jren auf der Mauren geschehe, daz wer jnen getrewlich leid, und wann dieselben begriffen oder jnen anzeigt, wolten sie darzu thun, was sich gebürt. Darüber kam man zum dritten mahl zusammen, aber die Stift baten allwegen, sie über alt Herkommen nit zu beschweren, dabey es auch blieben.“ — Noch im Jahre 1661 ließ aber zur Klage der Geistlichkeit der Rath alle Thüren und Fenster der geistlichen Wohnungen, welche auf die Stadtmauer gingen, gewaltsam wieder vermauern. Remling, Geschichte. II. S. 533. Anm. 1612.

1) Lehmann B. V. C. 115. „Diß Unwesen hat in's dritte Jahr gewährt, dabei der Rath nicht allein den Bau der Thüre befördert, sondern dieweil hinterm Münster bey deß Thomstifts Behausungen die innerste Stadtmauer nidrig und schlecht gewesen, hat man die Erhöhung der Mauern fürgenommen und in Abwesen der Clerisey den Vortheil gesucht, daß man ihre aufgemauerte Behausungen anstatt der Mauern stehen lassen, dieselbe aber durchbrochen und dergestalt der Stadtmauern zugefügt, daß man hinter denselben einen Gang umb und umb gemacht, und sich darauff wider in- und auswendige Feindschaft schützen kann, wie es der Augenschein deß Gebäues noch heutiges Tages zeuget.“

2) Nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich, wie wir schon bemerkt haben, das von uns angeführte Statut vom Jahre 1259, worin eine Präbendalumlage zunächst für die durch den Rhein bedrohten Curien der Immunität angeordnet wurde. „Considerantes quoque curias et areas sitas super quandam partem fundamenti ecclesiae Spirensis per inundationem Reni continuam minari ruinam et ex consequenti, si ad praesens non subveniretur eisdem, ipsam ecclesiam communem etiam pati casum et ruinam etc.“ Wäre die Stadtmauer am Münster dazumal schon in städtischem Besitze gewesen, so erschiene ein Statut, welches die Präbenden mit Umlagen für die fraglichen Wasserbauten beschwert, widersinnig. Diese, die Immunität von drei Seiten umschließenden Mauern, auf welchen selbst einige Domherrncurien aufgebaut standen, waren eben damals (1259) noch im unangefochtenen Besitze des Domstiftes. Unwahrscheinlich ist es nicht, daß dieß bis dorthin noch die Reste der alten Einfriedigung des Monasteriums, welche sich in der fränkischen Zeit auf den alten Fundamenten der römischen Befestigung erhoben, gewesen sind. Der aufblühenden Stadt, die in Hader mit dem Klerus lag, genügte diese Schutzwehr nicht mehr, und sie fühlte sich in der Benützung und Vertheidigung der Mauer viel zu sehr beengt. Daher ihr Gewaltstreich um 1280, wodurch sie das Gebiet der Immunität verletzte.

herren durch und öffneten sich rings um das Münster einen an der Stadtmauer hinziehenden Weg. Während also die Immunität ursprünglich unmittelbar bis an die Stadtmauer reichte, kam später erst ein Gang „umb und umb" den Immunitätsbezirk in den Besitz der Stadt. Wenn Lehmann nicht das, was später im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts geschah, nur willkürlich weiter hinaufrückt, so erhielt durch den Schiedsspruch, welchen Kaiser Rudolph im Jahre 1284 in den Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Klerus zu Speyer erließ, diese Usurpation der Stadt Bestand, wenn auch das schiedsrichterliche Urtheil nicht ausdrücklich dieser Neuerung erwähnt [1]), was eben die Angabe Lehmanns in zweifelhaftes Licht stellt. Jedenfalls aber geschah dasselbe in den Streitigkeiten zwischen Klerus und Stadt, welche im Jahre 1418 abermals den erstern zwang, die Stadt zu verlassen. Aber wie stürmisch und rücksichtslos gegen den alten Besitz der Kirche hierbei auch die Stadt verfahren mochte, um sich des freien Zuganges zu den Mauern und Thürmen zu versichern, so verletzt doch ihr Anspruch selbst in der Hitze leidenschaftlicher Verhandlungen nicht das geheiligte Recht der Immunität als solches und beschränkt sich darauf, den Besitz der Stadtmauer, deren sie zur Vertheidigung bedürfe, festzuhalten [2]). Es liegt in der

---

1) „Umbe die turne von die gemeinlichen phaffen un leyen nutze sint, sprechen wir datz die sollent bliben also datz der hof dez von wilre offen un frien weg habe unden durch den turn — un swer den hof besitzet datz der an frien uzgangen und ingangen niemer werde geirret — un sol man ouch keine hemchkeit machen von den turnen die an die phalze oder der phaffen hofe sehen." Originalurkunde im Speyerer Stadtarchiv Nr. 13.

2) Lehmann Buch VII. C. 83. „Folgen einer ehrwürdigen Clerisey Articul, deren nur etliche auß einer großen Anzahl zur Nachrichtung hierher gesetzt, so sonsten in der großen Rachtung nicht begriffen — Demnach etlicher Stifft und Pfaffen Höf und Häuser uff die Gräben zu Speyer stossend von Grund auf mit der Mauren als fern als sie begrieffen haben, und die Maur mit den Höfen und Häusern gemeinlich uffbracht und gemacht seynd, als man das noch heutigen Tages merklich und scheinbarlich siehet und sehen mag. So haben doch die von Speyr bey kurzer Zeit mit Gewalt durch etliche der Stifft Häuser und Höf freventlich gebrochen und einen grossen weiten Gang dadurch gemacht, mit Namen von der Tränkgassen an umb das Münster, biß an das Teutsch Hauß..... an denselben Häusern und Höfen die von Speyer auch den vorgenannten Stifften und Pfaffenheit ihren Thüren, Fenster, Licht, Gemach, Hofreden, Gärten, Ein- und Ausgänge durch die Mauern entwent und genommen, darauf und darin gebauet und entwältigt haben weit und breit, das den Stifften und der Pfaffenheit grossen verderblichen Schaden bracht hat und täglich bringt. — Der Stadt Antwort. Uff den Artickul ist unser Antwort, daß die Stadt Speyer unser ist, und

Natur der Sache, daß sich hier zum Wenigsten Servituten ausbilden mußten, welche der Stadt den Zugang zu den Mauern über das Gebiet der Immunität möglich machte. Die Stadt nahm aber allmählich förmliche Allmänden auf diesem Grund und Boden in Anspruch, welche sammt dem übrigen angrenzenden städtischen Gute der Gegenstand einer Reihe von Verträgen zwischen Stadt und Bischof oder Capitel wurden. So mußte sich Bischof Philipp Christoph in der von uns schon erwähnten Urkunde von 1613 dazu verstehen, der Stadt, welche ihm eine Allmände und Gartenstück, nördlich von der Pfalz belegen, abgetreten hatte, zu dem hinter der Bischofspfalz befindlichen „Udenthurme" die Gerechtigkeit eines neuen Zuganges einzuräumen [1]; und der vorletzte Domdechant des alten Hochstiftes Philipp von Hutten pflog noch im Jahre 1771 freundnachbarliche Verhandlungen mit dem Rathe der freien Reichsstadt, um nächst der, wie wir erfahren haben, in der Immunität gelegenen Domdechanei die angrenzende Stadtmauer abzutragen und sonstige Veränderungen zum Vortheile seiner Wohnung vornehmen zu lassen, wobei der Allmändgang der Stadt zur Sprache kommt [2].

---

auch die Stadtmauern, Thürn, Zwinger und Gräben unser seynd nud die auch von Rechtswegen zu regieren, zu schirmen, zu behüten und zu bewahren haben, als ein jeglicher Herr sein Schloß und Stadt mit Mauern, Thürmen, Zwinger und Gräben zu behüten, zu schirmen und zu bewahren hat, und meynen das auch wohl zu thun haben, und haben das auch also herbracht, ohne allen Intrag." Aus der Conradinischen Rachtung geht im Art. 32. nicht hervor, daß in diesem Punkte eine Wiederherstellung des alten Besitzstandes statt fand: „Item als die Burger zu Spier der pfaffheit zu Spier durch jre Höffe und Heuser gebrochen hant, das soll fürbasser nimmer gescheen. Und sollen die Burgere zu Spier bestellen, was der pfaffheit an denselben durchgebrochenen Heusern abgangen ist von fenstern, wasserflüssen, und heimlichen gemachen, das jnen das wieder gemacht werde, nach jrer Notturft und das hinter jren Heusern kein unfug noch unreinlichkeit geschee on geverde u. s. w."

1) Lib. contr. Phil. Christoph. eppi. Spir. Nr. 46. f. 105. „Ferner ist die Bewilligung in beiden vorgesetzten stücken von Burgermeistern und Rath mit solcher maß und bedingung zugesagt, daß wir zuvörderst, ehe wir die bemelte Allmendt einnehmen und verbawen, ihnen hinder der cellerey an der Domscholasterey einen geräumen platz, so weit und breitt, die unß eingeräumbte Allmendt gewesen, zum Udenthurm zu fahren und zu gehen übergeben. Und ein Thor, daß ihnen so offt sie es begeren zu tag und nacht, zu eröffnen frey stehen soll verstatten wollen, daran sie auch gefahr und Kriegs noth begeben möchte (welches Gott gnädig wenden wolle) einen Rath und Burgerschaft die Statt Maur, daran der garten gelegen, zu schützen, schirmen und zu vertheidigen ires gefallen verstatten und hiezu den Zugang nicht versperren, noch beschließen.

2) Speyerer Stadtarchiv Fasc. 362.

Nach Westen, den Straßen der Stadt gegenüber, war die Grenze der Immunität von unvordenklichen Zeiten hauptsächlich festgestellt durch den sogenannten Domnapf oder, wie er im Munde des Volkes bis auf den heutigen Tag heißt, die Domschüssel. Die Inschrift, welche er in Versen auf einem Metallringe trug, der ihn umschloß, war die monumentale Urkunde dazu [1]). Aller Wahrscheinlichkeit nach, wie wir schon früher erwähnt, war er das uralte Ueberbleibsel des Atriums der Dagobertischen Basilika, das einst in der Mitte des Quadriporticus stehende, später wohl erneuerte [2]) Wasserbecken, dessen ursprünglicher Zweck und Bedeutung allerdings nicht, wie seine lateinische Inschrift angibt, auf die Freigebigkeit des Posseß ergreifenden Bischofs abzielte, welcher ihn dem Volke mit Wein füllen ließ [3]). Aber es wäre in solcher Weise leicht erklärlich, wie dieses Monument des Atriums der alten Kathedrale späterhin zum Marksteine der Immunität und des damit verknüpften Asyles werden konnte, wie es die Verse des Metallringes angeben. So erscheint schon in den alten Satzungen der Stadt Speyer der Napf, um die Grenze des Stadtgebietes zu bezeichnen, welches ein verurtheiltes Weib, einen Stein tragend und unverhüllt, ganz zu durchschreiten hat [4]). Authentisch verbrieft ist aber dieser Grenzstein der Domimmunität durch die Urkunde Kaiser Karls IV. vom 20. April 1336, worin er dem Bischof Lambert zu Speyer die Frei-

---

1) Lehmann, Sp. Chr. IV. 23. Berührter grosser steinin Napff steht gegen dem Münster auf einem grossen Postament, von Quadern und dreyen Staffeln, in dessen Refier am Ranft seynd in Messing folgende Verß zu lesen:

Quid velit, haec relegas, ut lanx cavus iste cathinus,
Dum novus Antistes Procerum comitante caterva
Urbem hanc intrat eques, huc Bacchi munera fundit
Virginis a templo *cleri simul Ecclesiarum*
Terminus et limes, stat libertatis asylum,
Et sit confugium porta et ara reis 1490.

2) Der jetzt noch vorhandene, an der Südseite der alten Immunität aufgestellte Domnapf trägt auf der einen Seite des Randes das Wappen des Hochstiftes, auf der andern jenes der Freiherren von Helmstädt, und ist, wie die Jahrzahl 1490 bestätigt, unter Bischof Ludwig von Helmstädt errichtet worden.

3) Lehmann, Sp. Chr. IV, 23. Welcher Gestalt und mit was Proceß die Stadt Speyer einen erwehlten Bischoff pfleget zu empfahen. — „Inmittelst lassen Ihr fürstliche Gnad ein Fuder oder mehr Wein zum Napff führen, und darein lauffen, daraus trinken und schöpffen kann, wer dazu kommen kann.“

4) Richterordnung vom Jahre 1314 (im Stadtarchiv zu Speyer): . . Aber ein vrouwe, die in eine pene vellet von worten oder von werken, git si die phenninge nit der penen, so soll si den stein der dazu gemachet ist, *von dem napfe* biz an daz alte burgetor tragen, ane mantel unde unverhenket zwischen prime und sexte.

heiten, Rechte und Besitzungen des Hochstiftes bestätigt [1]). Darin werden nämlich nicht nur die Immunitätsprivilegien der geistlichen Curien zu Speyer anerkannt, sondern es wird auch der Napf vor dem Eingange des Domes ausdrücklich als Grenze der Immunität bezeichnet und der ganze Bezirk jenseits desselben als Immunitätsgebiet erklärt [2]). So war es auch ständige Sitte, daß der Klerus des Domes den Posseß ergreifenden Bischof an der Gränze der Immunität, dem Napfe, empfing [3]). Die Rathsherren der freien Reichsstadt aber gaben dem lebenden, wie dem todten Bischofe nur das Geleite bis an den Napf [4]). Zu keiner Zeit hat der Rath, so weit er auch sonst die

---

1) Remling, U. B. I. 638.

2) Ebend. „Item, quod curiae episcopi, canonicorum, clericorum, et conversorum civitatis Spirensis et eorum famulares emunitate ecclesiastica gaudere debeant. Item quod area sive curia citra cyphum vulgariter dictum der napf, versus ecclesiam simili ecclesiastica emunitate debet gaudere.

3) Lehmann a. a. O. Regist. camer. De inthronizatione episcopi Spirensis (Remling, U. B. I. 720.) Omnes abbates dioeceseos induti cappis et infulis simul cum praelatis, canonicis majoris ac secundario clero stabunt in paradyso episcopum exspectantes, donec veniet ad locum praetactum passuum. Tunc decanus, canonici, abbates, et beneficiati una cum secundariis, ecclesiasticis et clero cum reliquis tenentur dare obviam cum cruce *usque ad nappen* seu cyphum lapideum praetactum, et ibi abbas monasterii Limburgensis, ordinis sancti Benedicti, Spirensis dioeceseos, indutus cappa seu indumento ipsum cernente portabit rotam reliquiae, cum qua dabit osculum pacis episcopo et principibus cum eo venientibus etc. . . . . Item quatuor ordines mendicantes tempore susceptionis hujusmodi stabunt ex utraque parte viarum lapidearum *infra emunitatem ab ecclesia majori usque ad nappen lapideum*, donec episcopus pacis osculum recipiet ante nappen a praelatis etc.

4) Simonis S. 246. „Wie nun ire F. G. (Bischof Rudolph von Frankenstein im Jahre 1554) den schwartzen mantel von sich und ein langen seiden Chorrock und das Rocketlin darüber angelegt, Haben gemelte zwei Burgermeister J. F. G. zwischen sich bis ungefarlich sechs schrit vom Napf geleitdt. Da sie stillgestanden und Herr Fr. Meurer gesagt, Gnädiger Herr, hie gehei unser gleit aus. Damit sie von jren F. G. gewichen.“ — Ebend. S. 249. „An dem Altpörtel inwendig ist die Leich (des nämlichen im Jahre 1560 gestorbenen Bischofs) von den Ordensleuthen und einem Ersamen Rathe der Statt Speyr, wie breuchlich empfangen, und dannen biß bei den Napff vor dem Thum darzu (so bald man die Leich kommen sehen) wie auch in anderen Stifften, alle Glocken angezogen und geleutet, begleidtet worden.“ Noch im Jahre 1770 verwahrt sich der Rath gegen die Rechtsnachtheile, welche ihm daraus könnten abgeleitet werden wollen, daß „als bei der letzten höchsterwünschten Bischofswahl des Kaiserlichen Herrn Gesandten, Grafen von Neypery Excellenz bei Hochdero Auffahrt in die Domkirche nach dero gnädigem Befehl von der städtischen Contingentsmannschaft bis auf den Markt gegen den Napf zu begleitet worden, noch diesseits gedachten Napfs einige Domkapitular'sche Herrn Officianten mit Notario und Zeugen gestanden, und Miene gemacht, als ob sie der allenfalls weiter fort marschirenden Mannschaft das Fortrücken verwehren wollen.“ Das Domcapitel behauptete nämlich fortwährend, daß der Napf noch auf dem Gebiete der Immunität stehe, und erst westlich von ihm die Gränze laufe. Stadtarchiv Fasz. 361.

Gränzen der Immunität zurückzudrängen für seine Aufgabe erachtete, den durch den Napf bezeichneten Anfang der kirchlichen Asylstätte zu bestreiten gewagt [1]).

Dieß uralte Wahrzeichen des Speyerer Kaiserdomes und seiner Immunität ward selbst noch in unser Jahrhundert herübergerettet und diesem erst war es vorbehalten, dasselbe von seinem unvordenklichen Standorte zu entfernen und an eine Stelle zu verweisen, die ihm keine historische Unterlage mehr bietet [2]).

Ein vollgültiges Zeugniß, daß dieser Immunitätsbezirk der Speyerer Kathedrale, welchen wir seinen Bestandtheilen und Grenzen nach so eben festgestellt haben, als ein abgeschlossenes, im Besitze des Hochstiftes befindliches, mit den Privilegien der Immunität nach kanonischem Rechte begabtes Kirchengut angesehen worden, und daß man sich über die kanonischen Bestimmungen bezüglich dieser Privilegien vollständige Rechenschaft zu geben wußte, bietet uns Eisengrein in seiner bekannten Chronik. Mag dieser Schriftsteller in Bezug auf seine historischen Angaben und Ausführungen immerhin sehr unzuverlässig sein, bezüglich dessen, was er als Augenzeuge sagt, verdient er, wie die anderen Speyerer Chronisten, allen Glauben. Vollständig urkundlichen Werth müssen aber für die Auffassung der Rechtsverhältnisse jener Zeit solche Erörterungen haben, wie er uns deren eine

---

1) Speyrer Stadtarchiv Fasz. 363. Der Rath gestand selbst im schon erwähnten Prozesse zu, daß vor dem Portale des Domes die Immunität bis zum Napfe sich erstrecke. — Ebend. Fasz. 361. „Extractus aus dem bei Gelegenheit des durch den kaiserlichen Herrn Gesandten um anno 1742 in Speyer eingenommener Huldigung errichteten instrumenti notarialis. Passus concernens. Da nun hernächst Alles zum Aufbruch fertig ware, verfügte ich der Notarius mich mit meinen zwei Zeugen auf mein ersteren Posten, sandte aber die städtische Trabantschaft vom gemelten alten steinernen Posten bis an den Napf hin, wie auch 4 Reuther am Eck der Vicarienhäußer über die limites Immunitatis postiret, denen ich aber sich zu retiriren gebotten; da sie aber meinem Befehl nicht gehorchen wolten, habe ich die anwesende Hr. Burgermeister, welche mit übrigen Rathsverwandten in ihren alten orthen stehen geblieben, gebetten, ihrer Trabantschaft, auch Reutherey zu befehlen, daß sie sich zurück und unter den immunität-schied-pfosten retiriren mögten, welches Hr. regierender Burgermeister Hoffmann auch alsobald zu thun befohlen, und haben sich sämmtliche Trabanten und die 4 Reuther herunter gezogen, solchem nach die ganze gesandtschafft ꝛc.“

2) Wie bemerkt, an die südliche Seite des jetzigen Domgartens. Bei der feierlichen Eröffnung des herrlich wiederhergestellten Kaiserdomes im Jahre 1853 frischte man die alte im Munde des Volkes noch viel gehörte Sitte wieder auf. Die Domschüssel wurde auf ihren alten Platz gesetzt und das Volk erlustigte sich aus der mit Wein gefüllten Schaale. Bald jedoch verwechselte der Napf wieder seinen alten historischen mit dem neuen nichtssagenden Standorte.

bezüglich der Immunität des Speyerer Domes hinterlassen hat. Eine Vergleichung mit dem handschriftlichen Chronikon Wolfgang Baurs zeigt, daß Eisengrein auch hier jenem gefolgt ist und daß seine Auffassung schon die Wolfgang Baurs am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts war [1]). Die Motive des Asylrechtes werden darin unter Anziehung einer Stelle des h. Augustinus [2]), wenn auch nicht erschöpfend angeführt, und sonach das Privilegium der Immunität für die Kathedrale und ihre Appartinenzien geltend gemacht [3]). Bezüglich der Ausdehnung des Immunitätsbezirkes wird auf jene Bestimmung des Papstes Nicolaus II. zurückgegangen, welche, wie wir gesehen haben, in dem Decrete Gratians die von Eisengrein bezeichnete Stelle in Causa XVII. qu. 4. c. 6. fand, jedoch nicht zur allgemeinen Anwendung kam, da der Natur der Sache nach das Gewohnheitsrecht, wie die Kanonisten zugeben, bei der Frage der Im-

---

1) *Eisengrein*, Chron. fol. 38. De libertatibus sive immunitatibus Maioris ecclesiae Spirensium. Bei Wolfg. Baur fol. 18. mit demselben Titel.

2) *Aug.* Serm. 172.

3) *Eisengr.* l. c. Perinde, ut omnis Ecclesia, est locus refugii delinquentium, in quo Christi fidelium animae agnum illum vere occisum et peccata mundi tollentem deprecantes, propitio Deo reconciliantur. Et quia stante universo populo, manus in coelo extendente, coetu item sacerdotali, verendoque oblato sacrificio, orationibus sanctae ecclesiae et eleemosynis, quae pro defunctorum spiritibus erogantur, non dubitamus mortuos adjuvari, quin cum eis misericordius agatur, quam eorum peccata meruerunt: neque negari possit, demortuorum animas pietate suorum viventium (cum pro illis sacrificium mediatoris offertur) a manibus inimici humanae salvationis relevari: merito quoque eadem ecclesia portus et asylum extabit, ut confugientibus (?) opis causa, tot tantisque difficultatibus affectos atque afflictos, a potestate secularium judicum liberatos excipiat. *Eam ipsam summi praesidii libertatem augustissimum hoc nostrum Spirense templum sibi vendicat cum circumjacentibus locis*, *per Quadraginta passus* ceu Matrix aliarum Ecclesiarum, ut notatur 17. qu. 4. c. Sicut antiquitus. Est autem passus mensura quinque pedum, pes vero mensura viginti quinque digitorum, ut dicitur in gloss. dist. c. Sicut antiquitus. Docet hanc libertatem viridarium, quae Curia libertatis nuncupatur: Lapis quoque ingens concavus ante introitum templi constitutus, cum fusorio aere insculptum legitur.

Quid velit etc.

Die Verse lauten, wie oben bei Lehmann, jedoch fehlt die Jahrzahl: 1490. Bei Wolfgang Baur heißt das nämliche Capitel: „Veluti quoque omnis ecclesia asylum est peccatorum refugiumque, in quo fidelium animae per poenitentiam et orationes a manibus inimici humanae salvationis eripiuntur atque propitio Deo reconciliantur: ita quoque eadem Ecclesia praesidium extat (eo) confugientium opis causa, ut a manibus secularium magistratuum immunes evadant. Eam ipsam libertatem hoc nostrum Spirense templum habet (et) circumjacentia loca per 40. passus, sicut matrix aliarum ecclesiarum, ut notatur 17. q. 4. c. sicut antiquitus" etc., wörtlich wie bei Eisengrein.

munitätsgrenze seinen Einfluß geltend macht, da diese überall an die eigenthümlichen Localitäten geknüpft ist. Dann wird in der Inschrift des Napfes, welche wir kennen gelernt haben, so wie nicht minder in dem lateinischen Namen des Freithofes, welcher hier curia libertatis genannt wird, mit Recht ein Beweis gefunden für den factischen Bestand der Immunität [1]. Daß dem so gewesen, daß der Begriff der Immunität festgehalten, in seiner praktischen Bedeutung erkannt und demgemäß angewendet wurde, kann nur Den befremden, welcher, in den modernen Rechtsvorurtheilen befangen, nie dazu kommt, die alte, zumal auf die klaren und consequent durchgebildeten Kanones der Kirche gegründete Rechtsanschauung der Vorfahren kennen zu lernen und zu würdigen.

Indessen wird man, nachdem wir in unserer Erörterung bis zu diesem Punkte vorangeschritten sind, noch immer uns einwenden können, es sei bis jetzt nicht gelungen, eine ganz klare Darstellung von dem Bestande des Immunitätsbezirkes des Domes zu Speyer zu geben. Leicht dürfte man sich auch der etwas eilfertigen Vermuthung hingeben, als werde dieß gerade für die letzten Zeiten des deutschen Reiches noch weniger gelingen, als für die früheren, da von Seite der Stadt Speyer ihrer confessionellen Stellung wegen die Immunität des kanonischen Rechtes in dem Princip nicht mehr anerkannt, und deßwegen auch in der Anwendung weniger geachtet werden mochte. Aber, wie wir angedeutet haben, gerade in diesen Zwistigkeiten, welche sich über die Privilegien der Domimmunität erhoben hatten, liegt die Ursache davon, daß wir im Stande sind, die Geschichte dieser Immunität bis zu der französischen Revolution zu verfolgen. Zweifelhafte, bestrittene Rechte verlangen Verhandlung und Rechtsgang, welche uns auch hier zu Gebote stehen. Namentlich sind es auch die über die Immunität des Domes aufgenommenen Pläne, welche uns ein

---

1) Wolfgang Baur (Zeuß S. 33.) setzt ebenfalls die Immunitätsprivilegien als ein anerkanntes Recht voraus. Bei der Aufzählung der Pfarrkirchen sagt er: Summa ecclesia sortitur curias liberas, *ubi immunitates ipsius ecclesiae cernuntur*, vicum Clericalem, Judaicum, Textorium, Adaquagarium et Forum publicum. Simonis in der Spezif.: „Zu dem Creutzaltar in den Thumstifft, welches die höchste Pfarr, gehören alle Hoff und Heuser umb den Thumstift in der Immunität gelegen, die Pfaffengaß, Judengaß, Webergaß, Mäschergaß, Trankgaß und Markt.

klares Licht über dieselbe bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts verschaffen.

Der von uns schon erwähnte Rechtsstreit zwischen Stadt und Domcapitel [1]), welcher von 1562—1572 sich hinschleppte, scheint der erste gewesen zu sein, worin die Immunität des Domes entschieden durch die Stadt angegriffen und ebenso entschieden von dem Domcapitel vertheidigt wurde. Die Sache wurde bis vor den Kaiser gebracht, welcher den Bischof Dietrich von Worms und den Grafen Hans Heinrich von Leiningen zu Schiedsrichtern erwählte. Der im Jahre 1572 zu Stande gekommene Vergleich sah von dem petitorischen Rechtsanspruche ganz ab, und legte den Streit dadurch bei, daß die Stadt sich verbindlich machte, dem Unfug zu steuern, wodurch die Umgebung des Domes zum Markt gemacht wurde, dagegen das Domcapitel eine runde Summe an die Stadt herauszuzahlen sich verpflichtete [2]). Aus den Prozeßacten, sowie aus einem späteren Plane der Immunität [3]) geht aber deutlich hervor, welches die Gränzen der Immunität gewesen, wie sie damals von den beiden Parteien geltend gemacht worden sind. Während die Stadt nur den Platz vor dem Portale bis zum Napfe — abgesehen von den gefreiten Gebäulichkeiten — als zum Immunitätsbezirke anerkennen wollte, nahm dagegen das Domcapitel den ganzen Bezirk als Domimmunität in Anspruch, wie wir ihn seinen Bestandtheilen und seinen Gränzen nach beschrieben haben, und wie einstens wohl das mit Mauern geschützte Monasterium des ersten Jahrtausends mag bestanden haben [4]).

---

1) Speyerer Stadtarchiv Fasz. 363. Er bietet ein interessantes Bild der prozessualischen Zustände jener Zeit.

2) Zweihundert Thaler. Die Originalurkunde des Vergleiches vom 2. Juni 1572 im Stadtarchiv zu Speyer Nr. 942.

3) Jetzt im Besitze des Speyerer Domcapitels: „Geometrischer Abriss des bezirks um die Domkirche zu Speyer zur Erläuterung des Streits über die gräntzen der Localimmunität."

4) Vergleich vom 2. Juni 1572. „Und obgleich ein Ehrwürdig Thumbcapitul Einem Rath einwenden (?), als von dem Creutzgang heraus vom Schlegelhof an zu rechnen biß zum teutschen Hauß und an dem Graben dabey und volgends dasselbig gräblein hinauf bis zum Haspel und vom Haspel an denselben Heusern herab biß zum Napf, vom Napf bis an die Stuhlbrudergassen und vom Napf und der Stuhlbrudergassen herauf bis zur Thumbkirchen (doch ohn eingezogen und außerhalb der gemeinen Straßen, Weg und Steg), daß es des Thumb-Stiffts Immunität begriffe, Kheinerley gerechtigkeit oder Servitut, Heringstonnen oder andere Wahr und alles anders, wie das nahmen haben möcht, dahin zu

Im Jahre 1628 kam dann abermals ein Vergleich zu Stande [1]), in welchem das Domcapitel von seiner ursprünglichen Forderung etwas abließ und nach Süden die Gränzen der Immunität enger zu ziehen einwilligte [2]). Jedoch auch dieser noch immer für das Domcapitel günstige Vergleich [3]) konnte die Streitigkeiten über die Immunität nicht ganz und für immer beseitigen [4]). Zwar mahnten bald darauf die harten Zeiten des dreißigjährigen Krieges mit Pest und Hunger zum Frieden, und der Stadtbrand vom Jahre 1689 schnitt auf Jahrzehnte die Gelegenheit zu weiterm Hader ab. Aber in den letzten Zeiten des alten Hochstiftes und der freien Reichsstadt taucht nach manchen anderen kleineren Zwistigkeiten und gegenseitigen Erörterungen, deren wir schon einige kennen gelernt haben, der letzte Span über die Immunität auf, welcher unentschieden blieb, bis mit dem Lüneviller Frieden das alte deutsche Reich und die weltliche Herrschaft der Kirche auf dem linken Rheinufer für immer verging.

Einer jener Laienpfründner, welche nach der alten kaiserlichen Stiftung [5]) im Dome über den Kaisergräbern wachten und beteten, der

legen geständig, sunder solch Platz zu gedachter Kirchen Immunität gehörig zu sein vermeldet: dagegen der Rath, waß in einem und andern von Ihnen herbracht, solichs die Stattalment, sich behelfen, noch die Immunität weither dann so breit die Brust der Thumbkirchen vornen bis zum Napf wäre, einräumen wöllen, wann aber dennoch diß Ort ein Bezirk und Gelegenheit an und um den Thumb, so ein geziert und wohlstand der Kirchen und bevorab, daß sonsten Raum in der Stadt genug zu finden, da der Rath diese Kauf und gesaltzten Wahren hintransferiren könndte, daß zu hinlegung und abhelfung solchen Streites, Ein ehrwürdig Thumbcapitul Einen Erbaren Rath ein Summe Geldts erstattet, anderst wohin mit solchen wahren und anderm zu weichen."

1) Protoc. des Domcapitels von den Jahren 1628—1635 bezüglich den Verhandlungen über die Rachtung. (Karlsruher Archiv.) — 2) Geometrischer Abriß des Bezirkes um die Domkirche zu Speyer ꝛc. Die Gränze wurde bis zur südwestlichen Ecke des Kreuzhauses oder des alten Claustrums gezogen.

3) Das Original dieses Vergleiches, von welchem wir einen Extract auf dem dieser Schrift beigefügten Plane besitzen, konnten wir weder in dem Speyerer noch in dem Karlsruher Archive finden. Daß derselbe zu Stande gekommen, darüber lassen jedoch die Capitelsprotokolle (Karlsruher Archiv) vom Jahre 1628 und 1629 keinen Zweifel. Sehr interessant bezüglich der rechtlichen Auffassung ist in dieser Beziehung das im Capitelsprotokolle vom 28. August 1628 niedergelegte Referat des Capitelssyndicus über die Vergleichsverhandlungen mit der Stadt.

4) Der Standpunkt des kanonischen Rechtes, auf welchem sich das Domcapitel fortwährend behauptete, stand in zu grellem Gegensatze zu der modernen Auffassung der politischen Verhältnisse, welchen der der Augsburger Confession zugethane Magistrat der alten Reichsstadt huldigte. So erklärte das Domcapitel in einem Streite mit der Stadt über gewaltthätige Verletzung der Immunität einer Domherrncurie sehr bezeichnend: Jure proprio, non precario Spirae habere religionis exercitium. Remling, Gesch. II. 521.

5) Remling's U. B. II. 161. Geissel, Kaiserdom. III. 217.

Stuhlbruder Weiß hatte sich im Jahre 1768 ungebührliche Aeußerungen sowohl mündlich als schriftlich gegen den Bischof Franz Christoph erlaubt. Auf bischöfliche Weisung ließ ihn demnach das Domcapitel durch zwei Zehntknechte in der Nähe des Domes verhaften, als er eben aus der benachbarten Jesuitenkirche nach Hause gehen wollte. Der Rath der freien Stadt sah hierin, obwohl der Bürgermeister anfangs sich sogar bei der Verbringung des Gefangenen nach Bruchsal betheiligte, eine Verletzung der Freiheiten der Stadt, und ließ die beiden Zehntknechte auf offner Straße einfangen, thurnen und aus der Stadt weisen. Das Domcapitel dagegen behauptete die Immunität des Platzes vor dem Dome, wo der Stuhlbruder verhaftet wurde, daß demgemäß dort der Stadt eine Jurisdiction nicht zustehe, und klagte seinerseits mit dem Bischofe über Verletzung kirchlicher Privilegien. So kam die Sache vor den Kaiser, welcher die beklagte Stadt am 12. October 1769 vor sein Hofgericht lud, um sich über diese Eingriffe in das Recht der Kirche zu verantworten. Zu einem endlichen Austrage kam die Sache nicht [1]).

Jedoch verdanken wir den hierüber gepflogenen Verhandlungen die noch vorhandenen, für beide Parteien gefertigten Plänen [2]). Aus diesen geht hervor, daß von Seite des Domcapitels wieder auf jene Gränzen der Immunität zurückgegangen wurde, wie sie bei den Vergleichsverhandlungen vom Jahre 1628 von demselben in Anspruch genommen waren [3]). Nördlich ausgehend von dem alten Standorte der Domprobstei, dem damaligen Jesuitencollegium, zieht die Gränze zum Domnapfe und an dem Portale der Kathedrale vorbei über den freien Platz zu dem deutschen Hause, welches die südliche Gränze der Immunität bildet. Was östlich von dieser Linie liegt, die gesammte Umgebung des Domes mit allen geistlichen Häusern, wird als Immunitas bezeichnet.

---

1) Remling, Geschichte II. S. 694. Protoc. Capitul. 29. Juli 1768 und 23. Sept. 1768. Lib. spirit. Nr. 31. fol. 63. im Karlsruher Archiv.

2) Von beiden Plänen befinden sich Copieen in den Acten des jetzigen Domcapitels zu Speyer. Der eine davon ist der obenbezeichnete „Geometrische Abriß," den zweiten fügen wir in verkleinertem Maßstabe dieser Schrift bei, da er ein klares Bild des Immunitätsbezirkes bietet.

3) Siehe den beigefügten Plan mit der eingezeichneten Immunitätsgränze.

Die Stadt widersprach dem fortwährend. Einer authentischen Darlegung des städtischen Anspruches begegnen wir in dem jüngsten Lagerbuche der Reichsstadt vom Jahre 1773 [1]). Hierin wird zugestanden [2]), daß die westliche Gränze der Immunität längs den städtischen Straßen bis zur Stunde unermittelt sei, da die obschwebende Streitfrage noch nicht entschieden worden. Bezüglich der übrigen Gränze der Immunität erhellt aus dem Lagerbuche, daß zwar früher das sogenannte Stadtmauerallmänd ringsum die Immunität nach Norden, Osten und Westen umschloß, jetzt aber manchfach durch die Nebenbauten der Domdechanei und der bischöflichen Pfalz versperrt [3]) und fortwährend Gegenstand des Streites zwischen Domstift und Stadt sei [4]). Zur Stadtmauer, zur Pfalz und Domdechanei, zum Niklausenthurme und zum Jesuitencollegium werden dann sogenannte Allmändgänge in Anspruch genommen [5]). Hievon ist der bedeutendste die sogenannte Allmänd- oder Zimmerleutthurmgasse auf dem südlichen Theile der Immunität. Hieran scheint die Stadt volles Eigenthum geltend zu machen. Bei den übrigen Allmändgängen nördlich vom Dome über den Freithof mochte wohl nur an Weggerechtigkeit gedacht werden [6]).

So wird also noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts und bis zur Aufhebung des alten Hochstiftes von Bischof und Domcapitel

---

1) Beschreibung der des heil. Römischen Reichs freyen Stadt Speyer sambt denen vier Vorstädten Anno 1773. Von Senator Johannes Becker und Rathschreiber und Geometer Johann Jakob Ohlenschlager.

2) Beschreibung ꝛc. Nr. 996. „Der Dhomplatz, ein großer Platz vor und auf der rechten Seite der Dhomkirchen, vor demselben zieht von der großen Himmelsgassen an, längst des Domglöckners Stall, dem Trutzpfaff, dem obern Markt, dem Napff, denen vicarien Häußer, sodann denen Domkapitl. Häußern Nr. 980 und 981 biß auf die große Pfaffengassen eine Straße oder Städtisches Allmend, welche an dem teutschen Hauß vorbei zieht und mit der Allmendgasse Nr. 995 connectiret; die Länge und Breite dieses Platzes zu bestimmen, muß ich künftigen Zeiten überlassen, weil die *Limites Immunitatis ecclesiasticae* vielem Widerspruch unterworfen, und wie in dem Local-Immunitätsriß zu ersehen sehr divers prätendiret worden, kurtz die Sache liegt vor dem Richter. — Auf diesem Platz stehet der ad paginam 49 et Nr. 185 beschriebene steinerne Napff, welcher eigentlich die Immunität begränzen soll.“

3) Ebenso in der anstoßenden Curie, dem sogenannten Schlegelhofe, der als unmittelbar an die Immunität angrenzendes geistliches Haus derselben Privilegien genoß; wie er sicherlich ursprünglich zum fundus ecclesiae gehörte.

4) Siehe oben S. 76. Beschreibung der ꝛc. Stadt Speyer 1773. Nr. 997 folgg.

5) Ebendas. Nr. 995., Nr. 998., Nr. 1019.

6) Ebendas. Nr. 1011. „Nach dem Localimmunitätsriß sind folgende Allmendgänge über den Freythof zu merken u. s. w.“

die Immunität des Domes in weitestem Umfange in Anspruch genommen. Die Stadt dagegen hält nicht minder entschieden an dem Besitze fest, welchen sie durch Vertrag oder durch einseitiges, selbst gewaltthätiges Vorangehen allmählig errungen. Eine der energischsten Protestationen, wodurch das Domcapitel das Recht der Domimmunität gegen die Eingriffe der Stadt in den letzten Zeiten verwahrte, ist eine notarische vom Jahr 1763. Mag das Domcapitel den allem Anscheine nach uralten, vielleicht an eine bischöfliche Jurisdiction anknüpfenden Brauch des Scharfrichters mit Unrecht als einen Eingriff in das Privilegium der Asylstätte angesehen haben, jedenfalls gibt uns diese Urkunde Aufklärung über die Auffassung des Immunitätsrechtes, welche im achtzehnten Jahrhundert noch ebenso bestand, wie wir sie im sechzehnten bei Baur und Eisengrein gefunden haben[1]).

---

1) Speyerer Stadtarchiv Fasz. 361. Domine Notarie. Dem Herrn Notario geben wir hierdurch zu vernehmen, was gestallt der hiesige Stadtmagistrat unterm 18. dieses eine zu dem staupenschlag condemnirte Dirne durch den Nachrichter dreymahl um den auf der Dom und Clerisey Immunität stehenden sogenannten Napf habe herumführen lassen Da nun dieser Vorgang eine allzu ofenbahre überschreittung und eingriff in die dießseitige jura und immunitäten ist, gestalten dem Magistrat und gantzen Bürgerschaft zu Speyer sattsam bekannt, daß das stättische Territorium, Jurisdiction und Gerechtigkeit sich nicht weiter als bis zu dem Steinernen Stock vor dem Napff gegen den Marke zu erstrecke; der Napff aber auf der Clerisey immunität ohnstreittig placiret, und sogar nach Zeugnus des stadt-speyrischen Rathschreibers und berühmten Historici Lehmann speyrische Chronic Lib. 4. cap. 23. p. 330. laut deren an dessen um Kreiß am ranfft mit messigen Buchstaben eingegraben gewesenen und durch ihn Lehmann der Nachwelt conservirter versen eine privilegirte Freystätte, confugium, porta et ara reis seye; all solches auch durch ein in unserm Archiv Verwahrlich aufbehaltenes Diploma Augustissimi Imperatoris Caroli V[ti] de anno 1541, wovon Extractus, quo ad passum concernentem zur geschwinden Einsicht beigehet, in Uebermaß beståttigt, weniger nicht Bürgermeister und Rath laut der vorliegenden feierlichsten Verträge de annis 1572 und 1628 mehrerwähnten Napff je und allezeit und zwar auf eine gantz merkwürdige Arth bei Gelegenheit der durch den Kaiserlichen Herrn Gesandten im Jahre 1742 dahier in Speyer eingenommenen Huldigung, als die Gräntzscheidung und würkliche clerical immunitäts platz anerkannt und respectiret haben, wie aus dem ebenfalls anverwahrten extract Instrumenti notarialis ausführlichen Inhalts zu ersehen. Alß ersuchen den Herrn Notarium, daß er mit zuziehung zweier von ihme subrequirirter gezeugen sich bey nächster Raths-session auf dem Rathhauß melden und in unserm Nahmen gegen dieses allzu vorsätzlich und unverantwortlichst stadtspeyerische attentatum und gar zur spöttliche violation der geistlichen immunität und freyplatzes in bester Form Rechtens protestiren und quae competentia juris remedia darwider vorbehalten, anbey dem magistrat serio declariren wolle, wie wir den gantzen Vorgang nicht nur Ihro Hochfürstlichen Eminenz, unserm gnädigsten Bischof und Fürsten zur gleichmäßigen Ahndung gehorsamst einberichten, sondern auch an Ihro Kaiserliche Majestät als allerhöchsten Protectorem et Advocatum Immunitatis Ecclesiasticae um die violatores mit der in Privilegio Caroli V. angesetzten Straf allergerechtest zu belegen, allersubmissest gelangen lassen werden. — Ueber

Wie zweifelhaft und bestritten bis zu dem Ende des deutschen Reiches auf dem linken Rheinufer die Gränzen der Immunität des Domes zu Speyer aber auch immerhin waren, der Bestand dieser Immunität ward von der Stadt selbst stets stillschweigend vorausgesetzt oder ausdrücklich anerkannt. Es handelte sich bei den Immunitätsstreitigkeiten einzig um die Frage, wo endet das städtische Allmändgut, und wo beginnt das Kirchengut des Domstiftes; welches ist die Gränze zwischen dem unvordenklichen Eigenthume der Reichsstadt und dem noch weit unvordenklicheren Eigenthume der Kathedrale von Speyer. Das hat der Rath der freien Stadt noch in den letzten Zeiten ihres Bestandes dem Domcapitel zugestanden, als im Jahre 1778 die Immunitätsstreitigkeiten abermals — vielleicht zum letzten Male — zur Sprache kamen [1].

---

sothanen von dem Herrn Notario zu errichtenden actum sowohl, als fürnemlich über die abseithen des magistrats ihm darauf ertheilt werdende Antwort und Erklärung gewärtigen Wir um die gebühr ein oder mehrere instrumenta zu unsrer weiteren rechts-Nothdurft, die wir mit geneigtem Willen verbleiben des Herrn Notarii Bereitwillige Senior und Capitularen des hohen Dhomstifftes dahier. Speyer den 22. Nov. 1763.

1) Das Domcapitel verlangte unterm 14. September 1778, weil ohne sein „Vorwissen und Verwilligung" auf der „unstrittigen Immunität vor und hinter dem Napf" auf Kosten der Stadt das Pflaster wieder hergestellt worden war, „reversales de non praejudicando." Nur wenn dieser Revers ausgestellt werde, wolle es die Kosten des Pflasters pro rata der anliegenden Domkapitelschen Häuser übernehmen. Hierauf erwiderte der Rath am 2. Oktober 1778. „Bei vorgenommener Pflästerung der Marktstraße und vornemlich der Gegend um den Napf haben wir uns nicht in den Sinn kommen lassen, daß hieraus ein Präjudiz für die Domstifts Immunität, als welche wir in ihren vertragsmäßigen Gränzen nicht mißkennen, möchte vermuthet werden, und es ist uns deßwegen auch nicht beygefallen, daß Reversales de non praejudicando erforderlich sein könnten. Wenn jedoch Ew. ꝛc. auf derselben Ausstellung beharren sollten, wie deren verehrliche Zuschrift vom 14. September zu erkennen giebt, so werden wir dieser nach Unsern Gedanken überflüssigen Vorsicht gerne nachgeben, können aber vorläufig zu bemerken nicht umhin, daß uns von einer Immunitäts-Prätension vor dem Napf als diesseits desselben nichts bewußt ist, welche jedoch jenes gefällige Zuschreiben ebenfalls anzudeuten scheint." Archiv der Stadt Speyer Fasz. Nr. 361.

V.

Das Recht der neuen Kathedrale auf den Bezirk der alten Immunität.

Alles Alte nimmt für sich die Ehrwürdigkeit in Anspruch. So werden wir auch nach unseren bisherigen Erörterungen keinen Augenblick Anstand nehmen, den uralten Fundus der Speyerer Mutterkirche, dessen Geschichte wir durch fünfzehnhundert Jahre verfolgt haben, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts als ein ehrwürdiges Erbe der Kirche anzuerkennen. Trotz der vielleicht anderthalbtausend Jahre, welche über diese Stätte als Kirchengut hingegangen, hatte sie sich, wenn auch nicht ungeschmälert, als Eigenthum und Besitz der Kirche erhalten, um mit dem fast tausendjährigen deutschen Reiche diesseits des Rheines gleiches Ende zu nehmen. Den Mittelpunkt und Kern der gefreiten Asylstätte bildete fortwährend der im Jahre 1778[1]) aus seinen Ruinen wieder erstandene Kaiserdom, das ruhmwürdige Todtenmal der deutschen Herrscher. An ihn schlossen sich zunächst alle unmittelbaren Appartinenzien an, welche den Brand vom Jahre 1689 überdauert hatten, auf der Nordseite die Afrakapelle, auf der Südseite die sogenannte Taufkapelle und darüber der St. Katharinenchor, an das Stiftschor anlehnend die Sacristei sammt der Schatzkammer in dem obern Geschosse; mit der südlichen Abseite unmittelbar verbunden der Kreuzgang, dessen südliche Halle hinwieder der Domspeicher, dessen östliche das Capitelhaus überbaute, an welches abermals nach Osten das Archiv anlehnte. In der nächsten Verbindung mit diesen unmittelbaren Appartinenzien stand nach Nordosten die ebenfalls aus ihren

1) Remling, Gesch. II. S. 733.

Brandruinen wieder hergestellte bischöfliche Pfalz, nach Südosten die Domdechanei, beide mit nicht unbedeutendem Hofgeringe. Vor der erstern, längs des nördlichen Seitenschiffes der Kathedrale dehnte sich der Freithof aus, während sich auf der Südseite an die westliche Halle des Kreuzganges das Dompfarrhaus mit Hof und Garten lehnte, nach Norden vom Dome durch den alten Kirchhof der Dompfarrei getrennt. Sodann gehörten auch noch das Jesuitencollegium, welches, wie wir gesehen haben, mit seiner Kirche den Platz der alten Domprobstei und St. Christophskapelle einnahm, zu dem Bereiche der Immunität. Denn nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu im Jahre 1773 fielen diese Gebäulichkeiten, schon nach der Schenkungsurkunde [1]), an das Domstift zurück [2]). Ebenso ist im weitern Sinne auch das südlich angrenzende domcapitel'sche Haus, der Schlegelhof, als zur Immunität gehörig zu betrachten, da es jedenfalls deren Privilegien theilte [3]).

Die Grenzen dieser Immunität waren allerdings von der Stadt, wie wir gesehen haben, ebenso bestritten, als der Bestand einer Immunität als abgeschlossenes Kirchengut stets unangefochten blieb. Vor dem Portale des Domes hatte die Stadt schon im Jahre 1572 [4]) die Ausdehnung des Immunitätsbezirkes bis zum alten Napfe anerkannt. Südlich dagegen nahm sie im Widerspruche mit dem Domcapitel eine öffentliche Straße in Anspruch, welche zu der im Osten des Domes hinziehenden Stadtmauer führte. Auf dem Freithof machte sie, wie wir erfahren haben, „Allmändgänge" geltend, welche in ihrem Sinne wenigstens als Servituten angesehen werden mußten [5]).

So war der Bestand der uralten gefreiten Asylstätte des Speyerer Domes, welche vielleicht schon unter römischer Herrschaft vor anderthalbtausend Jahren ein geheiligtes Besitzthum der Kirche war, — als mit den letzten Tagen des Jahres 1793 die Truppen der französischen Republik auf dem linken Rheinufer bis nach Speyer vordrangen, um

1) Vom Jahre 1598. Siehe oben S. 58 Anm. 5. — 2) Remling, Gesch. S. 739. Anm. 2117. — 3) Siehe den beigegebenen Plan. — 4) Siehe oben II. S. 82. Anm. 4. — 5) Uebrigens führte nicht, wie gegenwärtig, eine öffentliche Straße von dem Domplatze nach Süden aus der Stadt, da erst in den neuesten Zeiten dort die alte Stadtmauer durchbrochen und eine Straße nach dem Rheine eröffnet wurde. Die Hauptstraße nach dem Rheine ging vielmehr durch das jetzt noch so genannte weiße Thor. Dadurch war der Domplatz mehr dem öffentlichen Verkehr entzogen und die städtische Straße dort von geringer Bedeutung gegenüber dem Rechte der Immunität.

mit dem Beginne des Jahres 1794 [1]) factisch der alten Reichsstadt Speyer, sowie dem dortigen Bischofssitze und Domstifte ein Ende zu machen [2]). Was das Schwert des Siegers erobert und mit allem Greuel der Gewaltthat und der Verwüstung bezeichnet hatte, das ward, abgesehen von der Rechtsverletzung der Kirche, zum legitimen Besitze durch die Friedensschlüsse von Campo-Formio [3]), von Lüneville [4]) und durch den Reichsdeputationsschluß [5]). Das linke Rheinufer wurde an Frankreich abgetreten; das Kirchengut blieb, von Staatswegen eingezogen, „unter der Hand der Nation" [6]).

Was aber damals eine vom Standpunkte des öffentlichen wie des Privat-Rechtes aus nicht zu vertheidigende Spoliation und Vergewaltigung der Kirche gewesen ist, bildet gerade den Ausgangspunkt und die Grundlage für die Revindication des uns hier beschäftigenden geistlichen Gutes von Seiten der Kirche. Es ist dieß die Thatsache, daß wie die übrigen Kirchengüter des alten Speyerer Hochstiftes, welche auf dem linken Rheinufer gelegen waren, so auch der Immunitätsbezirk des Domes zu Speyer sammt dieser Kathedrale selbst seinem ganzen Umfange nach von Staatswegen eingezogen waren. Denn diese Thatsache, verbunden mit der zweiten, daß nämlich dieses alte Kirchengut bei der Publication der Convention, welche am 26. Messidor IX. zwischen dem heiligen Stuhle und dem Consul Frankreichs zu Stande kam, vom Staate noch nicht veräußert worden war, müssen als Fundament des Rechtsanspruches anerkannt werden, welchen Bischof und Domcapitel des neuerrichteten Bisthums von Speyer auf Restitution des alten Immunitätsbezirkes zu erheben verpflichtet sind [7]).

1) Geissel, Kaiserdom. III. S. 468 folgg. — 2) Remling, Gesch. II. S. 786 folgg. — 3) 17. October 1797. — 4) 9. Februar 1801. — 5) 10. März 1804. — 6) Arrêté portant suppression des ordres monastiques et congrégations régulières dans les départements de la Sarre, de la Roer, de Rhin et Moselle et du Mont Tonnerre, vom 20. Prair. X. Die Geschichte dieser abnormen Gesetzgebung erörtert ausführlich: Gräff, das Eigenthum der kath. Kirche an den Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen nach den in Frankreich und den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Trier 1859. Die Frage, welche diese dankenswerthe Schrift behandelt, ist übrigens in Bayern durch Concordat und Verfassung so entschieden, daß jede Controverse abgeschnitten ist. — 7) Wir folgen bei unserer Darstellung dem bei den domcapitelschen Acten befindlichen Gutachten eines noch lebenden Juristen, welcher zu den geschätztesten Kennern des französischen Rechtes gehört und das Verdienst hat, in der vorliegenden, so vielfach verwickelten und verwirrten Streitfrage zuerst die leitenden Principien mit überzeugender Gewalt einfach und klar in das rechte Licht gestellt zu haben.

Um sich von der rechtlichen Begründung dieses Anspruches zu überzeugen, bedarf es bei der Lage der einschlägigen Legislation im Grunde nur der unbefangenen Anerkennung jener juristischen Wahrheit, welche in den früheren Jahrhunderten auch unbestritten fest stand, und erst in den neueren und neuesten Zeiten in Abrede gestellt worden ist. Unmöglich kann es aber den Gegnern gelingen, ihre Ansicht auch nur mit den einfachsten Principien des Rechtes in Einklang zu bringen; sie werden, wenn sie noch einer unbefangenen Erwägung fähig sind, sich am Ende in die Lage versetzt sehen, entweder auf diese Ansicht, oder auf eine gesunde rechtliche Anschauung und auf Gerechtigkeit selber zu verzichten. Es ist aber diese juristische Wahrheit keine andere als jene, daß die katholische Kirche auch nach neuerm Staatsrecht ein Rechtssubject, und zwar noch immer ein und dasselbe ist, wie sie als solches von jeher anerkannt wurde. Man sollte zwar meinen, daß dieser sowohl civilistische als staatsrechtliche Grundsatz gar nicht angefochten werden könne. Aber dennoch lassen sich so viele Erscheinungen der neuen Zeit auf dem Gebiete des Staats- und Kirchenrechtes nicht anders, als durch die Annahme erklären, daß man die Rechtsständigkeit und Rechtsbeständigkeit der katholischen Kirche in Abrede stellen zu können vermeint. Das heißt aber offenbar mit Recht und Geschichte zugleich brechen. Denn jene autonomische Corporation, welche wir die katholische Kirche heißen, besteht in den europäischen Reichen nicht erst seit den modernen Constitutionen der verschiedenen Länder, sondern seit unvordenklichen Zeiten. Sie ist keine vorübergehende Vereinigung gleichgesinnter Religionsgenossen, welche auf den rechtlichen Bestand in der staatlichen Ordnung verzichtet; vielmehr kommen ihr im vollsten Sinne des Wortes die Eigenschaften einer moralischen Person, einer Universitas und Corporation, und dieß zwar als eines und desselben Rechtssubjectes seit Jahrhunderten zu. Wie jeder anderen bestehenden und von dem Staate anerkannten Corporation können ihr daher ebenso wenig ihre Rechte abgesprochen werden, als sie sich den Pflichten zu entziehen vermag, welche ihr dem Staate gegenüber obliegen. Mögen aber diese Rechte und Pflichten, in wie weit sie sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes bewegen, vielfach bestritten sein, Niemand wird wohl die Behauptung aufzustellen wa-

gen, daß diese vom Staate anerkannte autonomische Corporation auf dem Gebiete des Privatrechtes nicht als ein Rechtssubject auftrete, welchem namentlich bezüglich des Eigenthums- und Besitzrechtes vom Staate der ganze Rechtsschutz zu gewähren ist, wie jedem andern Eigenthümer, welcher sich des Schirmes seiner Oberhoheit erfreut. Es bedarf hiebei wohl nicht der Erinnerung, daß wir uns hier nicht auf dem Gebiete der religiösen Ansichten und des Confessionalismus, sondern einfach auf jenem des Rechtes befinden. Vom confessionellen oder von einem sogenannten philosophischen Standpunkte aus mag man über die religiöse Begründung und ideale Berechtigung dieser Kirche denken, wie man will, die Frage des äußern Rechtes, wie es der Staat handhabt, hat mit jener Beurtheilung nichts zu thun. Will man aber nicht in indirecter, aber darum nicht minder gefährlicher Weise den heillosen Principien des Umsturzes und der Anarchie, wie dieß allerdings gerade hier geschehen, huldigen: so muß schon der schlichte Rechtssinn, nachdem er einmal den mehr als tausendjährigen Bestand dieser Corporation, welche immer eine und dieselbe ist und bleibt, erkannt hat, auch die fortgesetzte Rechtsfähigkeit derselben anerkennen und sich gedrungen fühlen, ihr die Befugniß, rechtlich zu bestehen und als Rechtssubject geachtet und geschützt zu werden, zuzugestehen. Sehen wir von den übrigen modernen Gesetzgebungen ab, so steht es bezüglich jener des Königreiches Bayern jedenfalls fest, daß die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate gerade von diesem Gesichtspunkte aus und unter Anerkennung dieser Grundsätze geregelt worden sind [1]; wie denn überhaupt, wenn eine solche Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche Statt finden soll, dieß dem Wesen der Kirche nach auf keiner andern Grundlage geschehen kann.

Die nämliche rechtliche Anschauung leitete aber schon früher am Anfange dieses Jahrhunderts den Consul Bonaparte, als er im Jahre

---

1) Bayerisches Concordat vom 6. Juni 1817. Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et Canonicis sanctionibus. Art. XVII. Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facto est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant. Vergl. V. U. vom 26. Mai 1818. §. 9. §. 10.

1801, an der Spitze der Regierung Frankreichs stehend, das Concordat mit dem heiligen Stuhle abschloß [1]). Mag die Staatsklugheit dabei von ihrer Seite betheiligt gewesen sein, das Bewußtsein, dem Rechte der Kirche zu nahe getreten zu sein, ja dieselbe in einen Zustand völliger Rechtslosigkeit versetzt zu haben, blieb dem Oberhaupte Frankreichs nicht fremd, so wenig als die Ueberzeugung, daß ein Staat ohne Religion und Cultus eine unheilvolle Abnormität sei [2]). Daß auf der andern Seite der römische Stuhl von dieser Auffassung bei Abschließung des Concordates ausgegangen, bedarf keiner weitern Begründung. Beide contrahirenden Theile gingen somit, wenn auch bei dem französischen Gouvernement noch andere Motive mitgewirkt haben mögen, von der Ansicht aus, es sei an der Zeit, der Kirche wieder gerecht zu werden. Die eigentliche causa des staatsrechtlichen Contractes war die als rechtmäßig erkannte Nothwendigkeit der Beseitigung des der Kirche durch die Gewaltthat der Revolution zugefügten Unrechtes. Dieß geht aus dem Wortlaute des Concordates selber klar hervor [3]). Denn das Zugeständniß des römischen Stuhles, daß er die Besitzer der vom Staate verkauften Kirchengüter nicht weiter stören werde und daß jenen das Eigenthum derselben unangetastet verbleiben solle, hat offenbar nur dann einen Sinn, wenn vorausgesetzt wird, daß es sich hier um einen unrechtmäßigen Besitz handle, welcher erst durch die Erklärung des Oberhauptes der Kirche zu einem fehlerfreien Eigenthum erhoben wurde [4]). Hätten Staat und Kirche, oder auch nur der erstere allein die Be-

1) Convention entre le Gouvernement français et Sa Sainteté Pie VII échangée le 23. Fruct. an IX. (10. Sept. 1801.)

2) Gräff a. a. O. §. 47. folgg. Noch auf St. Helena erklärte Napoleon: „Ich habe es nie bedauert, das Concordat unterzeichnet zu haben. Ich brauchte dieses oder ein anderes Aequivalent. Hätte kein Papst existirt, so mußte einer geschaffen werden.“ Alzog, Kirchengeschichte. §. 390. Das Pontificat Pius VII.

3) Art. 13. La Sainteté pour le bien de la paix et l'heureux rétablissement de la religion catholique, déclare, que ni elle, ni ses successeurs, ne troubleront en aucune manière les acquéreurs des biens ecclésiastiques aliénés, et qu'en conséquence, la propriété de ces mêmes biens, les droits et revenus y attachés demeureront incommutables entre leurs mains ou celles de leurs ayant-cause.

4) Confirmationsbulle vom 14. Sept. 1801. Constantes in proposito ad omnia sacrificia pro bono unitatis descendendi, ad quae salva religione descendi potest, ut etiam pro viribus nostris transquillitati Galliarum cooperemur, quae denuo totae turbarentur, si bona ecclesiastica alienata iterum essent repetenda, et ut, quod potissimum est, felix catholicae religionis restitutio fiat, praedecessorum nostrorum exempla sectantes, declaramus, eos, qui bona ecclesiastica alienata acquisiverunt, molestiam nullam habituros etc.

schlagnahme des Kirchenvermögens, wie sie in der französischen Revolution erfolgt war, als eine rechtlich vollkommen wirksame Handlung angesehen, so hätte eine Erklärung, wie wir sie in dem Artikel 13. des Concordates finden, in dasselbe nicht aufgenommen werden können. Man war also bei Abschließung dieses Vertrages zwischen Staat und Kirche darüber einverstanden, daß die Kirche ihrer Rechte und namentlich auch ihrer Eigenthumsrechte durch die revolutionäre Gesetzgebung Frankreichs spoliirt worden, daß der Kirche demnach, so viel als möglich, der zugefügte Schaden zu ersetzen und ihre noch in den Händen des Staates befindlichen Güter zurückzugeben seien [1]).

Was aber so von Seite der Regierung Frankreichs der katholischen Kirche und ihrem Oberhaupte vertragsgemäß zugestanden wurde, das erhielt auch Vollzug durch die nachfolgende Legislation.

Das Concordat vom 26. Messidor IX enthält in dieser Beziehung schon die Bestimmung [2]), daß alle erzbischöfliche, bischöfliche und Pfarr-, sowie andere Kirchen, welche zum Cultus nothwendig und noch nicht veräußert sind, dem Bischofe zur Verfügung gestellt werden sollen. Dann aber verfügte das Gesetz vom 18. Germinal X, durch welches auch das Concordat mit gesetzlicher Kraft bekleidet ward [3]), daß die Pfarrhäuser und Pfarrgüter den betreffenden Pfarrern und Desservants wieder eingeräumt, und daß von den früher zum katholischen Cultus bestimmten Gebäuden je für eine Pfarrei eines zur Verfügung des Bischofs gestellt werde. Noch allgemeiner verfügen sofort, um dem Concordate Genüge zu leisten, die Zurückgabe der eingezogenen Kirchengüter der Gouvernementsbeschluß vom 7. Thermidor XI [4]) und das kaiserliche Decret vom 15. Ventose XIII [5]).

1) Gräff a. a. O. §. 58. — 2) Art. 12. Toutes les églises metropolitaines, cathedrales, paroissiales et autres non aliénées, nécessaires au culte, seront remises à la disposition des évêques.

3) Art. 72. Les presbytères et les jardins attenans, non aliénés, seront rendus aux curés et aux desservans des succursales. Art. 75. Les édifices destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation, à raison d'un édifice par curé et par succursale, seront mis à la disposition des évêques pour arrêtés du préfet du département.

4) Art. 1. Les biens des fabriques non aliénés, ainsi que les rentes, dont elles jouissaient, et dont le transfert n'a pas été fait, sont rendus à leur destination. Art. 2. Les biens de fabriques des églises supprimées seront réunis à ceux des églises conservées et dans l'arrondissement desquelles ils se trouvent.

5) Art. 1. En exécution de l'arrêté du 7. Therm. XI. Les biens et rentes non aliénés provenant des fabriques des métropoles et des cathedrales des anciens diocèses, ceux provenant des fabriques des ci-devant

Durch erstern wurden die noch nicht veräußerten Fabrikgüter der Kirche zurückgegeben; durch letzteres diese Verfügung ausdrücklich auf die Güter der alten Kathedralkirchen und zwar sowohl auf die Kathedralfabrikgüter im engern Sinne, als auch auf die Capitelsgüter ausgedehnt [1]).

Diese allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen versäumte aber die französische Regierung nicht, durch besondere Verfügungen bezüglich des Speyerer Kathedralgutes in Anwendung zu bringen. Sie war sich ihrer Verpflichtung dazu viel zu bewußt und hatte ja feierlich und förmlich laut dem Concordate anerkannt, daß es sich nicht um einen Act der Gnade, sondern um einen Act der Gerechtigkeit der Kirche gegenüber handele. Trotz der vielfachen Widersprüche, welche das Concordat von Seite der alten Republikaner und einer kirchenfeindlichen Partei fand, ließ sich Kaiser Napoleon nicht in seiner Pflicht beirren, die Rückerstattung an die Kirche zu vollziehen. Wenn es damals dennoch nicht vollständig geschah, so liegt der Grund hievon in der revolutionären Verwirrung, welcher die Geister vielfach gefangen hielt, und gegen das neu erwachende Leben in der Kirche mißtrauisch einnahm. Selbst wenn der Kaiser selber vorurtheilsfreier gegen die Kirche gewesen wäre, als er es in der That war, und wenn er die Zügel der unumschränkten Herrschaft noch straffer angezogen hätte, als er es wirklich thun konnte, es wäre für ihn dennoch wohl von außerordentlicher Schwierigkeit gewesen, noch mitten unter den Trümmern des unter anarchischen Stürmen der Revolution zusammengebrochenen alten Königreiches in seinem Kaiserreiche der Kirche sofort ihr volles Recht angedeihen zu lassen. Was aber in

chapitres metropolitains et cathedraux appartiendront aux fabriques des metropolitains et cathedrales et à celles des chapitres des diocèses actuels, dans l'étendue desquels ils sont situés quant aux biens, et payables quant aux rentes. Art. 3. Les biens et rentes non aliénés des fabriques des collégiales appartiendront aux fabriques des curés et succursales, dans l'arrondissement desquelles sont situés les biens et payables les rentes. Vergl. den Consularbeschluß vom 20. Prairial X über die Unterdrückung der Mönchsorden und Regularstifte in den Rheindepartementen.

1) Von der Zurückgabe blieben jene Kirchengüter ausgenommen, welche bis zum Beschlusse vom 7. Thermidor XI zwar nicht veräußert worden, allein durch ein Gesetz vom 30. Ventose IX als Dotation an die Ehrenlegion übergeben waren. Entscheidung des Finanzministeriums und Generalinstruction vom 5. Ergänzungstage XI. Ebenso blieben von der Rückerstattung ausgenommen jene von den Fabriken herrührende Renten, welche vor dem Beschlusse vom 7. Thermidor XI der Amortisationscasse zugewiesen waren. Entscheidung des Finanzministeriums vom 26. Brumaire XIII.

den Zeiten der Verwirrung nicht gelingt, das bleibt stets in der Geschichte eine nicht minder unumgänglich nothwendige als segensvolle Aufgabe des kommenden Geschlechtes, wo die Leidenschaften schweigen und das Recht über die Willkür den alten Sieg davon trägt.

So wurde denn schon durch Präfecturbeschluß vom 21. Januar 1806 das alte uns bekannte Dompfarrhaus nebst Garten der Pfarrfabrik zu Speyer überwiesen [1]), und zwar anstatt eines andern geistlichen Hauses, welches bereits durch Präfecturbeschluß vom 4. Pluvial XIII (24. Januar 1805) als Pfarrhaus eingeräumt worden war, aber zu sehr entlegen befunden wurde. In Folge des kaiserlichen Decretes vom 23. September 1806 wurde sodann, nach glücklich beseitigter Gefahr, das ehrwürdige Meisterwerk altchristlicher Baukunst und das Denkmal deutscher Größe der Vernichtung Preis gegeben zu sehen [2]), der Dom zu Speyer selbst dem Bischofe zu Mainz, als dem Diöcesanbischofe, zur Verfügung gestellt, und am 3. November 1806 im Auftrage des Bischofs für die katholische Pfarrei von dem Pfarrer in Besitz genommen. Zu der so an die Kirche restituirten Kathedrale gehörten nothwendig und wesentlich bei der allgemeinen Fassung des Restitutionsdecretes [3]) sämmtliche zur Integrität des Gotteshauses zählende Appartinenzien; und somit waren Sacristei, Kapellen, Kreuzgang und Kirchhof in dieser Restitution mit einbegriffen; ebenso das mit dem Kreuzgange unter einem Dache befindliche Capitelhaus nebst Archiv und der sogenannte Domspeicher und Domkeller, welche Gebäulichkeiten wir alle früher kennen gelernt haben.

Endlich wurde auch, immer auf den Grund des kaiserlichen Decretes vom 15. Ventose XIII, durch Präfecturbeschluß vom 12. März 1808

1) Diese und die folgenden historischen Thatsachen wurden aus den Acten des jetzigen Domcapitels zu Speyer geschöpft.

2) Geissel, Kaiserdom. III. S. 183. Man traut den Augen nicht mehr, wenn man jetzt von dem damaligen Projecte liest, welches mit nichts Wenigerem umging, als den Dom dem Boden gleich zu machen und nur das geschmacklose (jetzt entfernte) Portal als Triumphpforte stehen zu lassen, auf welchem die Madonnenstatue in ein Standbild des Kaisers Napoleon verwandelt werden sollte. Ueber den ästhetischen Werth des Kaiserdomes schreibt der Architekt Henrion (Geissel a. a. O. S. 184.): La Cathédrale n'est point un monument des arts, il s'en faut de beaucoup; il n'a rien de remarquable dans sa construction, dans sa composition, ni dans son ensemble; c'est un grand vaisseau fort simple d'un mauvais gothique (!) surmonté de quelques vieilles tours. — 3) Decret vom 23. September 1806. Art. 2. L'ancienne Cathédrale de cette ville sera mise à la disposition de Mr. l'Evêque de Mayence pour l'Exercice du Culte Catholique.

zugleich mit dem alten, jetzt die Wohnung des Bischofs und der älteren Capitulare und Vicare bildenden Vicarienhofe, welcher außerhalb der Immunität gelegen, und einer Hütte, welche wahrscheinlich an der Nordseite der Immunität an der alten Nikolauskapelle stand [1]), die Domdechanei zurückgegeben, welche, wie wir erfahren haben, die südöstliche Ecke des Immunitätsbezirkes einnahm. Die Besitzeinweisung lautet hier in Gemäßheit des angeführten Decretes auf die Kathedralfabrik von Mainz [2]).

Weitere Rückerstattung des noch im Besitze des Staates befindlichen, zum alten Immunitätsbezirke gehörigen Kathedralgutes fanden unter französischer Herrschaft nicht Statt. Allerdings hätte man von Seiten der kanonischen Vertreter bei dieser nur partiellen Restitution sich nicht beruhigen, man hätte entschiedener das Recht der Kirche in Anspruch nehmen sollen. Allein erwägt man die damaligen Zeitverhältnisse, faßt man namentlich den Umstand in's Auge, daß unter den Vollzugsbeamten die Kirche es mit Gegnern zu thun hatte, welche, im principiellen Widerspruche mit ihr, es sich zur Aufgabe setzten, die ihnen zu Gebote stehenden Mittel fortwährend zu ihrer Beeinträchtigung zu gebrauchen, so läßt sich der Mangel eines entschiedeneren Auftretens der genannten Vertreter des kirchlichen Rechtes, welche weder im Besitze der ihnen nothwendigen Documente waren, noch in deren Besitz, welcher ihnen von dem Gouvernement zugesagt war, gesetzt wurden, wenigstens erklären, wenn auch nicht rechtfertigen. So klar daher auch die Stipulationen des Concordates vom Jahre 1801 lauteten und so extensiv die Restitutionsdecrete des Kaisers bei deren generellem Wortlaute zu interpretiren waren, wurde dennoch der Pflicht dieser Restitution hier, wie anderwärts, vielfach nur unvollständig Genüge geleistet. Zudem ist der Rückweg vom Unrechte zum Rechte besonders dann ein langsamer, träger und zögernder, wenn

1) „Baraque tenant à l'église de St. Jacques." Wir halten letztere Bezeichnung für eine irrthümliche, wie sie in jener Zeit wohl vorkommen konnte. Die Jakobskirche liegt mitten in der Stadt, wo die jetzige Synagoge erbaut ist. Wir möchten diese Hütte identisch mit der in der Stadtbeschreibung von 1773 unter Nr. 1017 aufgeführten „domkapitelschen Hütte" halten.

2) La fabrique de la Cathédrale de Mayence est par le présent envoyé en possession . . . . 6° . . . . des ruines du batiment du doyenné situé . . . . derrière la Cathédrale.

der Inhaber unrechtmäßigen Gutes dasselbe vollständig zurückerstatten soll. Gilt das von allen Zeiten, so namentlich von einer solchen, wo man in der Atmosphäre der Revolution noch vielfach befangen, an Gewaltmaßregeln und Willkür so sehr gewohnt war, daß man an ungesetzlichem Verfahren gar keinen Anstoß nahm.

So darf es auch nicht wundern, daß selbst der Kaiser auf dem preußischen Feldzuge im Jahre 1806 trotz der Bestimmungen des Concordates und dessen Vollzugsgesetze decretirte [1]): es seien die alten Kirchen der Capuciner, Jesuiten und Franziskaner zu Speyer, um Mittel zur Unterhaltung des Domes zu gewinnen, zu verkaufen, was wirklich geschah, aber nunmehr in legitimer Weise nur durch den Bischof hätte geschehen können. Ebenso war es dem Geschäftsstyle des damaligen französischen Präfecten [2]) ganz angemessen, in einem Schreiben an den Bischof von Mainz, welcher nichtveräußertes Kirchengut des alten Hochstiftes Speyer reclamirte, zu erklären, daß alle ehemals domstiftlichen Häuser in Speyer schon verkauft seien, mit Ausnahme jener, welche der schon erwähnte Präfecturbeschluß von demselben Tage der Kathedralfabrik von Mainz zuwies [3]); während doch noch mittelst Decret vom 6. Juli 1810 einige Häuser des alten Domcapitels sogar der Stadt Speyer überwiesen wurden [4]). In gleicher Weise blieben Domspeicher und Domkeller, welche, wie wir erfahren haben, mit der südlichen Halle des Kreuzganges ein Ganzes bildeten und deßhalb unzweifelhaft in der Restitution einbegriffen sind, welche bezüglich des Domes und seiner

---

1) Au palais de Berlin. Quartier Impérial le 20. Novembre 1806. Napoleon, Empereur etc. etc., sur le rapport de notre Ministre des Cultes, nous avons décrété et décrétons ce qui suit: Art. 1. Le Préfet du Département du Mont-Tonnerre est autorisé à faire vendre les églises des ci-devant Capucins, Jésuites et Cordeliers de Spire, pour appliquer le produit de cette rente aux réparations de l'ancienne Cathédrale de la dite ville.

2) Jean-Bon St. André. Schreiben vom 12. März 1808.

3) „Tous les batimens de Spire se trouvant vendus, à l'exception de trois denommés dans mon arrêté, je n'ai pû assigner à la fabrique de votre Cathédrale, que ces derniers. Tous les autres articles portés sur votre extrait sont *inconnus aux receveurs, du moin sous les dénominations, sous lesquelles ils paraissent actuellement*, à l'exception de trois pièces de Vignes situées à Koenigsbach, mais lesquelles ayant été affectées à la Legion d'honneur et ensuite alienées par la Caisse d'amortissement, ne peuvent plus être cédées, quoique elles soient rentrées depuis entre les mains du gouvernement.“

4) Nach den Acten des jetzigen Domcapitels.

baulichen Appartinenzien durch das Decret vom 23. September 1806 stattfand, in den Händen des französischen und wurden so später von dem deutschen Militär benutzt. Umsonst reclamirte der Pfarrfabrikrath im Jahre 1814 diese zum Dome gehörigen Gebäulichkeiten. Doch wurden später, am 13. August 1818, von dem bayerischen Militärärar ohne Weigerung der Kirche die Bauplätze des Domspeichers und des Capitelhauses, welche unterdessen niedergerissen worden waren, überlassen.

So geschah es denn, daß bei vielfacher Unkenntniß der historischen und örtlichen Verhältnisse in dem ersten Jahrzehent dieses Jahrhunderts, in den bewegten Tagen des jungen französischen Kaiserreiches, Bischof und Domcapitel von Mainz nicht dazu gelangen konnten, die ungeschmälerte Herausgabe des ganzen Bezirkes der alten Immunität von dem Staate zu erwirken; was sicherlich damals schon geschehen wäre, wenn den Vertretern der Kirche die Mittel zu Gebote gestanden wären, sich über den Bestand des uralten Fundus der Speyerer Kathedrale zu informiren. Glücklicher waren hierin die benachbarten alten Kathedralen zu Worms, Mainz und Trier, welche sich in der nämlichen Lage befanden. Dort wurde mit der Kathedrale zugleich auch das die nächste Appartinenz derselben bildende Kathedralgut zurückgegeben. Im zweiten Jahrzehent während der stürmischen Jahre des deutschen Befreiungskrieges konnte in dieser Beziehung noch weniger geschehen. Die Folge davon war, daß die noch nicht restituirten Theile der alten Immunität, nachdem das linke Rheinufer unter deutsche Herrschaft zurückgekehrt war, in Gemäßheit der Besitzergreifungsurkunde Bayerns vom 30. April 1816 als Staatsdomaine unter die Hand des königlich bayerischen Aerars kamen, an welches jedoch nach den ersten und allgemeinsten Regeln des Rechtes diese Staatsdomäne nicht anders übergehen konnte, als sie der französische Fiscus besessen hatte. Letzterer besaß aber diese Domäne als noch nicht veräußertes und noch nicht in Privatbesitz übergegangenes, durch die revolutionären Gesetze sequestrirtes Kathedralgut, und zwar gemäß des Concordates vom Jahre 1801 und gemäß des kaiserlichen Decretes vom 15. Ventose XIII mit der Verpflichtung, es der Kathedrale zurückzuerstatten, in deren Sprengel es lag. Mit dieser Verpflichtung belastet, gingen die nicht restituirten Theile der alten Immunität an die Krone Bayerns über, und der völ-

kerrechtliche Act der Besitzergreifung von Seiten des neuen Souveräns involvirt unmöglich, so wenig er überhaupt wohlerworbene Rechte Einzelner oder moralischer Personen alteriren konnte, eine Aufhebung oder Minderung der von dem französischen Staate gegenüber der katholischen Kirche früher übernommenen Verpflichtung zur restitutio in integrum bezüglich der Kirchengüter. Die Restitutionspflicht des französischen Staates war vielmehr ein wohlerworbenes Recht der Kirche und ging als solches mit seinem Corollar, der vom Staate übernommenen Pflicht, nothwendig und ohne Weiteres auf den legitimen Rechtsnachfolger Frankreichs, den bayerischen Staat, über. So wenig sich das französische Gouvernement der vollständigen Herausgabe des alten Immunitätsbezirkes hätte entschlagen können, wenn es anders der Stimme der Gerechtigkeit Gehör gegeben, eben so wenig konnte es nun die Krone Bayern, welche obendrein derselben Kirche nicht minder feierliche Zusicherungen über ihre Rechtsbeständigkeit im Königreiche durch das Concordat vom 5. Juni 1817 gegeben hatte. Inzwischen schritt die nunmehrige Regierung zu einem Unternehmen, welches an und für sich auf allseitige Anerkennung hätte Anspruch machen dürfen, wenn dabei dem kirchlichen Eigenthum und dem Bedürfnisse der Kathedrale sowie der Erhaltung mittelalterlicher Kunst mehr Rechnung getragen worden wäre. Man begann nämlich allmählig das ganze mit Ruinen bedeckte Gebiet der alten Dom-Immunität frei zu legen, wozu man schon früher auf Anstehen des Bischofs von Mainz mit der Abtragung der Domdechaneigebäude den Anfang gemacht hatte [1]). Der so gewonnene freie Platz war zu einer Parkanlage bestimmt, welche, jetzt herangediehen, den Kaiserdom umgibt, und mit zu den Vorzügen gehört, wodurch sich die im Innern so herrlich ausgestattete Speyerer Kathedrale auszeichnet. So lobenswerth der Zweck war, so wenig kann jedoch die Art und Weise, wie derselbe erreicht wurde, gebilligt werden. Man machte dabei nicht einmal einen Unterschied zwischen den schon der Kirche wieder überwiesenen und den nicht überwiesenen Theilen der alten Immunität. So geschah der Kirche doppeltes Unrecht. Denn im Besitze

---

1) Es geschah dieß durch Präfecturbeschluß vom 12. März 1812. Der Erlös des Abbruches floß in die Mainzer Kathedralfabrikcasse.

des ersteren Objectes mußte die Kirche belassen und geschützt, in den Besitz des letzteren mußte sie eingewiesen werden. Wenn dabei das Niederlegen der Ruinen der alten Bischofspfalz, als eines jüngeren Baues im Renaissance-Style, was schon vor dem Jahre 1817 geschehen sein mag, weniger zu bedauern ist, so hat die durch Nichts gerechtfertigte Zerstörung des Kreuzganges, dieses herrlichen Monumentes gothischer Bauart, einen unersetzlichen Verlust herbeigeführt. Der an die südliche Seite des Kreuzganges anlehnende Domspeicher war schon, wie wir gehört, im Jahre 1818 niedergerissen. Von Seite des kunstsinnigen Kronprinzen Ludwig von Bayern, welcher schon frühe dem Dome, der zu einer der herrlichsten seiner Kunstschöpfungen werden sollte, seine Aufmerksamkeit zuwandte, war wiederholt in noch vorhandenen Handschreiben der dringende Wunsch ausgesprochen, den Dom zu Speyer in seiner Integrität zu erhalten. Nichts desto weniger ward am 22. März 1820 die Niederreißung des noch in gutem Stande erhaltenen Kreuzganges verfügt, wobei jedoch der Erlös des Baumateriales der Domfabrikcasse zugewendet wurde. Ebenso wurde das nichts weniger als baufällige Dompfarrhaus abgebrochen, wogegen der Domfabrikrath, welchem später gleichfalls der Ertrag des Abbruchsmateriales überwiesen wurde, unterm 21. September 1821 erfolglosen Protest durch Gerichtsbotenact erhob.

Wenn damals und auch noch zwei Jahrzehnte hindurch nicht mit mehr Entschiedenheit das Recht und das Eigenthum der Kirche gewahrt wurde, so wird auch dieses nicht befremden, wenn die kirchlichen Verhältnisse, wie sie jetzt wieder obwalteten, in's Auge gefaßt werden. Zur Zeit, als von Seiten der Regierung jene Vorkehrungen begannen, wodurch der Bezirk der alten Immunität allmählig freigelegt wurde, um später in einen Park verwandelt zu werden, fehlte noch Bischof und Capitel des neu errichteten Speyerer Bisthums. Nachdem aber der erste Bischof der neuen Diöcese im Jahre 1823 Besitz von seinem Stuhle ergriffen hatte und das Domcapitel kanonisch instituirt war, nahm die Kathedrale selber, welche nur allmählig mit dem Nothwendigsten versehen werden konnte, auf Jahre hinaus die volle Sorgfalt und Aufmerksamkeit in Anspruch. Zudem durfte man füglich stillschweigend voraussetzen, der bayerische Staat werde der Kirche seiner Zeit rechtlich nicht vorent-

halten, was die Revolution gewaltsam geraubt und das Kaiserreich rechtsverbindlich zu restituiren versprochen, aber nur unvollständig restituirt hatte. Dabei war die Kathedrale so von Mitteln entblößt, daß aus dem Fond der Dompfarrfabrik auch die Bedürfnisse des bischöflichen und Capitels-Gottesdienstes bestritten werden mußten, und auch der vom Staate für diesen Cultuszweck gewährte unbedeutende Beitrag in die Dompfarrfabrikcasse floß, neben welcher eine besondere Kathedralfabrik wegen Mangel an Mitteln gegenstandslos gewesen wäre. Erst als im Jahre 1841 die Kathedralfabrik von der Dompfarrfabrik ausgeschieden und jener ihr eigenes Vermögen zugewiesen wurde, gewannen diese Verhältnisse wieder mehr kanonische und deßhalb feste Gestaltung. In demselben Jahre unterm 11. October 1841 trat das Domcapitel mit einer umfassenden Beleuchtung des Anspruches auf den alten Immunitätsbezirk auf, welche durch den Bischof[1]) Seiner Majestät dem Könige unterm 23. Februar 1842 vorgelegt wurde.

Von dort an liefen die administrativen Verhandlungen fort bis zum 27. Mai 1857, wo die königliche Regierung unter unbedingter Zurückweisung jeglichen Anspruches des Bischofs und Domcapitels auf die ehemalige Immunität die Vertreter des Kathedralgutes vor die Civilgerichte verwies, woselbst gegenwärtig der Rechtsstreit anhängig ist.

Nach den bisherigen Erörterungen muß die erhobene Klage als wohlbegründet erscheinen. Das strittige Gut war bis zur französischen Invasion anerkannter Maßen kirchliches Eigenthum. Die Beschlagnahme, welche die französische Republik auf dieses, wie auf alles andere Kirchengut legte, ward von ihr selber nicht als ein rechtmäßiger Besitztitel angesehen, ansonsten sie sich nicht zu den Stipulationen des Concordates vom Jahre 1801 herbeigelassen haben würde. Durch diesen Vertrag mit der katholischen Kirche gab Frankreich feierlich Urkunde über die der Kirche zugefügte und wieder zu sühnende Rechtsverletzung. Durch die nachfolgenden, die Restitution betreffenden Gesetze und Decrete bestätigte dann das Gouvernement in der notorischsten Weise, daß sich der Staat lediglich als Depositar oder Sequester des noch nicht

---

1) Cardinal von Geissel, Erzbischof von Köln, damals Bischof von Speyer.

veräußerten Kirchengutes betrachte, und es als seine Pflicht anerkenne, dieses Kirchengut wieder zurückzuerstatten. Wenn dies bis jetzt nicht in dem vollen Maße geschehen ist, wie es die Gerechtigkeit verlangte, so haben wir darin nur die in der Geschichte so oft wiederkehrende Thatsache zu beklagen, daß nämlich selbst die klar erkanntesten Principien des Rechtes häufig in der praktischen Durchführung verkümmert werden. Haben aber darin vergangene schlimmere Zeiten gefehlt, so ist es eben die Aufgabe der folgenden besseren Zeiten, solche Mängel zu beseitigen, und es wäre eine Beleidigung gegen die Krone Bayern, wenn man annehmen wollte, es werde von ihr das gute Recht der Kirche nicht in seinem vollen Umfange anerkannt und geehrt, wo immer es für sich wohlbegründete Geltung in Anspruch nimmt. Daß ein solches wohlbegründetes Recht hier vorliegt, daß die Krone Bayern der Kirche gegenüber bis auf die heutige Stunde dieselbe Restitutionspflicht hat, wie das französische Kaiserreich, steht sicherlich als eine unbestreitbare juristische Wahrheit fest. Denn die Krone Bayern ist als Universalsuccessor in alle Hoheitsrechte und Hoheitspflichten des französischen Souveräns durch die Staatsverträge vom Jahre 1814 und 1815 eingetreten. Deßwegen konnte sie in den Besitz der mit Beschlag gelegten Kirchengüter, insofern sie der Kirche noch nicht restituirt waren, nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen eintreten, unter welchen die französische Regierung diese Güter gemäß des Concordates und der Restitutionsgesetze inne gehabt. Diese Innehabung hatte aber und hat noch die Natur eines Depositums, eines Sequesters, eines precären Besitzes im Sinne des französischen Rechtes [1]), ging in dieser Weise auf die bayerische Krone über und ist bis heute in Händen des Staatsärars lediglich ein Precarium. Diesem liegt somit dermalen die heilige Verpflichtung ob, jenen Theil des nicht veräußerten Kirchengutes der Kathedrale von Speyer zu restituiren. Dabei vermag es nach französischem, hier in

---

1) *Troplong*, Droit civil expliqué de la praescription Nr. 471. Le mot de précaire a, dans notre droit, un sens beaucoup plus large, que chez les Romains. *Il designe tous ceux, qui possèdent en vertu d'une convention, ou d'un titre exprès, qui le force à reconnaitre le droit d'autrui.* Il ne faut pas confondre le précaire avec la tolerance et la familiarité, qui supposent une permission facile, mais revocable et sans conséquence. Conf. Nr. 365. 383 ibid.

Anwendung kommendem Rechte nicht bezweifelt zu werden, daß von dem Laufe einer Verjährung zu Gunsten des Staates keine Rede sein kann. Ein Besitz à titre précaire im Gegensatze zu dem Besitze à titre de propriétaire ist kein Besitz, der sich zur Verjährung eignet [1]). Er ist es so wenig, daß nach der auf der gesunden Vernunft beruhenden, mit den Principien des natürlichen Rechtes im Einklange stehenden, durch das positive Gesetz sanctionirten französischen Rechtsregel [2]) zu jeder Zeit dem precären Besitzer gegenüber der Titel des Eigenthumes geltend gemacht werden kann, abgesehen von aller Verjährungsfrist [3]).

Für die Krone Bayern besteht aber noch ein weiterer, auch bei der Verjährungsfrage entscheidend in die Wagschale fallender Verpflichtungsgrund zur Restitution dieses Kirchengutes. In dem Concordate vom Jahre 1817 hat sich in dem ersten und achten Artikel [4]) die Krone Bayern feierlich verbindlich gemacht, die wohlerworbenen Rechte der Kirche zu schützen und zu erhalten, womit die Verfassungs-

---

1) Cod. civ. Art. 2229. Pour pouvoir prescrire, il faut une possession continue et non interrompue, paisible, publique, non équivoque, et *à titre de propriétaire*. Ceux qui possèdent pour autrui ne prescrivent jamais, par quelque laps de temps, que se soit. Ainsi le fermier, le dépositaire, l'usufruitier et tous autres qui détiennent précairement la chose du propriétaire, ne peuvent pas prescrire. *Troplong* ad Art. 2229. 2236.

2) L. c. Art. 2240. On ne peut pas prescrire contre son titre en ce sens, que l'on ne peut pas se changer de soi-même la cause et le principe de sa possession.

3) *Troplong* l. c. Nr. 521 seqq. Daselbst einige berühmte Rechtsfälle aus der älteren französischen Jurisprudenz über die Restitutionspflicht des precären Besitzers bei nachgewiesenem Titel des Eigenthums. Die französische Jurisprudenz geht so weit, daß ihr feststeht (*Tropl.* l. c. Nr. 524.), es könne selbst dann der precäre Besitzer nicht gegen den Eigenthümer aufkommen, wenn sich der Letztere zu Handlungen herbeigelassen, welche eine Art von Anerkennung des Eigenthums in der Hand des precären Besitzers gewesen sind. „Cette préponderance du titre sur la possession a même été respectée alors, que le propriétaire avait fait quelques actes, qui semblaient reconnaitre la propriété des usagers.

4) Concordat vom 5. Juni 1817 Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta, tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Art. VIII. Bona Seminariorum Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. — Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones et quidquid de novo acquisierit, faciet suum et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio, vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus in Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis. Conf. Art. IV. in fine.

urkunde vollkommen übereinstimmt [1]). Zu diesen wohlerworbenen Rechten der Kirche gehören aber namentlich auch die rechtlichen Ansprüche auf volle ungeschmälerte Restitution des in der Revolution unrechtmäßiger Weise eingezogenen Kirchengutes, welche ihr schon von dem französischen Gouvernement garantirt waren, indem sich dieses als Schuldner der Kirche anerkannt hatte. Mit diesen wohlerworbenen Rechten, mit diesen Ansprüchen auf eine volle Restitution, mit jenem von dem französischen Gouvernement ihr selbst gesetzlich gewährleisteten Eigenthumstitel auf die ihr durch die Revolution frevelhaft entzogenen geistlichen Güter wohl ausgerüstet, stand die Kirche da, als das eben erwähnte Concordat abgeschlossen wurde. In diesem Concordate aber hat die Krone Bayern die Kirche mit allen ihr zustehenden Rechten, wie sie ihrer Constituirung wesentlich und durch das kanonische Recht ausgesprochen sind, anerkannt. Anders läßt sich der erste Artikel dieses staatsrechtlichen Vertrages nicht interpretiren, sofern man nach den Regeln juristischer Interpretation, und nicht nach vorgefaßter Meinung verfahren will. Wenn man daher auch annehmen könnte, es hätte die bayerische Besitznahme den precären Titel des französischen Gouvernements auf die noch nicht veräußerten Kirchengüter bis dahin rechtlich [2]) zu ignoriren vermocht, mit dem Augenblicke des Abschlusses des Concordates wäre der Besitztitel für Bayern wieder precär geworden. So wie das französische Aerar durch das Concordat vom Jahre 1801 einen Besitztitel erhalten hat, welcher die precäre Natur der Detention des mit Beschlag belegten Kirchengutes beurkundet, so hat auch das bayerische Aerar das Concordat vom Jahre 1817 gegen sich, wenn es etwa die Einrede erheben sollte, es besitze nicht unter denselben Umständen, mit derselben Verpflichtung und derselben Precarität, wie sein Rechtsvorgänger, der französische Fiscus. So wenig, wie dieser, kann das bayerische Staatsärar sich demnach auf die Verjährung berufen, auch wenn nachgewiesen werden könnte, daß die sonstigen Voraussetzungen der Verjährung vorhanden wären, was schwerlich gelingen würde. Das bayerische Concor-

---

1) Bayer. V. U. Tit. IV. §. 9. Abs. 4. Beil. II. §. 46.

2) Ueber die Frage der Universalsuccession beim Uebergange der Souveränetätsrechte vergleiche: Hefter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart. §. 185. Ueber Zwischenherrschaft und Usurpation; Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes II. Theil. §§. 209. 210.

dat vom Jahre 1817 bildet demnach eine neue rechtliche Grundlage für die Ansprüche der Kirche hier, wie auch in anderen Fragen. Das französische Concordat vom Jahre 1801 steht zu jenem in solchem Verhältnisse, daß es den Rechtsansprüchen der Kirche schon früher Ausdruck gegeben und theilweise Vollzug verschafft hat. Wäre aber auch im Jahre 1801 ein Concordat der Kirche mit Frankreich nicht zu Stande gekommen, der Rechtsanspruch der Kirche auf die Restitution des vom Staate zur Domäne gezogenen geistlichen Gutes wäre noch immer vorhanden gewesen, und das bayerische Concordat vom Jahre 1817 genügte, um diesen Rechtsanspruch wieder festzustellen und ihm von Seite des Staates Anerkennung zu verschaffen, deren nothwendige Folge die sein müßte, daß der precäre Besitz des Staates durch einen neuen Rechtstitel constatirt würde. Mit anderen Worten, das bayerische Concordat enthält eine wirkliche Recognition des precären Besitztitels des Staates bezüglich des unveräußerten Kirchengutes. Eine andere rechtliche Auffassung des bayerischen Concordates läßt sich wohl nicht aufrecht erhalten. Entweder ist dasselbe nur die Schlußpunctation zweideutiger diplomatischer Verhandlungen, welche auf den genauen Vollzug gegenseitiger Zugeständnisse keinen sonderlichen Anspruch machen; oder es ist dies Concordat das, was es sein soll und wirklich ist, ein feierlicher Vertrag zwischen Kirche und Staat, worin beide Contrahenten, ihrer Stellung, ihrer Rechte und Pflichten sich wohl bewußt, das Verhältniß zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt auf's Neue regeln und dabei wirkliche Verbindlichkeiten übernehmen, so wie sie sich gegenseitig ihre Rechte anerkennen. Dann aber muß das Concordat vom Jahre 1817 in der vorliegenden Frage in der Art und Weise, wie wir angegeben haben, entscheidend sein.

Uebrigens hat die königliche Regierung im völligen Einklange mit der bestehenden Gesetzgebung Bischof und Domcapitel von Speyer mit ihrem Anspruche auf das alte Kathedralgut an den Civilrichter verwiesen. Zwar ward durch das Staatsrechtsgutachten vom 25. Januar 1807 [1]) verfügt, daß sich in Zukunft die Kirche nicht mehr via facti in

---

1) *Dalloz*, Jurisprudence générale v. culte. Chap. 4. sect. 3. art. 4. §. 2. Un avis du conseil d'Etat du 30. janv. 1807. disposa, que les fabriques ne se mettraient en possession à l'avenir d'aucun objet, qu'en vertu d'arrêtés

den Besitz ihrer nicht veräußerten Güter setzen solle, und sie vielmehr für verpflichtet erklärt, in jedem einzelnen Falle zu dem Ende einen Präfecturbeschluß zu erwirken, welcher auf das Gutachten des Domänendirectors und nach eingeholter Genehmigung erlassen werden sollte. Es ist dies eine Anordnung, welche an und für sich ganz unverfänglich erscheint, und mit dem Rechte der Kirche nicht im Geringsten in Widerspruch steht. Denn aus Wort und Geist des erwähnten Staatsrathsgutachtens läßt sich Anderes nicht folgern, als daß, wie es der Ordnung gemäß ist, nicht gewaltthätiger Weise von den Kirchen zugegriffen werden soll, sondern die Administrativbehörde angegangen werden muß, damit durch sie, als das gesetzliche Organ, nach Prüfung der Urkunden und sonstiger Beweismittel jeder Kirche das Ihrige zurückerstattet werde. Aus dieser reglementären Verfügung eine administrative Gerichtsbarkeit ableiten, so daß die Verwaltungsbehörde, welche die eine Partei vertritt, zugleich Richter sein solle, hieße offenbar einen Schluß ziehen, der weder durch den Inhalt des Staatsrathsgutachtens gerechtfertigt zu werden vermöchte, noch sich mit den Principien des bestehenden Rechtes in Einklang bringen ließe. Denn über Streitigkeiten, welche privatrechtlicher Natur, wie hier die Frage des Eigenthums, sind, haben die gewöhnlichen Civilgerichte zu entscheiden; für die administrative Gerichtsbarkeit, als eine Ausnahme von der Regel, streitet nie die Vermuthung. Nichts desto weniger haben, wie wir bereits oben angedeutet, die französischen Gerichte wohl nicht in directer kirchenfeindlicher Absicht, als vielmehr in irriger Auffassung befangen, um deßhalb eine administrative Competenz annehmen zu müssen geglaubt, weil sie die Restitutionspflicht des Staates als einen reinen Gnadenact betrachtet haben[1]. Aus unserer Erörterung geht aber

---

spéciaux des préfets, rendus par eux, après avoir pris l'avis des directeurs des domaines, et après qu'ils auraient été revêtus de l'approbation du ministre des finances etc.

1) *Dalloz*, Jurisprudence générale. (Neue Ausgabe.) Band IV. pag. 873 ff. v. culte. Chap. 4. sect. 3. art. 4. §. 2. (Des biens des fabriques.) Nach dieser Jurisprudenz wären die eingezogenen Kirchengüter nicht als geistliches Gut anerkannt, sondern der Kirche bloß das Recht eingeräumt worden, die Organe der Staatsgewalt um Restitution zu bitten. Bei dieser die Kirche zur Rechtslosigkeit verurtheilenden Ansicht erkennen übrigens, was wohl zu beachten ist, die französischen Gerichte und Schriftsteller unbedingt an, daß die Staatsgewalt, falls ein solches Gesuch um Restitution von Seite einer Kirche an sie gerichtet wird, verpflichtet sei, demselben zu entsprechen, vorausgesetzt, daß einer der Fälle, für welche in den betreffenden Verfügungen Restitution zugesagt ist, vorliegt.

unwiderlegbar hervor, daß eine solche Auffassung des Concordates vom Jahre 1801, welche durch den Wortlaut der Restitutionsedicte selbst widerlegt wird, juristisch völlig unhaltbar erscheint [1]).

Uebrigens kommt es in dem uns beschäftigenden Falle nicht darauf an, was die französische Jurisprudenz annehmen zu müssen glaubte, sondern was jetzt im bayerischen Staate Rechtens ist. Die bayerische Gesetzgebung, welche hier die entscheidende bleibt, ist daher in's Auge zu fassen und sie geht von anderen Principien aus. Sie hat staatsgrundgesetzlich jene in Frankreich so weit greifende administrative Gerichtsbarkeit, namentlich in allen das Eigenthum betreffenden Fragen, förmlich aufgehoben, und nur auf solche Gegenstände beschränkt, welche lediglich administrativer Natur sind und mit Privatrechtsfragen in keiner Beziehung stehen. Hier tritt uns wieder vor Allem das Concordat entgegen, welches der Kirche in seinen schon angeführten Artikeln [2]) auf die solenneste Weise ihr Eigenthum gewährleistet hat. Darin stimmt auch schon die Verfassungsurkunde [3]) im Allgemeinen überein. Denn, wenn in ihr vom Eigenthum, in dessen rechtmäßigen oder gesetzmäßigen Besitze die Kirche sich befindet, die Rede ist, so gehört dazu offenbar auch jenes Eigenthum derselben, welches der Staat zwar factisch inne hat, allein nach den entscheidenden Rechtsgrundsätzen an die Kirche zu restituiren verpflichtet ist. Völlig Ausschlag gebend in der Frage der Competenz in Betreff strittiger Ansprüche, welche bezüglich solchen kirchlichen Eigenthums erhoben werden, ist aber dieselbe Verfassungsurkunde des Königreichs [4]). Nach der

---

1) Selbst die französischen Gerichte gehen nicht weiter, als daß sie eine dergestalt vor erfolgter administrativer Einweisung angebrachte Klage als unzulässig, nicht aber als unbegründet abweisen. So der Appelhof von Bastia in einem Urtheile vom 2. Mai 1837 (Dalloz l. c.): „déclare la fabrique de Vico non recevable en l'état de sa demande, sauf à se mettre en règle."

2) Art. I. IV. VIII.

3) V. U. Tit. IV. §. 9. Abs. 4. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert. Beil. II. §. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist Dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Rechtes garantirt.

4) V. U. Tit. VIII. §. 5. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

ganz allgemein gefaßten Bestimmung dieses Staatsgrundgesetzes kann darüber kein Zweifel obwalten, daß in vorliegendem Falle unter allen Voraussetzungen Klage gegen den k. Fiscus bei dem zuständigen Civilgerichte zulässig sei. Es kann nämlich nicht in Abrede gestellt werden, daß es auch dann, wenn eine Kirche behauptet, der Staat sei verpflichtet, ihr irgend ein Eigenthum zu restituiren und sie demgemäß in den Besitz desselben einzuweisen, der Staat aber diese Verpflichtung bestreitet, um ein strittiges Privatrechtsverhältniß sich handelt. Diese Bestimmung des Verfassungsrechtes, welche in dem ganzen Königreiche ohne alle Beschränkung publicirt wurde, hat nach allgemeinen Interpretationsregeln offenbar als neues Gesetz allen entgegenstehenden älteren Bestimmungen derogirt. Sollte es daher selbst, was jedoch der Fall nicht ist (denn Jurisprudenz und Recht ist oft zweierlei), nach französischem Rechte richtig sein, daß in einer Frage, wie die hier in Rede stehende, die Klage vor dem Civilgerichte nur dann zulässig sei, wenn vorher Einweisung in den Besitz durch die betreffende Administrativbehörde stattgefunden hat, so kann doch dies heute für das Königreich Bayern nicht mehr behauptet werden, immer vorausgesetzt, daß die Klage gegen den Fiscus selbst, also gegen die nämliche moralische Person erhoben wird, deren Organe die Einweisung in den Besitz nach der Behauptung der Kirche rechtswidrig verweigern. Uebrigens hat dieß der Fiscus selbst in unserem Falle dadurch unwiderleglich anerkannt, daß Bischof und Capitel ausdrücklich zur Beschreitung des Rechtsweges angewiesen wurden, was unmöglich hätte geschehen können, wenn eine administrative Competenz zur endgiltigen Entscheidung der Sache nach der dermalen bestehenden rechtlichen Ordnung irgend platzgreifend sein würde.

Sowie nach den Ausführungen, welche wir bisher gegeben haben, zweifellos ist, daß die Competenz der gewöhnlichen Civilgerichte zur Entscheidung des anhängigen Rechtsstreites begründet ist, so kann es auch keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß in diesem Rechtsstreite Bischof und Domcapitel personam legitimam standi in judicio haben. Vor Allem ist hiebei wiederum zu bemerken, daß die katholische Kirche nach ihren wesentlichen constituirenden Eigenschaften als e i n e und untheilbare zu betrachten ist. In ihr aber gilt die kanonische Regel, daß der Bischof mit dem Beirathe des Kathedralcapitels der ordentliche

oberste Verwalter des Kirchenvermögens der Diöcese überhaupt, insbesondere aber der Kathedralkirche ist[1]). Wo immer also die katholische Kirche als anerkannte und recipirte Religionsgenossenschaft Vermögensrechte ausübt, namentlich aber jene, welche das Kathedralvermögen betreffen, da sind stets die legitimen Vertreter der Bischof und das Domcapitel der Diöcese, welcher das Kirchenvermögen zusteht. Jene Ansicht, welcher allerdings längere Zeit hindurch gerade in der vorliegenden Rechtsfrage von mancher Seite gehuldigt ward, als handle es sich hier nicht um Kathedralgut, weil die alte Speyerer Domkirche, seit sie im Jahre 1806 durch den Bischof von Mainz der katholischen Pfarrgemeinde zu Speyer überwiesen worden, Pfarrkirche sei, gehört zu den monströsesten Verirrungen auf dem Gebiete des Kirchenrechtes, welche durch das moderne Ignoriren unantastbarer kanonischer Principien zu Tage getreten sind. Man wähnte es bei dieser Auffassung möglich und mit den Kanones verträglich, daß in einer kanonisch circumscribirten Diöcese am Sitze des Bischofes eine Pfarrkirche sich befinde, in welcher als Accidens die Kathedra des Bischofes geduldet werde. Glücklicher Weise können wir doch diesen abnormen antikanonischen Standpunkt einen gründlich überwundenen nennen. Es wird wohl von keiner Seite mehr bezweifelt werden, daß das im Streite liegende Kirchengut Kathedralgut, und die Kirche, welche es durch ihre kanonischen Vertreter, den Bischof und das Domcapitel, für sich in Anspruch nimmt, Kathedralkirche sei. Der kanonische Beweis dafür ist leicht erbracht. Die Kathedrale des alten Bisthums Speyer verlor diese ihre Eigenschaft durch die Bulle Pius VII. vom 29. November 1801, wodurch die alten Diöcesen in dem französischen Reiche unterdrückt und zehn neue Erzbisthümer, und fünfzig neue Bisthümer errichtet wurden. Der Bischof von Mainz, zu dessen Sprengel Speyer gehörte, konnte demnach den ihm von Seite der Regierung im Jahre 1806 wieder zur Verfügung gestellten Dom der Speyerer Pfarrgemeinde als Pfarrkirche überweisen. Solche blieb die Kirche bis zum Jahre 1818. Durch die in Folge des Concordates vom 5. Juni 1817 erlassene Bulle: Dei ac Domini nostri Jesu Christi vom 1. April 1818

---

1) Evelt, die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechtes. Soest, 1845. Gräff a. a. O. §. 14.

wurde der Dom aber wieder als Kathedralkirche errichtet [1]). Gemäß der apostolischen Vollmacht des römischen Stuhles ward daher der Dom zu Speyer seiner Eigenschaft als ecclesia parochialis wieder entkleidet und auf's Neue zu einer ecclesia cathedralis erhoben, in welcher das Capitel der parochus habitualis ist, und die cura actualis von einem Mitgliede des Capitels nach kanonischer Norm verwalten läßt [2]). Daß in dieser neu errichteten Kathedralkirche, wie es wirklich der Fall ist, neben der Kathedralfabrik ein besonderes Pfarrfabrikvermögen bestehe, welches durch den Pfarrfabrikrath verwaltet wird, ist den kanonischen Bestimmungen durchaus nicht entgegen, so lange nur dem Bischof die Oberaufsicht nicht entzogen wird. Es ist dieser Theil des Kirchenvermögens als jener zu betrachten und zu verwalten, welcher dem Bedürfnisse der Dompfarrei zugewiesen ist, und nach bestehenden Normen auch zur Unterhaltung des Gotteshauses beigezogen wird.

Sind aber Bischof und Domcapitel, als die kanonischen Vertreter des Kathedralgutes, vor dem Civilrichter klagend aufzutreten berechtigt, so bedürfen sie außerdem keineswegs, um mit rechtlichem Effecte auftreten zu können, zuvor Autorisation der Staatsregierung, welche für die Pfarrfabrikräthe, insofern sie vor Gericht auftreten, nach weltlichem Gesetze [3]) gefordert wird. Zwar verlangt eine solche Autorisation das kaiserliche Decret vom 6. November 1813 [4]). Abgesehen von allem Uebrigen, kam dieses französische Decret, wiewohl damals noch in legaler Weise in der jetzigen bayerischen Pfalz publicirt, dennoch in derselben bis zum Abschlusse des Concordates nicht zum Vollzuge, aus dem einfachen Grunde, weil bis dorthin in diesen bayerischen Landestheilen eine Kathedralkirche nicht bestand, und daher auch keine Kathedralfabrik. Dann aber derogirte das Concordat vom Jahre 1817 offenbar in seinem

---

1) „Nec non sex cathedrales Ecclesias videlicet: . . . et Spirensem sub Titulo Beatae Mariae Virginis ac Invocatione Sancti Stephani de novo erigimus et perpetuo constituimus.“ Bulla circumscr. d. d. 1. Apr. 1818.

2) Bulla circumscr. „Curam vero animarum in singulis Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis habitualem penes capitula respectiva residere, actualiter vero ab uno ex capitularibus ad hoc expresse designando ac praevio examine ad formam Canonum ab Ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exerceri decernimus et mandamus.“

3) Kaiserl. Decret vom 30. Dec. 1809. Art. 77. 79.

4) Tit III. Art. 51.

Art. XVII. [1]) diesem französischen Decrete, ganz abgesehen von der vom kanonischen Standpunkte sicherlich zu verneinenden Frage, ob es dem Souverän Frankreichs zustand, einseitig solche Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu erlassen. In gleicher Weise ist dem Tit. IV. des genannten Decretes, welcher von den Gütern der Seminarien handelt, durch den Artikel V. des Concordates vollständig derogirt und diese Derogation nie bestritten worden, vielmehr durch die wirkliche Seminarverwaltung in der Diöcese Speyer factisch bestätigt. Zudem haben aber nicht nur Bischof und Domcapitel von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bisthums stets an den einschlägigen Bestimmungen des Concordates festgehalten, sondern es hat auch die königliche Staatsregierung selber den Vollzug des Concordates dadurch bethätigt, daß, als im Jahre 1841 die Institution einer Kathedralfabrik, welche bis dorthin wegen Mangel an Fonds gegenstandslos gewesen wäre, zu Stande kam, dieselbe gemäß Ministerialerlasses vom 11. Nov. 1841 ohne weitere Erwähnung jenes kaiserlichen Decretes ausdrücklich der sonst bestehenden Curatel der Administrativbehörde entzogen, und deren Verwaltung dem Bischofe und Domcapitel zur unbeschränkten, nur der obersten Aufsicht des Staates unterstellten Disposition übergeben wurde, wonach bis heute die Kathedralfabrik, völlig befreit von der Pflicht der Rechnungsablage und der Einholung irgendwelcher Genehmigung von Seiten der Curatelbehörde, der Verwaltung ihres Vermögens kanonisch vorsteht.

Nach dieser unserer Darlegung besteht also das Kathedralgut des alten Immunitätsbezirkes zu Speyer noch heute. Bis heute ist dieser uralte fundus Ecclesiae majoris Spirensis Kirchengut, und der jetzige Besitzer, das Staatsärar, hat auch noch heute die Verpflichtung, dasselbe zu restituiren, und zwar dieses um so mehr, als der Kirche schon unter französischer Regierung ein nicht unbedeutender Theil dieses Kirchengutes wirklich restituirt worden ist, so daß dem jetzigen Besitzer nicht nur zurückzuerstatten obliegt, was mit der daran haftenden Auflage der Re-

1) Art. XVII. Caetera, quae ad res Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia est administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

stitution ihm von dem früheren Besitzer überlassen wurde, sondern auch theilweise eine factisch längst vollzogene Restitution entgegen ist. Wenn aber der Kathedrale von Speyer das wird, was ihr gebührt — die Anerkennung ihres Eigenthumes an der alten Immunität von Seiten des Staatsärares, als des bisherigen Besitzers, so bleibt ihr immerhin noch eine rechtliche Austragung mit der Stadt Speyer übrig. Denn, wie unbestreitbar auch die Existenz des alten Immunitätsbezirkes als Kirchengutes bis auf den heutigen Tag ist, so sind doch über diesen mehr als tausendjährigen Besitz der Kirche zu viele Wechselfälle gegangen, als daß die Grenzen desselben, wie uns die geschichtliche Erörterung gezeigt hat, nicht Gegenstand der Controverse zwischen Stadt und Domkapitel gewesen sein sollten. Wie wir erfahren haben, reichen diese Streitigkeiten weit hinauf in die Jahrhunderte. Jedenfalls aber waren die Grenzen der Immunität seit den letzten zweihundert Jahren fortwährend bestritten, und erst das Ende des Hochstiftes und des deutschen Reiches setzte auch dem Streite ein Ziel. Unter solchen Verhältnissen wird es nicht schwer sein, auf dem Wege eines billigen Vergleiches die gegenseitigen Ansprüche freundlich abzufinden, und den alten durch Jahrhunderte sich ziehenden Streit nachbarlich zu schlichten.

So haben wir es denn versucht, die Geschichte des Fundus der Kathedrale von Speyer durchzuführen von den ersten Anfängen der Kirche am Rheine bis zu dem letzten Stadium moderner Entwickelung. Wir haben Spuren und Beweise genug gefunden, um zu der Annahme berechtigt zu werden, daß schon in der Nemeterstadt unter den Römern eine bischöfliche Kirche vielleicht auf der Stelle gestanden, wo noch heute die Kathedrale von Speyer sich erhebt. Wir haben uns dann ferner von der historischen Thatsache überzeugt, daß nach den verheerenden Stürmen der Völkerwanderung unter fränkischer Herrschaft das alte Bisthum neu errichtet ward, welches seinen Ursprung bis auf König Dagobert, oder noch weiter, zurückführt. Wir lernten das klösterliche Leben des nach der Regel Chrodegangs mit seinen Klerikern im Monasterium lebenden Bischofs kennen, und erkannten, daß wir in dem eingefriedigten Bezirke dieses Monasteriums den Fundus der Speyerer Kathedralkirche

zu suchen haben. Wir suchten dann den kanonischen Begriff der Immunitas ecclesiae rechtshistorisch festzustellen, um einen klaren Einblick in die rechtliche und factische Gestaltung zu erhalten, welche die Immunität des Speyerer Domes, nachdem das gemeinsame Leben im Monasterium aufgehoben war, annahm, und gingen, so weit es gestattet schien, auf die bedeutenderen Oertlichkeiten dieser gefreiten Asylstätte ein, um zu constatiren, wie sich dieses Kirchengut gegenüber den angrenzenden Allmänden des unterdessen zur Reichsstadt herangeblühten Speyer mit seinen kanonischen Privilegien bewahrte. Wir sahen dann, wie am Ende des letzten Jahrhunderts das Hochstift das Schicksal des Unterganges mit so vielen anderen geistlichen Instituten theilte; aber auch, wie die Kirche mit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts auf's Neue festen Fuß an dieser geheiligten Stätte altchristlicher Cultur am Rheine gefaßt hat und wenn auch — ihr gewiß zum Heile — weltlicher Herrschaft entkleidet, ihre wesentliche Aufgabe unverrückt im Auge behält, und ihre wohlerworbenen Rechte in Anspruch nimmt. Es spiegelt sich in der That, wie wir Eingangs bemerkt haben, in dieser Geschichte des Fundus der Kathedrale zu Speyer die ganze Kirchengeschichte mit ihren erhebenden und begeisternden, mit ihren mahnenden und warnenden Thaten und Geschicken ab. Möge es hiebei dieser Schrift vergönnt sein, auf dem Gebiete der Wissenschaft der historischen Wahrheit gedient, Vorurtheile zerstreut, und zu einer billigen Würdigung des Rechtes der Kirche beigetragen zu haben.

Wir gestehen, daß wir in dieser Beziehung nicht ohne begründete Hoffnung auf volle Anerkennung des in Frage stehenden Rechtsanspruches der Kirche unsere Arbeit beenden. Die anarchischen Stürme der ersten französischen Revolution haben sich längst gelegt. Das Leben der katholischen Kirche hat sich nach schwerer Prüfung verjüngt; vielen weltlichen Glanzes beraubt und damit zugleich vieler Gefahr der Verweltlichung enthoben, mehr auf den Kern und das Wesen ihrer unendlich erhabenen geistigen Aufgabe zurückgewiesen, hat sie manch Feindliches versöhnt, erfreut sie sich einer unbefangeneren Würdigung, und zwingt durch ihre Wirksamkeit selbst dem noch principiellen Gegner Achtung und Anerkennung ab. So dürfen wir vertrauen, daß in dem schwebenden, aller-

dings vielfach verwickelten, in seinen leitenden und Ausschlag gebenden Grundfragen aber doch wieder so einfachen Rechtsstreite, welcher die Veranlassung dieser Blätter ist, das Recht der Kirche anerkannt, und demselben der geheiligte Schutz des Rechtes werde.

Extract[1])

aus dem original Vertrag de Anno 1628 in verbis.

Der hohen Dom Kirchen Freyheit, aber hat den anfang und endet sich an der Herrn Jesuiter Kirchen Ecke, an der Stuhlbrüder Gasse, bis zum Nappen inclusive, und vom Nappen grad herunter zum Haus zum Birnbaum genannt, so weit gegen des Creutz Herrn Hauß hinüber, als vom Dom zum Napp und denn an des Creutz Herrn Ecke, das übrige grad zum teutschen Haus Eck hinab gegen der Herrn Gassen zu, das soll seyn außer der Immunitaet, so viel aber den Pfad allein belanget über den Freyt-hoff, vom Windloch zum Thurn und Staffel bey St. Nicolaus Kirchen hat ein wohl Ehrwürdige Clerisey, die weillen selbiger Weeg mitten über den Freit hoff grad vor der Bischöflichen residenz sich darüber nicht einlassen können, doch das unterdessen des Pfads halben bleibe, wie vor Alters, und dieser punct zu Ihro Churfürstlichen Gnaden unsers gnädigsten Herrns als Bischoffen zu Speyer Ehisten ankunft belieben und erklährung ausgesetzt bleibe, der weeg aber zu der bischöflichen pfaltz, des gleichen zu der Dom Dechaney bleibe in der Immunitaet, auch zu denen Herrn Jesuiter Collegio.

(L. S.) Das vorstehender extract dem obelegirten original Vertrag de ann. 1628 quoad passum Concernentem wörtlich gleich lautend seye, ein solches bezeuge Speyer d. 19ten 7bris 1768.

Florentinus Nuss, Not. Caes. publ.
et jurat. Manp.

---

1) Auf dem Originalplane, dessen Copie hiebei folgt.


Jesuitter Hoff.
Die Studenten Schule deren H. Jesuitten.
Jesuiter Schulgarten
Das alte Jesuiten Collegium.
Stadt Mauer
Jesuiter Garten.
Der Freithoff Thurn gen. die Treppe.
St. Nicolai Kirche
Das neue Jesuitter Collegium.
Jesuiter Garten.
Deren Stahl Brüdern Häuser.
Der Freit - Hoff
Bischöffl. Residenz
Das Lazarethaus von denen Franzosen erbaut.
Vordechter Gang ins Sacr.
Sacristey.
Jesuitter Kirch.
Der Weeg zur bischöffl. Residenz
die Pfalz genannt.
Pfalz Kellereyhaus
Der Weeg
Capelle St. Afrae.
Das sogenannte Windloch.
Der sogenannte Napp
Die hohe Dom-Kirche.
Dom
Dechaney
Immunitas
Die alte Pfaffen-Stuben.
Der Kirchhoff oder Gottes Acker.
Creuz Gang
Dom Vicarien Hoff Häuser.
Dom Pfarrey Haus.
Dom Pfarrey Garten.
Creuz Gang.
Der Creuz Garten.
Der Oelberg
Die hohe Dom Dechaney.
Das Capitel Haus.
Das Archiv der hohen Dom Kirche.
Das Creuz Haus.
Creuz Haus.
Creuz Gang.
Dom Dechaney-Garten.
Immunitaets
Die Pfaffen-Gasse.
Das Haus zum grossen Birnbaum.
Immunitas.
Garten Haus.
Der Weeg zur Dom Dechaney und bischöffl. Residenz.
Die Stadt Mauer
Grentze.
Der Schlegel Hoffs-Garten.
Der Capitulische sogenannte Schlegel Hoff.
Das Haus zum grossen Senff Garten.
Das teutsche Haus Hoff u. Garten.
Teutsch herrischer Kirchhoff
Dom Probstey